

Vermeidung von Verbraucherinsolvenzverfahren durch Stärkung der außergerichtlichen Einigung

erstellt vom Vorstand der LAG Schuldnerberatung-Hessen

Thomas Zipf, Michael Franke, Volker Haug, Cilly Lunkenheimer, Peter Zittier

Warum schämen wir uns?

Scham in der Schuldnerberatung

Patrick Stahl

#1
2023

**Das Netzwerktreffen der Schuldnerberatung in Deutschland****Wir bringen Licht ins Dunkel**

3. bis 5. Mai 2023 in Freiburg/Breisgau

kostenlos**100 Euro****kostenlos****Buchen Sie Ihr Ticket zur Tagung 2023****Vor-Ort-Teilnahme bis zum 20. März | Online-Teilnahme bis zum 20. April****kostenlos****100 Euro****kostenlos****Details zur Veranstaltung finden Sie in der Mitte dieses Heftes.**Der Ticketshop der BAG-SB
www.bag-sb.de/tagung2023

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

es war 2020 genau zu dieser Zeit, als der Rhythmus der BAG-SB Geschäftsstelle völlig ins Wanken geriet. Das Tagungsprogramm war frisch im Druck, die ersten Anmeldungen trudelten ein, wir freuten uns auf ein Wiedersehen in Freiburg ... und plötzlich drohten eine Pandemie und Lockdowns jegliche Planungen zunichtezumachen. Wir hatten Angst, durch die wegbrechenden Einnahmen unser Personal nicht halten zu können oder gar Kündigungen aussprechen zu müssen. Mit viel Mut und in einem riesigen Kraftakt gelang es uns damals, innerhalb kürzester Zeit die Veranstaltung auf ein virtuelles Format umzustellen. Erfolgreich – und so konnten wir schon bald – trotz erheblicher Veränderungen – wieder positiv in die Zukunft blicken.

Zwei Jahre später, 2022, war es genau zu dieser Zeit im Jahr, als sich durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine die Lebenssituation vieler Menschen in Europa dramatisch veränderte. Gegen die Sorgen und die Not, denen sich die Menschen dort plötzlich gegenübersehen, erscheinen unsere Tagungsprobleme von 2020 fast lächerlich. Es ging doch schließlich nur um Geld.

Die Sorgen und Ängste in den Kriegsgebieten dieser Welt sind andere. Sie sind existenzieller als Geldsorgen. Und gleichzeitig hängen die Sorgen der Menschen in den Kriegsgebieten auch direkt und untrennbar mit den Sorgen der Menschen hier in Deutschland zusammen. Wenn in Afghanistan, Eritrea oder in Mali Menschen vor Krieg fliehen, gibt es in Deutschland immer Menschen, die sich genau deshalb plötzlich Geldsorgen machen: weil sie fürchten, ihnen könnten Arbeitsplätze „weggenommen“ werden oder der Staatshaushalt würde überlastet. Wenn durch den Krieg in der Ukraine Sanktionen ausgesprochen oder Energielieferungen unterbrochen werden, gibt es viele Menschen, die in Deutschland Geldsorgen bekommen, weil hier die Preise für Gas und Strom steigen.

Wie berechtigt diese Geldsorgen in einem reichen und wirtschaftlich wie politisch einflussreichen Land wie Deutschland tatsächlich sind, sei dahingestellt. Fakt ist, dass wir alle wissen, wie sehr Geldsorgen Menschen umtreiben können.

Nun könnten wir dafür werben, wie wir in der Beratung allen Menschen, die zu uns kommen, ihre Geldsorgen lindern können. Schließlich können wir durch Haushaltsberatungen, Aufklärungen zum Zwangsvollstreckungsrecht oder Insolvenzverfahren und Widerspruch von unberechtigten Inkassoforderungen bei fast allen Ratsuchenden sofort Hilfe leisten. Doch sind unsere Möglichkeiten einfach begrenzt, wenn es keinen offenen Zugang zur Beratung für alle Menschen gibt, wenn bundesweit Fachkräftemangel herrscht und die Wartelisten in den Beratungsstellen kontinuierlich wachsen.

Und die Bundesregierung würde sicher gern dafür werben, wie viele Geldsorgen sie gelindert hat, als sie die Corona- und Energie-Hilfspakete für die Menschen auf den Weg gebracht hat. Und wie viele Länder schon in Energiefonds oder den Ausbau der Beratungskapazitäten investiert haben. Doch so leicht ist es auch hier nicht. Denn wie sollen die Hilfsmaßnahmen wirken, wenn ungeklärt ist, ob Coronaprämien, die EPP und die Inflationsausgleichsprämie (un)pfändbar sind und wenn mit den Syntombekämpfungen nicht auch gleichzeitig die Ursachen (Mietmarkt, Energiemarkt, Arbeitsmarkt) angegangen werden?

Diese Themen tauchen in unserer Beratungsarbeit täglich auf. Und wir sollten deshalb nicht müde werden, unsere Erfahrungen ins gesellschaftliche und politische Geschehen einzubringen und unsere Lösungsideen selbstbewusst vorzutragen. Genau deshalb laden wir Sie alle herzlich ein, bei der großen Schuldnerberatungstagung im Mai dabei zu sein, wo wir genau dies versuchen. Diesmal wirklich in Freiburg und von vornherein hybrid.

Viel Spaß beim Lesen wünschen
Vorstand und Geschäftsstelle

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
(BAG-SB), Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

 www.bag-sb-informationen.de
 fachzeitschrift@bag-sb.de

Vorstand:

Sandra Gillert, Eva Müffelmann, Malte Poppe,
Thomas Seethaler, Anja Wolf

Redaktionsteam:

Ines Moers, BAG-SB e.V.
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven
Patrick Stahl, BAG-SB e.V.

Satz, Korrektorat und Mettage:

Marten und Marion Dambeck, BAG-SB e.V.

Bezugsbedingungen und Preise:

Es gelten die **Abonnementbedingungen** der
BAG-SB Informationen in der aktuellen Fassung.

Adressänderungen:

Teilen Sie uns Ihre Adressänderung bitte rechtzeitig mit.
Dabei geben Sie bitte immer Ihr alte und Ihre neue
Adresse sowie nach Möglichkeit Ihre Kundennummer an.

Manuskripte und Zuschriften:

Manuskripte und Zuschriften senden Sie bitte an die
Redaktionsleitung. Weitere Hinweise finden Sie
in unserem **Infoblatt für Autor_innen**.

Anzeigenbetreuung:

Alle technischen Informationen, Preise, Konditionen
und Kontaktdata der zuständigen Ansprechpartner
entnehmen Sie bitte unseren **Mediadaten**.

Anzeigen- und Redaktionsschlussstermine:

1. Quartal: 10. Februar
2. Quartal: 10. Juni
3. Quartal: 10. August
4. Quartal: 10. November

Druckproduktion:

Steffen Media GmbH
Friedland in Mecklenburg
Klimaneutral gedruckt auf CircleOffset
Premium White matt in 90 und 160 g/m²

Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Wir sensibilisieren unsere Autorinnen und Autoren entsprechend und unterbreiten konkrete Vorschläge, stellen jedoch frei, die Form des Genderns selbst zu wählen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl immer für alle Geschlechter.

Alle Arbeitshilfen finden Sie unter
www.bag-sb.de/arbeitshilfen

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e.V.

Diese Ausgabe hat eine Auflage von 1.300 Stück.

ISSN 0934-0297

Inhaltsverzeichnis

Themen

Übertragung der Insolvenzberatung auf Kommunen.....	6
Prof. Dr. Andreas Rein und Caro Berndt	
Eine Idee, deren Umsetzung sich lohnt	9
BAG-SB e.V.	
Vermeidung von Verbraucherinsolvenzverfahren durch Stärkung der außergerichtlichen Einigung	10
Thomas Zipf, Michael Franke, Volker Haug, Cilly Lunkenheimer, Peter Zittier	
Warum schämen wir uns?	16
Patrick Stahl	

Arbeitshilfen

Frei nutzbare Social-Media-Posts	20
Antrag zur Pfändungsfreigabe	21
Das Mahnverfahren	22
Jahresübersicht 2022	23

Gerichtsentscheidungen

BGH: An die Pflegeperson weitergeleitetes Pflegegeld ist unpfändbar	28
Endlich geklärt: Die Energiepreispauschale für Erwerbstätige ist unpfändbar.....	29
Pfändungsverbot eines Pkw bei psychischer Erkrankung des Schuldners	30
Zum Erstattungsanspruch nach § 34 SGB II wegen sozialwidrigen Verhaltens	31

Buchrezension

Resilienz im Krisenkapitalismus – Wider das Lob der Anpassungsfähigkeit	33
Goran Koevel, von Stefanie Graefe, transcript Verlag 2019, ISBN: 978-3-8376-4339-8	
Privatisolvenzrecht	35
Dr. Claudi R. Cymutta, von Henning/Lackmann/Rein, Nomos Verlag 2022, 2. Aufl., ISBN 978-3-8487-8873-6	

Berichte

Forum Schuldnerberatung 2022: „... und plötzlich überschuldet“.....	38
Fachveranstaltung des DV zu fachlichen und sozialpolitischen Entwicklungen in der Schuldnerberatung	

Aus dem Verein

Das Vereinsjahr 2022 in Zahlen	40
Berliner Gespräche: Ein Bericht aus Niedersachsen	42
Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor	46
Im Gespräch mit der Politik	47
Veranstaltungskalender.....	50

Weitere Rubriken

Kurzmeldungen	27
Praxistipps	36
Literaturtipps	36
Der Advokat	37
... wenn ich mir was wünschen dürfte	59
Hier kommt der Gläubiger zu Wort	60

Themen –

Prof. Dr. Andreas Rein und Caro Berndt, Ludwigshafen am Rhein

Übertragung der Insolvenzberatung auf Kommunen

Bericht über ein Forschungsprojekt der Hochschule Ludwigshafen

„Auf zwei Beinen stehe, Oben sei ein Kopf“

*(Johann Wolfgang von Goethe,
Der Zauberlehrling)*

Bei Goethes Zauberlehrling gehen diese und die weiteren Anweisungen des Lehrlings bekanntlich nicht gut aus („Die ich rief, die Geister, werd ich nun nicht los“). Ob dies auch für die Übertragung der Insolvenzberatung (als eines von dann zwei „Beinen“) vom Land Bayern auf die Kommunen (als nunmehriger alleiniger „Kopf“) gilt, wird nachfolgend von den Autor_innen erläutert werden. An dieser Stelle sei schon einmal so viel verraten: Mit einem kurzen Zauberspruch war es in Bayern leider nicht getan!

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Beitrag soll das eigene Forschungsprojekt der Autor_innen zur Zusammenführung der Schuldner- und Insolvenzberatung in Bayern vorgestellt werden. Im Rahmen des Projekts sollte die Delegation der Insolvenzberatung auf die Kommunen in Bayern hinsichtlich der Vor- und Nachteile unter Zugrundelegung der bisherigen Erfahrungen untersucht werden, um zu klären, ob sich diese Übertragung bewährt hat. Das Forschungsprojekt wurde von der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) und der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen finanziert. Kernstück des Forschungsprojekts waren fünf qualitative Befragungen mit Personen, die in Bayerischen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen tätig sind. Ausgangspunkt der Befragungen war eine umfassende Literatur- und Onlinerecherche. Darüber hinaus erfolgte ein kollegialer Austausch mit zwei Expert_innen aus Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen. Die ersten Interviews wurden ab Mitte Januar 2021 geführt. Ein erster Bericht über Ergebnisse erfolgte durch die Forscher_innen auf der Jahresfachtagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung im Mai 2021.

2. Das Bayerische Modell

Bayern hat zum 1. Januar 2019 die Insolvenzberatung gem. Art. 113 Abs. 1 Satz 2 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) auf die Kommunen übertragen und die Förderung von fallweisen auf eine institutionelle um-

gestellt. Nach § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 AVSG (Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze) sind dafür ab dem 1. Januar 2022 pro 130.000 Einwohner_innen zwei Vollzeitstellen für die Schuldner- und Insolvenzberatung vorzuhalten. So soll jeweils mindestens eine (Vollzeit-) Stelle für die Schuldner- und Insolvenzberatung vorhanden sein, um auch Urlaubs- und Krankheitsvertretungen zu ermöglichen. Nach § 104 Abs. 1 Satz 2 AVSG besteht die Möglichkeit, dass die Insolvenzberatung „in kommunaler Zusammenarbeit sichergestellt“ wird (= Verbundlösung). Kleinere Beratungsstellen, die die zwei Vollzeitstellen nicht bereitstellen können, können dies somit im Rahmen eines lokalen oder regionalen Verbunds (auch trägerübergreifend) organisieren. Nachdem das Land zunächst 8 Mio. Euro jährlich für die Übertragung der Insolvenzberatung zur Verfügung gestellt hatte, stiegen die Haushaltssmittel für die Insolvenzberatung im Jahre 2022 auf 10,1 Mio. Euro (Holzner, BAG-SB Informationen, Sonderausgabe 2022, 189).

3. Die Befragungen im Rahmen des Forschungsprojekts

Für die Durchführung der Befragungen wurde zunächst ein Leitfaden konzipiert, und für den entsprechenden Fragenkatalog wurden einzelne Kategorien gebildet, die aus bisherigen Veröffentlichungen zur Thematik entnommen wurden. Die Kategorien lauteten: Abrechnung und Dokumentation, Personal und Berechenbarkeit der Finanzierung. Nach den Angaben der Befragten wurden weitere Analysekategorien gebildet, nämlich: kommunale Ausgestaltung, Zugang und sozialpolitisches Mandat. Nachfolgend werden die Studienergebnisse kurz zusammengefasst.

4. Ergebnisse der Studie

Im Bereich der Dokumentation und Abrechnung waren sich die Teilnehmenden an der Befragung einig, dass die Delegation eine Arbeitsersparnis mit sich bringe. Es sei nur noch ein Kostennachweis zu erbringen, was sich zeitlich als sehr effektiv erweise. Auch liege der Fokus nunmehr auf der Dokumentation der Arbeit (also weg von Abrechnungsaspekten). Der Wegfall der Fallpauschalen in der Insolvenzberatung habe zu einer ganzheitlicheren

und qualitativ hochwertigeren Arbeit geführt, denn Fallpauschalen reizen tendenziell dazu an, nicht die Qualität der Beratung, sondern die Quantität in den Vordergrund zu stellen. Auch im Bereich des Personals wird die Delegation positiv gesehen, weil sie dafür gesorgt hat, dass Stellenanteile in einzelnen Beratungsstellen gesichert oder sogar ausgebaut werden konnten. Klar hervorgehoben wurde seitens der Interviewten (unter „Berechenbarkeit der Finanzierung“) die Planungssicherheit durch einen festen Haushalt. Dies habe auch in Zeiten der Corona-Pandemie zu einer krisensicheren Finanzierung geführt. Es wurde betont, dass sich der Prozess zur Umsetzung der Übertragung sehr lange hingezogen hat (Kategorie: „sozialpolitisches Mandat der Schuldner- und Insolvenzberatung“) und es sich bei Schuldner- und Insolvenzberatung immer noch um zwei Rechtsbereiche handelt, die noch nicht zusammengeführt seien. Nur angedeutet sei an dieser Stelle, dass sich für kleinere Beratungsstellen teilweise erhebliche Probleme ergaben, eine Verbundlösung (s. o. 2) zu ermöglichen. Als sehr positiv bewerteten die Interviewten, dass die Zusammenlegung von Schuldner- und Insolvenzberatung dazu geführt hat, dass der Zugang zur Beratung einem größeren Personenkreis offensteht.

5. Diskussion wichtiger Eckpunkte des Bayerischen Modells

In der Studie sind die nachfolgend aufgeführten Aspekte vertieft behandelt worden:

- Der unter Punkt 4. angesprochene erweiterte Zugang zur Schuldnerberatung steht im Zusammenhang mit einer langjährigen Forderung der AGSBV und der BAG-SB. In dem Positionspapier der AGSBV vom 14. Februar 2018 (AGSBV, Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung, Positionspapier, www.agsbv.de/page/4/) und dem gemeinsamen Aufruf von BAG-SB, iff und Finanzwende e.V. vom Dezember 2022 (www.bag-sb.de/die-bag-sb/positionen) wird ein umfassendes Recht auf Schuldnerberatung als unerlässlich angesehen. So kann dem Ausschluss von Rentner_innen, ALG-I-Bezieher_innen und Erwerbstätigen entgegengewirkt werden (dazu Rein, ZVI 2022, 134).
- Nicht klar ist, ob die Delegationskosten – hier bezogen auf Verwaltungskosten – durch die Landesmittel ausreichend gedeckt sind. Hier besteht gegebenenfalls ein Be-

Die beiden eben genannten Links können Sie hier kurzerhand via QR-Code einsehen.



AGSBV, Positionspapier zum Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung



Positionspapier von BAG-SB, iff und Finanzwende e.V.

darf für Verhandlungen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

- Die (finanzielle) Krisensicherheit von Beratungsstellen gerade auch angesichts der Corona-Pandemie ist ein nicht zu überhörendes Plädoyer für eine Pauschalfinanzierung, weil sich die Einzelfallfinanzierung (da Fälle mangels Klient_innenkontakts teilweise nicht abgeschlossen werden konnten) hier als deutlich anfälliger erwiesen hat.
- Und schließlich stellt sich trotz all der Vorteile, die sich aus einer Zusammenführung der Schuldner- und Insolvenzberatung ergeben, die Frage, wie man mit der Konstellation umgeht, dass Kommunen nicht in gleicher Höhe Mittel für die Schuldnerberatung zur Verfügung stellen, wie sie für die Insolvenzberatung erhalten.

Recht auf Schuldnerberatung: Kostenlos! Für alle! Jetzt!

Auf der Jahresfachtagung 2023 stellt die Bürgerbewegung Finanzwende vor, warum die bereits seit Jahren von allen in der AGSBV vertretenen Verbänden vehement geforderte Einführung eines § 68 a SGB XII gerade jetzt auf großes mediales Interesse stößt.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Themen –

6. Möglichkeit der Übertragung auf andere Bundesländer

Die Studie umfasst auch die Fragestellung, ob sich das „Bayerische Modell“ zur Übertragung auf andere Bundesländer eignet. Nachfolgend sollen einige Punkte aus der veröffentlichten Studie dargestellt werden, die aus unserer Sicht besonders wichtig sind. Zunächst ist von entscheidender Bedeutung, dass eine Übertragungsentscheidung nicht eine Ausschreibung der Leistung „Insolvenzberatung“ mit sich bringt, weil ansonsten die Trägerlandschaft „durcheinandergewürfelt wird“ (so Hofmeister, Chat auf der Jahresfachtagung der BAG-SB 2020; Aufzeichnung der Online-Veranstaltung). Da die Übertragungsentscheidung in Bayern erst nach langen und zähen Verhandlungen erfolgt ist, muss auch in anderen Bundesländern mit einem entsprechend langen Prozess gerechnet werden, sodass ein „langer Atem“ erforderlich ist. Wichtig sind hier daher auch Personen („Protagonist_innen“) aus dem Bereich der Schuldnerberatung, die diesen langwierigen Prozess begleiten und vorantreiben. Schließlich ist zu beachten, dass eine Übertragungsentscheidung nicht dazu führen darf, dass bestehende gute fachliche Standards (wie z.B. eine Fachberatung) beeinträchtigt werden.



Der Volltext der Studie „Übertragung der Insolvenzberatung auf Kommunen“ kann unter www.fes.de/abteilung-analyse-planung-und-beratung/artikelseite-apb/uebertragung-der-insolvenzberatung-auf-kommunen heruntergeladen werden.

Andreas Rein ist Professor für Recht der sozialen Leistungen der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen. **Caro Berndt** arbeitet in der suchtspezifischen Schuldnerberatung der Diakonie Pfalz.

Jetzt-schreibe-ich



Das praktische Tool
für Sie und Ihre
Ratsuchenden!

In 10 Klicks zur
fertigen Briefvorlage –
einfach und sicher in
den Gläubigerkontakt.



[www.meine-schulden.de/
jetzt-schreibe-ich](http://www.meine-schulden.de/jetzt-schreibe-ich)

Eine Idee, deren Umsetzung sich lohnt

Sanierungsfonds bei Kleinstdverschuldungen

Es gibt Ideen, die sind weder neu noch innovativ. Ganz im Gegenteil: jeder hat eigentlich schon mal von ihnen gehört und niemand stellt sie ernsthaft in Frage. Manchmal wurden diese Ideen auch schon ausgiebig diskutiert oder wissenschaftlich analysiert und unüberwindbar scheinende Hürden aus dem Weg geräumt. Teilweise wurden die Ideen sogar schon mit großem Erfolg ausprobiert. Und trotzdem schaffen es diese Ideen (noch) nicht in die großflächige Umsetzung.

Sogenannte Sanierungsfonds zur Schuldenregulierung fallen in diese Kategorie von Ideen.

Das bekannteste Beispiel eines solchen Fonds dürfte die Marianne von Weizsäcker Stiftung in Hamm sein, die seit über 30 Jahren erfolgreich Kleinstdarlehen zur Schuldenregulierung vergibt und als anerkannte InsO-Beratungsstelle die Verhandlungen mit den Gläubigern führt. In der Straffälligenhilfe sind derartige Fonds ebenfalls seit Jahren etabliert: sei es der Resofonds in Hessen, die Dr. Traugott Bender Stiftung in Baden-Württemberg oder der Fonds in Bremen. Sie alle arbeiten erfolgreich nach dem gleichen Prinzip: Sie bieten qualifizierte Schuldnerberatung an und können Menschen mit verhältnismäßig geringen Gesamtschulden ein (oft zinsfreies oder zumindest zinsgünstiges) Darlehen in Höhe von maximal 2.000 Euro zur Schuldenregulierung gewähren und so ein Insolvenzverfahren vielfach vermeiden.

Nur leider gibt es diese Möglichkeit der Schuldenregulierung nicht für alle Ratsuchenden, denn die Sanierungsfonds sind immer auf spezielle Zielgruppen zugeschnitten: ehemals Suchtabhängige, ehemals Straffällige oder nur für Ratsuchende einzelner Beratungsstellen.

Die LAG Hessen hat nun ausgearbeitet, warum sich eine Ausweitung der Zielgruppe auf alle Schuldnerinnen und Schuldner lohnt. In erster Linie lohnt es sich für die Ratsuchenden, die oft dankbar sind, ihre Schuldensituation selbst und ohne ein Insolvenzverfahren regulieren zu können.

Und hier ist die Idee also doch innovativ und neu, denn mit dem Vorschlag der LAG Hessen werden erstmals die Landesfinanzierung der Schuldnerberatungen mit den Vorteilen der außergerichtlichen Schuldenregulierung verknüpft. Nicht allein die Vorteile für Ratsuchende und Gläubiger stehen im Fokus der Argumentation, sondern auch die Vorteile für die Länder und Kommunen.

Diese Argumentation ist gerade deshalb spannend, weil sie anhand von konkreten Rechenbeispielen zeigt, was bei der BAG-SB Jahresfachtagung 2022 in Mainz mit der Bundespolitik zum Thema „öffentliche Forderungen“ diskutiert wurde: der Staat handelt beim Thema Schuldenregulierung oft nicht wirtschaftlich. Wir haben vergangenes Jahr vorgestellt, wie aufgrund veralteter oder moralisch geprägter Entscheidungsrichtlinien wirtschaftlich sinnvolle Vergleichsvorschläge zur Schuldenregulierung von der Bundesagentur für Arbeit, der Familienkasse oder dem Finanzamt abgelehnt werden. Die Ratsuchenden bleiben damit dauerhaft in der Ver- und Überschuldung gefangen und ein wirtschaftlicher Neustart wird ihnen verwehrt.

Wir nutzen den folgenden Vorschlag der LAG Hessen, um in unserer gemeinsamen Entschließung bei der Tagung vom 3. bis 5. Mai 2023 die Einrichtung von Schuldensanierungsfonds auf Länderebene an die Politik heranzutragen. Seien Sie dabei, bringen Sie Ihre Argumente und Ideen in die Diskussion ein und lassen Sie uns gemeinsam versuchen, der Idee der LAG Hessen zur bundesweiten Umsetzung zu verhelfen!



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Finden Sie alle Dokumente online unter
www.bag-sb.de/positionen

• Entschließung 2023

Themen –

Thomas Zipf, Michael Franke, Volker Haug, Cilly Lunkenheimer, Peter Zittier

Vermeidung von Verbraucherinsolvenzverfahren durch Stärkung der außergerichtlichen Einigung

erstellt vom Vorstand der LAG-Schuldnerberatung-Hessen

Mit den folgenden Ausführungen werden wir, der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen e.V., eine Bilanz der Verbraucherinsolvenz aus Sicht der Schuldnerberatung ziehen und einen Vorschlag zur Stärkung der außergerichtlichen Einigung unterbreiten. Wir sind der festen Auffassung, dass hierdurch viele unnötige Insolvenzverfahren vermieden werden könnten, die Justiz finanziell und personell erheblich entlastet würde und Gläubiger_innen einen höheren Anteil ihrer Forderungen realisieren könnten. Eine weitere Folge wäre, dass die bekannten negativen Auswirkungen von Überschuldung (psychischer, physischer und finanzieller Art) früher abgemildert oder beseitigt werden könnten. Volkswirtschaftlich betrachtet würden Schuldner_innen deutlich schneller wieder zu potentiellen Kund_innen und könnten wieder aktiv am Wirtschaftskreislauf teilnehmen.

1. Bisheriger Erfolg von Verbraucherinsolvenzverfahren?

In Verbraucherinsolvenzverfahren erhalten Gläubiger_innen durchschnittlich nur 1,8 Prozent ihrer Forderungen, müssen also auf 98,2 Prozent verzichten! Diese erstaunliche Zahl für die Jahre 2011 bis 2018 hat das Statistische Bundesamt 2020 veröffentlicht. Die Verluste der Gläubiger allein bei Verbraucherinsolvenzverfahren betragen damit knapp 3,9 Milliarden Euro.¹ Das Insolvenzverfahren ist daher betriebswirtschaftlich aus Gläubiger_innensicht in aller Regel vollkommen uninteressant. Dies zeigt sich auch darin, dass in eröffneten Verfahren nur ein Teil der Schuldverhältnisse zur Tabelle angemeldet werden, vereinzelt überhaupt keine Anmeldungen erfolgen. Gleichzeitig belastet die Durchführung eines dreijährigen Insolvenzverfahrens die Justizhaushalte der Bundesländer erheblich. Werden die Verfahrenskosten nicht während des Insolvenzverfahrens beglichen – und dies ist der Re-

gelfall –, schließt sich eine Nachhaftungsphase an, in der die Schuldner_innen, die die Restschuldbefreiung erlangt haben, weitere vier Jahre regelmäßig von der Justiz auf eine etwaige finanzielle Verbesserung hin überprüft werden. Gegenüber den Schuldner_innen werden die Kosten des Gerichts und der Insolvenzverwaltung geltend gemacht. Diese belaufen sich auf durchschnittlich ca. 2.500 Euro.² Hiervon entfällt etwa die Hälfte auf die Gerichtsgebühren und Auslagen. Dieser Betrag deckt jedoch bei Weitem nicht die tatsächlichen Kosten ab, die in bis zu sieben Jahren für Personal, Räumlichkeiten und Sachmittel anfallen. Zwar werden hierzu in Hessen und nach unserer Kenntnis auch in anderen Bundesländern keinerlei Daten über die Rückflüsse erhoben³. Nach unserer Einschätzung aufgrund unserer jahrelangen Tätigkeit ist aber davon auszugehen, dass die finanziellen Erträge aus der Nachhaftungsphase marginal sind.

1.1. Ziel der InsO-Einführung

Durch die Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens wurde eine Regulierungsmöglichkeit für „redliche“ Schuldner_innen auch gegen den Willen ihrer Gläubiger_innen geschaffen. Man war der Auffassung, dass das Instrument – und wenn man so will, das Druckmittel – „Insolvenzverfahren“ die Zahl der gütlichen Einigungen zwischen Gläubiger_innen und Schuldner_innen deutlich steigern würde. Das Insolvenzverfahren war von daher nur als letzter Ausweg für den Fall gedacht, dass eine Einigung nicht zustande kommt.

1.2. Ziel teilweise verfehlt

Vor Einführung der InsO war es immer dann schwierig, eine Gesamtregulierung zu realisieren, wenn aufgrund der Höhe der Schulden oder der geringen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nur niedrige Vergleichsquoten angeboten werden konnten. Eine hohe Anzahl an Schuldverhältnissen erschwerte die Regulierungsversuche zusätzlich. Konnten gar keine Zahlungen angeboten werden, weil sowohl Eigen- als auch Fremdmittel fehlten, war eine Gesamtregulierung ausgeschlossen, falls nicht die Gläubiger_innen zum Forderungsverzicht bereit waren. Für die

¹ Vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbeanmeldungen-Insolvenzen/insolvenzverfahren-bis-2018.html>.

² Vgl. untenstehende Beispiele. Die tatsächlichen Kosten hängen von der Anzahl der Schuldverhältnisse ab.

³ Hessischer Landtag, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/6800 vom 19.11.2018.

genannten Schuldner_innengruppen hat sich das Insolvenzverfahren immer dann als erfolgreicher Weg aus der Überschuldung erwiesen, wenn sie gut vorbereitet den Eröffnungsantrag stellen und in der Lage sind, die gesetzlichen Pflichten (Obliegenheiten) einzuhalten. Aus unserer Erfahrung muss jedoch festgestellt werden, dass die Anzahl der Regulierungen ohne Insolvenzverfahren nicht wie prognostiziert zugenommen hat. Dies betrifft sowohl einvernehmliche Einigungen mit allen Gläubigern als auch Einigungen durch Zustimmungersetzung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren. Insgesamt können nur etwa 20 Prozent der Regulierungen außergerichtlich erzielt werden. In ca. 2,6 Prozent erfolgt eine Zustimmungersetzung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren.⁴ Die Gründe hierfür sind vielfältig:

1. Ein Regulierungsvorschlag ist nur dann sinnvoll und nachhaltig, wenn er auch umgesetzt werden kann. Er erfordert in aller Regel über mehrere Jahre eine verlässliche monatliche Ratenzahlung, sei es an die Gläubiger_innen oder an eine dritte Quelle, die einen Umschuldungskredit zur Verfügung stellt. Eine wachsende Zahl von Schuldner_innen hat jedoch nicht mehr eine über mehrere Jahre verlässliche Einkommensperspektive. Die Gründe liegen in einem Arbeitsmarkt, der immer weniger Arbeitnehmer_innen eine stabile Erwerbstätigkeit mit gleichbleibendem Einkommen ermöglicht, in zunehmenden Zeitverträgen, und in der wachsenden Anzahl an Arbeitsverhältnissen im Niedriglohnbereich bei gleichzeitig deutlich steigenden Kosten der Unterkunft, aber auch in einer verschlechterten Absicherung im Krankheitsfall. Auch persönliche Entwicklungen wie Familienplanung, Trennung usw. erschweren eine sichere Prognose über die finanzielle Situation der nächsten Jahre.

Ein vernünftiger Regulierungsvorschlag mit einer mehrjährigen Laufzeit muss infolge dessen entweder Anpassungsklauseln der Ratenhöhe umfassen, oder er muss von vornherein als sogenannter flexibler Plan ausgestaltet sein, mit dem für eine festgelegte Laufzeit der jeweils pfändbare Teil des Einkommens angeboten wird.⁵ Derartige Regulierungsvorschläge sind jedoch bei Gläubiger_innen ausgesprochen unbeliebt. Etliche Gläubiger_innen weisen mittlerweile schon bei Übersendung ihrer Forderungsaufstellung an die Schuldnerberatungsstelle vorsorglich darauf hin, dass flexible Pläne grundsätzlich abgelehnt werden. Dies ist insofern verwunderlich als ein

flexibler Plan ja in besonderer Weise dem Insolvenzverfahren entspricht, in dem ebenfalls für die Dauer von drei Jahren mit dem jeweils pfändbaren Einkommensteil zunächst die Verfahrenskosten ausgeglichen und danach anteilig die Gläubiger_innen bedient werden.

2. Der gemeinsame Versuch von Schuldnerberatung und Gläubigerverbänden, ein abgestimmtes Verfahren für den sogenannten außergerichtlichen Einigungsversuch zu entwickeln, war zwar erfolgreich (vgl. die Ergebnisse der sog. Stephan-Kommission), hat aber bisher nicht zu einer verbesserten Akzeptanz der Schuldenregulierungspläne geführt. Seitens der Gläubiger_innen wird immer wieder gefordert, dass die Situation der Schuldner_innen umfassend dargestellt werden solle. Unsere zunehmende Erfahrung ist, dass ausführliche Begründungen von Regulierungsvorschlägen häufig nicht gelesen werden⁶. Der Grund hierfür liegt unserer Auffassung nach darin, dass ein Großteil der Forderungen heutzutage im standardisierten Massengeschäft abgewickelt wird. Flexible Pläne oder Vergleichsvorschläge mit geringer Quote werden grundsätzlich selbst dann abgelehnt, wenn deren Annahme wirtschaftlich eigentlich sinnvoll wäre und der Ertrag in einem anschließenden Insolvenzverfahren geringer ausfällt.

3. Auch aufseiten der Schuldnerberatung stellen wir fest, dass mehr und mehr Regulierungsvorschläge nicht mehr auf die jeweiligen Schuldner_innen individuell zugeschnitten sind, sondern statt dessen standardisierte Vorschläge unterbreitet werden und das Insolvenzverfahren als Regel angesehen wird. Dies hat einerseits mit dem zuvor geschilderten Umgang der Gläubiger_innen mit individuellen Regulierungsvorschlägen zu tun, ist aber auch Ausdruck von mangelhafter Finanzierung, Wartelisten und hohem Arbeitsdruck in den Schuldnerberatungsstellen. Insbesondere dann, wenn eine Beratungsstelle über Fallpauschalen finanziert wird, sind eine individuelle Plan-

⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt, Bundesstatistik Schuldnerberatung für das Jahr 2020.

⁵ Interessant ist, dass die Kreditgeber_innen schon länger reagiert haben und es mittlerweile zunehmend Kreditangebote gibt, die keine feste monatliche Rate mehr vorsehen und/oder ein Aussetzen oder Reduzieren von Zahlungen ermöglichen.

⁶ Die fünf Autor_innen schauen zusammengerechnet auf mehr als 145 Jahre berufliche Tätigkeit als Schuldnerberater_innen zurück.

Themen

entwicklung und ein zeitaufwendiges Nachverhandeln mit ablehnenden Gläubiger_innen unwirtschaftlicher als ein schneller Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Eine außergerichtliche Einigung wird im Regelfall nur dann erreicht, wenn

- erhebliche Eigenmittel existieren, insbesondere ein stabiles Einkommen mit höherem pfändbaren Anteil bezogen wird,
- Drittmittel für einen einmaligen Vergleich zur Verfügung stehen oder
- Ratenzahlungen aus dem unpfändbaren Einkommen mit längerer Laufzeit angeboten werden (was wir sehr kritisch bewerten, da dies häufig finanzielle Folgeprobleme, z.B. Miet- oder Energieschulden nach sich zieht!)

1.3. Beispiele

Die folgenden drei Beispiele machen deutlich, wie wenig ertragreich ein Insolvenzverfahren ist, obwohl es sich nicht um Empfänger_innen von SGB II oder SGB XII-Leistungen handelt und kein Einkommen im Niedriglohnbereich bezogen wird!

Beispiel 1: Herr S.

Herr S. hat 30.000 Euro Schulden. Er ist Vater eines Kindes, das bei der Mutter lebt. Er verdient netto 1.550 Euro und zahlt regelmäßig Kindesunterhalt. Das Einkommen ist demzufolge nach Lohnpfändungstabelle unpfändbar.

Ergebnis eines Insolvenzverfahrens:

- 0,00 Euro (da während der Verfahrensdauer von 36 Monaten kein pfändbarer Einkommensanteil anfällt)
- 2.500,00 Euro Verfahrenskosten Ins0⁷ (auf Antrag des Schuldners gestundet)
- 0,00 Euro Ertrag für die Gläubiger

Fazit: keine Zahlungen an Gläubiger. Verfahrensdauer: drei Jahre bis zur Restschuldbefreiung plus vierjährige Nachhaftung für die Verfahrenskosten, sodass die Justiz sieben Jahre lang mit der Entschuldung befasst ist. Die anfangs gestundeten Kosten werden nach insgesamt sieben Jahren niedergeschlagen.

Beispiel 2: Herr B.⁸

Herr B. ist verheiratet und hat 30.000 Euro Schulden. Frau B. ist zurzeit Hausfrau, da das Paar zwei Kinder hat. Herr B. verdient netto 2.625 Euro monatlich. Das Einkommen ist nach Lohnpfändungstabelle pfändbar in Höhe von 69,43 Euro.

Ergebnis eines Insolvenzverfahrens:

- 2.499,48 Euro (69,43 Euro monatlich x 36 Monate)
- 2.500,00 Euro Verfahrenskosten Ins0⁹
- 0,00 Euro Ertrag für die Gläubiger

Fazit: keine Zahlungen an Gläubiger. Verfahrensdauer: drei Jahre bis zur Restschuldbefreiung plus Nachhaftung für die Verfahrenskosten, da eine Unterdeckung der Verfahrenskosten besteht (2.500 Euro - 2.499,48 Euro = 0,52 Euro), sodass die Justiz über die drei Jahre hinaus mit der Entschuldung befasst ist.

⁷ Die Höhe der Verfahrenskosten hängt insbesondere von der Anzahl der Schuldverhältnisse ab. Sie wird hier daher mit einem Durchschnittswert angesetzt. Die tatsächlichen Kosten liegen jedoch deutlich höher, da die erhobenen Gerichtsgebühren nicht den Aufwand der Justiz abdecken. (vgl. Absatz „Erfolg von Insolvenzverfahren“).

⁸ Bewusst wird hier aus Gründen der Vereinfachung nur die Überschuldung eines Ehepartners gewählt. In der Praxis sind meist beide Eheleute überschuldet, sodass zwei Insolvenzverfahren und damit auch doppelte Kosten anfallen. Eine korrekte Falldarstellung müsste dann aber auch die Erwerbsobligieheit, hier der Hausfrau, und die Regelungen des § 850c IV ZPO berücksichtigen!

⁹ Vgl. Fußnote 7.

Beispiel 3: Frau M.

Frau M. hat 30.000 Euro Schulden. Sie ist alleinerziehend mit einem Kind und verdient netto 1.985 Euro monatlich. Das Einkommen ist zunächst nach der Lohnpfändungstabelle pfändbar in Höhe von: 74,61 Euro¹⁰

Ergebnis eines Insolvenzverfahrens:

- 2.685,96 Euro monatlich
(in 36 Monaten daher insgesamt 1906,56 Euro)
- 2.500,00 Euro Verfahrenskosten Ins
- 185,96 Euro Ertrag für die Gläubiger
(2.685,96 Euro - 2.500 Euro)

Fazit: Die Verfahrenskosten werden beglichen. An die Gläubiger werden insgesamt 185,96 Euro ausgeschüttet (0,62 % ihrer Forderungen), 99,28 Prozent der Schulden fallen unter die Restschuldbefreiung nach drei Jahren.

1.4. Resümee

Das Instrument Insolvenzverfahren hat sich dem Grunde nach bewährt und ist daher unbedingt zu erhalten. Die Option der Restschuldbefreiung ist unerlässlich, wenn nur auf diesem Weg eine Entschuldung erreicht werden kann. Die Beispiele 2 und 3 zeigen aber deutlich, dass trotz überdurchschnittlicher Einkommen keine oder nur eine minimale Gläubigerbefriedigung erzielt wird. In den Beispielen Eins und Zwei fallen gleichzeitig aber erhebliche Kosten der Justiz für das dreijährige Insolvenzverfahren und die Überwachung der vierjährigen Nachhaftung entstehen.¹¹

Um aber ein für die Gläubiger_innen weitgehend ertragloses und für die Justiz teures Insolvenzverfahren zu vermeiden, muss der außergerichtliche Regulierungsversuch dort, wo er bisher keine Chance auf Umsetzung hatte, so attraktiv gestaltet werden, dass er von Gläubiger_innen angenommen wird.

2. Vorschlag zur Stärkung der außergerichtlichen Einigung

Vorbemerkung: Der folgende Vorschlag enthält Optionen und Hinweise.

2.1 Zielgruppen

Zielgruppen sind Schuldner_innen

- ohne pfändbaren Einkommensanteil
- mit einem pfändbaren Einkommensanteil, der in Addition über die Laufzeit eines Insolvenzverfahrens¹² dessen Kosten unterschreitet
- mit einem pfändbaren Einkommensanteil, der in Addition über die Laufzeit eines Insolvenzverfahrens dessen Kosten prognostisch maximal um 1.500 Euro überschreitet.¹³

2.2 Vorschlag zur Stärkung der außergerichtlichen Einigung

Die Bundesländer stellen pro Einzelfall, der einer der genannten Zielgruppen zuzuordnen ist, eine Sanierungshilfe von 2.000 Euro zur Verfügung unter der Bedingung, dass mit diesem Betrag eine Einigung mit allen Gläubiger_innen (durch einmalige Vergleichszahlung) erzielt wird. Der Betrag von 2.000 Euro stellt die maximal zur Verfügung stehende Summe dar. Diese ist pro Schuldner_in der Höhe nach begrenzt auf 20 Prozent der Gesamtschulden.¹⁴

¹⁰ Es ist wahrscheinlich, dass der alleinerziehenden Mutter, um arbeiten gehen zu können, Kosten für die Betreuung ihres Kindes entstehen. Sie könnte dann einen Antrag nach § 850f Abs. 1 b ZPO stellen. Die Betreuungskosten würden dann als „besondere Bedürfnisse“ anerkannt und infolge bestünde kein pfändbarer Lohnanteil.

¹¹ Damit die Verfahrenskosten in Höhe von 2.500 Euro gedeckt wären, müsste in Beispiel 2 ein durchschnittliches Nettoeinkommen von 2.630 Euro erzielt werden. Nicht berücksichtigt sind hier die sich jährlich zum 1.7. ändernden Werte der Lohnpfändungstabelle.

¹² Uns ist bewusst, dass der korrekte Begriff hier Restschuldbefreiungsverfahren und nicht Insolvenzverfahren wäre. Der Terminus Insolvenzverfahren hat sich jedoch eingebürgert und wird daher von uns aus Gründen der Verständlichkeit verwendet.

¹³ Fällt der finanzielle Ertrag eines Insolvenzverfahrens für die Gläubiger_innen höher aus, dürfte deren Zustimmung zu einem Vergleich mit der zur Verfügung stehenden Summe von 2.000 Euro unrealistisch sein.

¹⁴ 2.000 Euro werden also ab einer Schuldenhöhe von 10.000 Euro zur Verfügung gestellt. Belaufen sich die Schulden auf 5.000 Euro, reduziert sich der Betrag demnach auf 1.000 Euro.

Themen –

Die Sanierungshilfe wird auch dann zur Verfügung gestellt, wenn der Schuldenbereinigungsplan mittels Zustimmungsersetzung gem. § 309 InsO realisiert wird. Die hierfür anfallenden Gerichtskosten werden erbracht, indem der Auszahlungsbetrag an diejenigen Gläubiger_innen entsprechend reduziert wird, die den außergerichtlichen Regulierungsvorschlag ablehnen, obwohl sie darüber informiert worden sind, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zustimmungsersetzung gegeben sind.¹⁵ Wird diese Kostenregelung vom örtlichen Insolvenzgericht nicht akzeptiert, reduziert sich der Vergleichsvorschlag an alle Gläubiger_innen anteilig.

Durch dieses Sanierungsmodell können die erheblich höheren Kosten der Justiz für ein gerichtliches Insolvenzverfahren vermieden werden. Die Gläubiger würden davon profitieren, dass der gesamte Regulierungsbetrag (der im Insolvenzverfahren voraussichtlich vollständig durch die Verfahrenskosten aufgezehrt würde) direkt auf die bestehenden Schulden verteilt werden kann.

2.3 Abwicklung

Der Betrag wird ausschließlich Schuldnerberatungsstellen zur Verfügung gestellt, die gem. § 305 InsO anerkannt sind, für die Ratsuchenden kostenfrei arbeiten und ihren Sitz im jeweiligen Bundesland haben. Schuldnerberatungsstellen ohne Anerkennung gem. § 305 InsO („integrierten Schuldnerberatungsstellen“) wird der Betrag ebenfalls zur Verfügung gestellt, wenn sie die unten stehenden Voraussetzungen erfüllen, der Antrag von einer gem. § 305 InsO anerkannten Stelle geprüft wurde und über diese eingereicht wird.

¹⁵ Wir halten dieses Vorgehen, das bereits von vielen Insolvenzgerichten akzeptiert wird, für zielführend und erforderlich. Gläubiger_innen, die sinnvolle Regulierungsvorschläge blockieren, können auf Dauer nur überzeugt werden, indem sie zur Finanzierung von Schuldenbereinigungsplanverfahren herangezogen werden, die allein aufgrund ihrer Blockadehaltung erforderlich sind.

¹⁶ SCHUFA, CRIF Bürgel, Infoscore und Creditreform.

¹⁷ Nach unserer Erfahrung trifft dies auf die Mehrheit der Überschuldeten zu, die Schuldnerberatungsstellen aufsuchen.

¹⁸ Unter die Restschuldbefreiung fallen nicht Forderungen aus vorstellig begangenen unerlaubten Handlungen. Dies können z.B. sein: Forderungen von Straftatopfern, Einziehung von Taterträgen, Sozialversicherungsbeiträge.

¹⁹ Dies erscheint notwendig, da auch einige öffentliche Gläubiger wirtschaftlich sinnvolle Regulierungsvorschläge häufig ablehnen.

Die Abwicklung des dann zu entwickelnden standardisierten Vergabeverfahrens erfolgt über das Ministerium der Justiz des entsprechenden Bundeslandes.

Option:

Die Abwicklung könnte auch über einen Beirat oder eine Stiftung der Kommunalen Spitzenverbände, der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung erfolgen. Dann müssten allerdings die ggf. entstehenden zusätzlichen Kosten eingeplant werden. Voraussetzungen für die Vergabe der Sanierungshilfe sind:

- Die Schulden sind umfassend ermittelt. Aktuelle Selbstauskünfte der einschlägigen Auskunfteien liegen vor und sind ausgewertet.¹⁶ Nur so ist die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass alle Schuldverhältnisse berücksichtigt werden. Bei Schuldner_innen, die den Überblick über ihre Schulden verloren haben, ist es zusätzlich erforderlich, dass über einen angemessenen Zeitraum zunächst alle eingehenden Schreiben von Gläubiger_innen erfasst werden.¹⁷
- Es wird eine Regulierungsvereinbarung mit allen Gläubiger_innen vereinbart.
- Alle Gläubiger_innen werden gleich behandelt, erhalten also die gleiche Vergleichsquote. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn es sich um Schuldverhältnisse handelt, die nicht unter die InsO-Restschuldbefreiung fallen¹⁸.
- Der Geldbetrag kann für die gleiche Person erst nach Ablauf von elf Jahren erneut zur Verfügung gestellt werden.

Weiterhin sollte geregelt sein, dass das jeweilige Bundesland (als Geldgeber der Sanierungshilfen) per Erlass verfügt, dass bei eigenen Forderungen des Landes grundsätzlich Zustimmung zum Regulierungsplan erfolgt. Auch sollte die Landesfinanzierung für Schuldnerberatungsstellen, die (zumindest in Hessen) über die Kommunen erfolgt, an die Auflage gebunden werden, dass bei kommunalen Forderungen grundsätzlich Zustimmung erfolgt. Darüber hinaus sollten die Bundesländer sich dafür einsetzen, dass auch der Bund bei eigenen Forderungen dem Regulierungsplan zustimmt.¹⁹

2.4 Vergabe der Sanierungshilfen als Darlehen oder als Beihilfe?

Es ist zu entscheiden, ob den Schuldner_innen der Geldbetrag als Darlehen oder als Beihilfe zur Verfügung gestellt wird.

Pro Darlehen:

Sicherlich ist es pädagogisch sinnvoll, den Geldbetrag als Darlehen auszuzahlen. Die Rückzahlung ist dann allerdings auf eine monatliche Rate in Höhe des pfändbaren Einkommensanteils zu begrenzen, um erneute finanzielle Probleme zu vermeiden. Nach angemessener Frist sollte auf die Restforderung verzichtet werden.²⁰ Eine Absicherung über eine Abtretung ist sinnvoll. Es kann auch überlegt werden, ob das Darlehen alternativ durch „Einsatz für das Allgemeinwohl“ getilgt werden kann (Anrechnung zumindest analog des Mindestlohnes). Hierfür kommen Einsatzstellen infrage, die bereits zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit zur Tilgung von Geldstrafen eingesetzt werden, aber auch sonstige Nachweise ehrenamtlicher Tätigkeit.

Contra Darlehen:

Es muss geklärt sein, wer die Rückzahlung einfordert, überwacht und ggf. auch die Zwangsvollstreckung veranlasst. Stellt man den hierfür erforderlichen Aufwand dem Betrag von maximal 2.000 Euro gegenüber, ist es sicherlich wirtschaftlicher, die Sanierungshilfe als Beihilfe zu gewähren.

3. Fazit:

Eine Umsetzung des dargestellten Vorschlags wird in vielen Fällen dazu führen, dass eine außergerichtliche Einigung mit allen Gläubigern zustandekommt oder eine Zustimmungersetzung durch das Insolvenzgericht erfolgt. Insolvenzverfahren werden hierdurch vermieden. Dies würde auch dem Wunsch vieler Gläubiger nach Einmalzahlungsangeboten entsprechen und die Insolvenzgerichte von im Grunde genommen unnötigen Verbraucherinsolvenzverfahren entlasten.

²⁰ Hier würde sich eine Regelung anbieten, wie sie bereits bei der Prozesskostenhilfe praktiziert wird. Dort ist die Rückzahlungsverpflichtung auf 48 Monate begrenzt.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen ist seit 1991 die Stimme der Schuldnerberatungsfachkräfte dieses Bundeslandes. Neben ihrer inhaltlich guten Arbeit ist die LAG außerdem für die Übersetzung von Informationsblättern in zahlreiche Sprachen auch über die Bundeslandsgrenze hinaus bekannt.

Thomas Zipf leitet in der Stadt Darmstadt die Schuldnerberatung und Wohnungssicherungsstelle.

Cilly Lunkenheimer ist Schuldnerberaterin des Caritasverband Offenbach.

Volker Haug leitet die Schuldnerberatungsstelle des Caritasverbands Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.

Peter Zittier arbeitet für den Frankfurter Verein Perspektivwechsel e.V., der Schuldnerberatung für Inhaftierte der JVA Frankfurt anbietet.

Michael Franke ist Leiter der Schuldnerberatungsstelle des Evangelischen Zentrums für Beratung in Offenbach.



Unser mobiles Studio für Sie und Ihre Ideen

Inventar des Studios

- zwei drahtlose Ansteckmikrofone
- Stativ mit Ringlicht und Halterung für die Kamera
- zwei Key-Lichtpanels mit je einem Stativ
- eine Kamera

www.bag-sb.de



Fragen Sie uns!



thanks to brett sayles@pixels



Themen

Patrick Stahl

Warum schämen wir uns?

Scham in der Schuldnerberatung

Im Rahmen unserer Informations- und Aufklärungskampagne „(K)eine falsche Scham“ haben wir uns auch mit der namensgebenden Emotion der Scham auseinandergesetzt. Seit Jahrhunderten beschäftigen sich Wissenschaftler verschiedener Disziplinen mit dieser Emotion. Nicht nur ist das Thema komplex, es ist auch unangenehm und mit Tabus verbunden. Es ist kein Thema, über das grundlegend gerne gesprochen wird. Gerade deshalb ist es aber wichtig, einen fachlichen Diskurs über das Thema zu führen. Meine Recherche bezieht sich primär auf Erkenntnisse aus der Literatur anderer Disziplinen, vor allem der Psychologie. Diese Erkenntnisse möchte ich im Folgenden zusammenfassen und aufzeigen, da sie auch für die Beratungspraxis relevant sein könnte. Der Beitrag soll einladen, sich weiter mit Scham und Beschämung von Ratsuchenden in der Schuldnerberatung zu befassen.

Schuld und Scham – Wo ist der Unterschied?

Schuld und Scham sind zwei Phänomene, die sich auf den ersten Blick nur schwer voneinander unterscheiden lassen. Auch die Forschung tat sich hierbei schwer und entschlüsselte sie über die Zeit Stück für Stück mit verschiedenen Modellen, die die Unterschiede definieren und vorige Theorien anpassten oder ergänzten. Rita Werden fasst in ihrem Buch „Schamkultur und Schuldkultur“ von 2015 die Differenzierungsversuche zwischen Scham und Schuld in der Historie der Psychologie zusammen. Michael Lewis trennt demnach 1993 die beiden Phänomene vor allem nach der Bezugsgröße. Wer sich schämt, der nimmt sich durch die Perspektive anderer wahr und sieht in dieser Reflexion ein Scheitern seiner selbst, das sich nicht auf einzelne Handlungen, sondern auf das gesamte Ich bezieht (vgl. Werden 2015: S. 84). Schuld hingegen beziehe sich vor allem auf spezifische Handlungen, die jedoch nicht die ganze Person umfassen (vgl. ebd.). Weitere Unterschiede zwischen Scham und Schuld definierten Tracy, Robins und Tangney (2007). Der Bezug auf das gesamte Ich nennen sie Globalität. Neben dieser sind Kontrollierbarkeit und Stabilität Faktoren für die Unterscheidung von Schuld und Scham (vgl. Weber 2010: S. 40). Das Gefühl der Schuld hängt demnach davon ab, ob der Auslöser, zum Beispiel ein als falsch bewertetes Verhalten, für selbst kontrollierbar und damit in Zukunft für

vermeidbar gehalten wird und die Situation gleichzeitig keinen stabilen Zustand darstellt. Scham dagegen wird empfunden, wenn die Situation nicht kontrollierbar erscheint und eine Zustandsstabilität wahrgenommen wird.

Mit stabilem Zustand ist in diesem Kontext gemeint, dass die Situation nicht leicht veränderbar wirkt: Wenn ich auf der Arbeit einen Fehler mache und weiß, woran es lag, dann bekomme ich dafür vielleicht Ärger, weiß aber, wie ich es beim nächsten Mal besser machen kann und gehe davon aus, dass der Zustand „Fehler bei der Arbeit“ instabil ist. Wenn ich mit dem Job aber total überfordert bin und Fehler mache, bei denen ich nicht verstehe, warum sie passieren, sondern nur weiß, dass ich schuld bin, wird der Zustand „Fehler bei der Arbeit“ stabil wahrgenommen, da kein Ausweg sichtbar ist. Als stabil kann der Zustand, aber auch zum Beispiel wirken, wenn die Person weiß, was sie falsch macht, aber der Fehler dennoch immer wieder passiert und das Selbstbewusstsein darunter leidet. Theoretisch weiß man dann vielleicht, wie der Ausweg aussehen könnte, man traut sich selbst aber nicht zu, dazu in der Lage zu sein.

Bisher wurde Scham also als ein Phänomen wahrgenommen, das durch die Selbstbewertung durch einen eigenen moralischen Kompass stattfand und das Ergebnis dieser Bewertung gegen die eigenen Werte verstößt, die Kontrolle darüber als niedrig und Globalität sowie Stabilität als hoch eingestuft werden. Diese Selbstbewertung findet in einer Reflexion aus der Perspektive der anderen (des Publikums) statt und hängt von den eigenen Werten ab. Daniel Hell, ein schweizer Psychiater und Psychotherapeut, würde das als personale Scham bezeichnen. Sie entstehe, wenn man eigene Selbst-Ideale nicht erfüllen kann und gegen diese verstößt (vgl. Hell 2021: S. 71). Er unterscheidet sie von einem weiteren Phänomen: der Sozialen Scham (vgl. ebd.: S. 147). Die soziale Scham hat vor allem mit den Werten zu tun, die in der Gesellschaft oder Kultur vorherrschen. Sie wird wahrgenommen, wenn das entscheidende Urteil nicht selbst gefällt wird, sondern wahrgenommene Urteile anderer gefürchtet und selbst übernommen werden (vgl. ebd: S. 147ff.).

„Soziale Schamgefühle bilden sich umso stärker aus, je mehr Selbstbild einer Person von kulturellen oder familiären Normen geprägt ist, die in Kontrast zu den alltäglichen Erfordernissen stehen.“

Daniel Hell (ebd.: 153)

Begegnet uns Scham in der Schuldnerberatung?

Jetzt stellt sich vielleicht die Frage, ob das für die Schuldnerberatung relevant ist. Dafür müsste es Personen in der Schuldnerberatung geben, die eine Selbstbewertung vornehmen und dabei zu dem Entschluss kommen, dass sie keine Kontrolle über die Situation haben, die Faktoren, die zu dieser Bewertung führen, stabil bleiben, sich also nicht verändern und die Bewertung auf das gesamte Ich vorgenommen wird. In einer Überschuldungssituation gibt es in der Regel keine Möglichkeit, die finanzielle Situation aus eigener Kraft zu sanieren, da dafür schlicht das Geld und häufig auch andere Ressourcen wie das Wissen über Regulierungsmöglichkeiten fehlen. Und selbst wenn das Wissen über die grundlegende Möglichkeit einer Insolvenz vorhanden ist, fehlt zumeist das Wissen über das „Wie“. Wer sich nicht mit der Privatinsolvenz auseinandersetzt hat, wird das Wort „Insolvenz“ vor allem in der Verbindung mit dem Scheitern von Unternehmen gehört haben. Fehlende Handlungsoptionen sorgen für eine unkontrollierbar wirkende Situation. Gläubiger(-vertreter) erinnern regelmäßig in Mahnungen an diesen Zustand, während die zu zahlende Summe durch Mahngebühren und Zinsen immer höher wird. Die Überschuldungssituation wird zum dauerhaft stabilen Zustand, der nicht mehr kontrollierbar scheint.

Die vielfältigen Lagen, in denen sich Ratsuchende befinden, wenn Sie zur Schuldnerberatung kommen, lassen sich sicherlich nicht auf oben skizziertes Szenario reduzieren. Scham ist nicht als nachweisbar unumstößlich gegeben bei Menschen in Überschuldungssituationen zu verstehen. Das oben genannte Szenario zeigt aber, dass Überschuldungssituationen einige Parameter bieten kann, die für die Entwicklung eines Schamgefühls sprechen. Ob die Situation auf das gesamte Ich bezogen wird und wie die Bewertung mit Blick auf das eigene Wertesystem (oder das, von anderen) letztlich ausfällt, hängt vom einzelnen Ratsuchenden ab. Überschuldung hat aber durchaus Potenzial, bei betroffenen Menschen Beschämung auszulösen (Kalinin 2022: S. 5).

Scham kann also bei den Ratsuchenden, die uns erreichen vorkommen. „Na und?“ könnte man jetzt fragen. Scham kommt zwar in der Schuldnerberatung vor wie auch andere Emotionen, aber wo liegt das Problem? Scham kommt gemeinsam mit dem Bedürfnis, sich zu verstecken, sie ist schmerhaft und unangenehm, sie führt zu einem Gefühl der Wertlosigkeit und wirkt lähmend und außer Gefecht setzend (vgl. Werden 2015: S. 87). Sie muss in der Beratung also auf jeden Fall berücksichtigt werden, alleine damit beschämte Ratsuchende wieder handlungsfähig werden können. Wichtig zu beachten sind nicht nur die Auswirkungen auf die Fälle, in denen uns Scham begegnet, sondern auch die, die uns wegen Scham nicht begegnen. Menschen, die zur Scham neigen, fällt es deutlich schwerer, sich Hilfe zu holen (vgl. Weber 2010: S. 143). Auch Dr. Kerstin Herzog, die sich mehrere Jahre mit der Forschung der (Nicht-)Nutzung von Schuldnerberatung beschäftigte, hat sich im November 2022 bei einem Vortrag der Oltner Verschuldungstage mit dem Thema Scham und der (Nicht-)Nutzung von Schuldnerberatung befasst. Eine Erkenntnis ihrer Forschung war: Scham kann zu Nichtanspruchnahme von Sozialleistungen und Schuldnerberatung führen. Wie erreichen wir also diese Menschen, die sich zu sehr schämen, als dass sie sich Hilfe holen?

Umgang mit Scham

Scham zu verstehen, hilft auch dabei, Reaktionen von Klienten besser zu verstehen. Die Rückzugstendenzen, das Verschweigen der Situation gegenüber anderen und das Verschließen gegenüber den konfrontierenden Briefen scheint uns evolutionär quasi in die Wiege gelegt zu sein, wenn wir uns schämen. Das Wissen darüber, was Scham ist, hilft allein jedoch noch nicht viel weiter. Wichtig ist in unserem Kontext, wie man als Beratungskraft damit umgeht, wenn ein_e Ratsuchende_r zur Scham neigt.

*„Nicht mal meine Freundin
wusste von meinen Schulden.
Dann hab ich mich ein bisschen geöffnet
und dann immer mehr,
bis sie von der ganzen Situation wusste.*

*Es war ein Erfolg für mich,
wieder ein ehrlicher Mensch sein zu können.“*

– ein Ratsuchender, kürzlich im Beratungsgespräch

Themen

Schamgefühle sind eng mit moralischem Urteil und Handeln verknüpft (vgl. Peter: 2010). Nach der Arbeit von Deonna, Rodogno und Teroni (2012) kommt es vor allem auf die Reaktion des Publikums an, dass Scham ausgelöst wird. Das bestätigt auch das Konzept der sozialen Scham. Betroffene verschweigen ihre Situation oft im eigenen sozialen Umfeld, um schamauslösende Situationen zu vermeiden oder sich aufgrund dieser Scham zurückzuziehen. Tatsächliche Reaktionen erhalten sie dann vor allem von denen, die zwangsläufig um die Überschuldungssituation Bescheid wissen: Gläubiger und Inkassounternehmen, deren Briefe selten (lange) freundlich und verständnisvoll dem Schuldner gegenüber geschrieben sind. Die befürchtete beschämende Reaktion des Publikums tritt also in den tatsächlichen Fällen ein, bestätigt die Erwartung von negativen Reaktionen und bestärkt die Rückzugstendenz, welche wiederum kontraproduktiv für eine Problembehebung ist. Ein Teufelskreis.

Wenn Ratsuchende in einer solchen Situation Schuldnerberatung aufsuchen, sei es durch neugefassten Mut oder nicht mehr aushaltbaren Leidensdruck, ist das eine Chance, diesen zu durchbrechen. Beratungskräfte der Schuldnerberatung sowie anderer Bereiche der Sozialen Arbeit haben die Möglichkeit, ein neues Licht auf die Situation zu werfen. Zumindest mit einer unbekannten Person kann in der Gewissheit der Verschwiegenheitspflicht über die Verschuldungssituation gesprochen werden. Eine nicht wertende, bestärkende oder normalisierende Reaktion bietet dem Ratsuchenden die Erfahrung, dass die erwartete, gefürchtete und schamauslösende Reaktion ausbleiben kann. Wie oben schon erwähnt, kommt es auf die Reaktion des Publikums an und in der Beratungssituation ist der Schuldnerberater ebendieses. Fraglich bleibt jedoch, wie groß der Einfluss dieser einzelnen bestärkenden Situation im Vergleich zu den vielen Beschämungen ist. Um der sich schämenden Person konstruktiv in der Beratung zu begegnen und eine vertrauliche Beratungsbeziehung zu fördern, ist es aber auf jeden Fall wichtig, Sicherheit und Geborgenheit zu vermitteln (vgl. Weber 2010: 151). Wenn wir an die Merkmale „Stabilität“ und „Kontrollverlust“ zurückdenken, ergibt das auch Sinn. Hier kann die Schuldnerberatung gut anknöpfen. Wer im Erstgespräch bereits Perspektiven aufgezeigt bekommt und damit sieht, dass es Auswege gibt und diese machbar sind, kann gegebenenfalls die Stabilität und Kontrolle über die Überschuldungssituation neu bewerten.

Es gibt also Möglichkeiten, mit Scham im Behandlungskontext umzugehen. Es ist jedoch anzunehmen, dass zumindest bei einem Teil der von Überschuldung und Scham Betroffenen den Schritt in die Beratung nicht gehen oder nur sehr spät durch hohen Leidensdruck. Um auch die vielen Überschuldeten zu erreichen, die bisher keine Unterstützung durch Schuldner- und Insolvenzberatung angenommen oder gesucht haben (vgl. Kuhlmann u. Moers 2020: S. 20), müssen also auch die Präventionsarbeit und niedrigschwellige Angebote für das Thema Scham sensibilisiert sein. Dafür bietet sich unter anderem das Internet an, in dem die Betroffenen (fast) anonym nach Informationen und Unterstützung suchen können. Die Hürde ist hier sehr gering, da es kein direktes Publikum geben muss, vor dem man sich schämen könnte. Doch dadurch fehlt, wenn man von Social Media und Online-Beratung absieht, auch die Möglichkeit, auf die individuelle Situation des Klienten einzugehen.

Auf www.meine-schulden.de ist es unser Ziel, den Ratsuchenden niedrigschwellige Angebote für erste Informationen zu machen, sie auf ihrem Weg aus den Schulden zu bestärken und mit der Beratungsstellensuche jederzeit die Möglichkeit zu bieten, sich weitergehende Hilfe zu suchen. Es bietet die Chance, Kontrolle und Stabilität über die Überschuldung neu zu bewerten. Gerade bei der Sozialen Scham ist aber auch die Unterstützung von Mitbetroffenen wichtig (vgl. Hell 2018: S. 150). Strukturen, in denen sich Betroffene gegenseitig bestärken, wie es sie zum Beispiel in der Suchtberatung oft gibt, sind bei Überschuldeten nicht flächendeckend verfügbar, falls sie überhaupt existieren. Digital könnte ein solcher Rahmen durch Foren entstehen, wobei dort die Anonymität ein Hindernis sein könnte, andere Nutzer als tatsächliche Individuen und Mitbetroffene wahrzunehmen. Auf unserer oben genannten Internetseite versuchen wir dieses Unterstützungsangebot durch die Unterseite „Erfolgsgeschichten“ zu bieten. Ratsuchende bekommen den Ausblick auf erfolgreiche Entschuldungsbiografien, die dort angefangen haben, wo sie vielleicht gerade stehen. Hierfür arbeitet die BAG-SB über das anfangs genannte Projekt aktuell an einem neuen Video mit ehemaligen Klient_innen der Schuldnerberatung, das den Fokus auf die erfahrenen Erfolge legen soll.

Ein Video ersetzt natürlich niemals den tatsächlichen zwischenmenschlichen Austausch, die gezeigten Perso-

nen wirken jedoch echter als es ein Text und man kann sich mit ihnen identifizieren. Sie können den Ratsuchenden viel authentischer vermitteln, dass es Auswege gibt und somit die Möglichkeit der Kontrolle über die Überschuldungssituation ausstrahlen.

Fazit

Scham ist eine Emotion, die durch eine Bewertung stattfindet, die sich auf das gesamte Selbstbild bezieht und deren Auslöser weder selbst kontrollierbar noch anderweitig änderbar wirkt. Sie führt unter anderem zu Rückzugstendenzen und kommt im Kontext der Schuldnerberatung bei Ratsuchenden vor.

Um dennoch in der Schuldnerberatung eine gute Beratungsbeziehung aufzubauen, ist es wichtig, vorkommende Scham zu berücksichtigen. Aufgrund der in diesem Kontext kontraproduktiven Wirkung der Scham, kann es hilfreich sein, zu versuchen, dagegen zu wirken und dem Klienten zu helfen, eine neue Perspektive auf die Situation zu erlangen. Diese Unterstützung bei der Auflösung von Schamgefühlen bezüglich der Überschuldung ist aus den gleichen Gründen auch für die Präventionsarbeit relevant und sollte bei niedrigschweligen Angeboten berücksichtigt werden, um Ratsuchende bei der Überwindung der Rückzugstendenz und der Annahme weiterer Hilfsangebote zu unterstützen.

Literaturverzeichnis

HELL, Daniel (2021): Lob der Scham – nur wer sich achtet, kann sich schämen. psychosozial-verlag, Gießen.

Prof. Dr. HERZOG, Kerstin: Scham und (Nicht-)Nutzung von Schuldnerberatung, 2022 (Vortrag, 11.11.2022). Olten: Fachhochschule Nordwestschweiz - Hochschule für Soziale Arbeit

DEONNA, Julien A./RODOGNO, Raffaele/TERONI, Fabrice (2012): In Defense of Shame. The Faces of an Emotion. Oxford. Zitiert aus: Werden, Rita (2015): Schamkultur und Schuldkultur – Revision einer Theorie. Aschendorff Verlag, Münster.

KALININ, Katharina (2022): Beschwerdemanagement – ein perspektivisches Instrument zur Generierung von Kundenzufriedenheit in der Sozialen Schuldnerberatung. Freie wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung des Grades eines Masters in Sozialmanagement an der Alice Salomon Hochschule Berlin, abrufbar unter: www.bagsb.de/arbeitshilfen.

KUHLMANN, Frederike/MOERS, Ines (2020): Ein Kernstück des neuen Webauftritts: Grundsätze guter Schuldnerberatung - Weg zum gemeinsamen Idealbild. In: BAG-SB Informationen 2020, Ausgabe #1, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Berlin.

PETER, Prof. Dr. Jochen (2010): Vorwort. In: Weber, Jenny (2010): Schuld und Scham – Grundlagen und Implikationen für die Beratungsarbeit. Shaker Verlag, Aachen.

WERDEN, Rita (2015): Schamkultur und Schuldkultur – Revision einer Theorie. Aschendorff Verlag, Münster.

WEBER, Jenny (2010): Schuld und Scham – Grundlagen und Implikationen für die Beratungsarbeit. Shaker Verlag, Aachen.

Patrick Stahl ist Referent für das vom Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz geförderten Projekt „(K)eine falsche Scham“ der BAG-SB Geschäftsstelle. Nebenbei arbeitet er in Teilzeit als Schuldnerberater des Diakonischen Werks im Landkreis Karlsruhe.

Arbeitshilfen

Patrick Stahl

Frei nutzbare Social-Media-Posts

zu den Themen Wohngeld und Kontrolle

TikTok, Instagram, Facebook, Twitter: über Social Media erreichen wir unsere Ratsuchenden. Doch ein Social-Media-Kanal bedeutet auch viel Arbeit. Und wir haben schon jetzt lange Wartezeiten in unseren Beratungsstellen.

Wir wollen Ihnen diese Arbeit erleichtern.

Dafür erarbeiten wir im Rahmen des BMUV geförderten Projekts „(K)eine falsche Scham“ verschiedene Social-Media-Posts, die gerne von Ihnen auf den eigenen Social-Media-Kanälen genutzt werden dürfen, um möglichst viele Ratsuchende zu erreichen und auf die Angebote Ihrer Beratungsstelle aufmerksam zu machen. Wir wollen Ratsuchende ermutigen, ihre Schuldproblematiken anzugehen und sich Hilfe bei Beratungsstellen zu suchen – bei Ihnen! Hierfür haben wir zwei neue Posts für sie erarbeitet:

Wohngeld

Viele Sozialleistungen haben über den Jahreswechsel eine Veränderung erfahren. Eine davon ist das Wohngeld. Um die Ratsuchenden aufzuklären, wann sich Wohngeld lohnen könnte, haben wir einen Infopost zu diesem Thema erstellt.

Scham/Kontrolle

Im Artikel dieser Ausgabe zum Thema Scham wird erwähnt, dass das Gefühl von Kontrollverlust stark mit Scham zusammenhängt. Deshalb haben wir einen Post erstellt, der genau das anspricht und mit den Hilfsangeboten von www.meine-schulden.de und den Beratungsstellen Ratsuchenden neue Lösungsmöglichkeiten aufzeigen soll.



Die Posts können Sie unter www.bag-sb.de/socialmedia herunterladen und teilen.



Matthias Branke

Antrag zur Pfändungsfreigabe

Mittel aus dem Unterstützungsfonds des Bundespräsidenten

Der Bundespräsident verfügt über einen Unterstützungs fonds, aus dem er Menschen in akuten Notlagen finanziell helfen kann. Diese Hilfe beträgt meist zwischen 300 und 600 Euro und kann nur einmalig von Privatpersonen beantragt werden, wenn sie in Deutschland leben. Zwar kann diese Hilfe nicht beantragt werden, um Unterstützung bei der Rückzahlung von

Schulden zu erhalten, gepfändete Ratsuchende könnten aber aus anderen Gründen diese Hilfe in Anspruch nehmen. Damit das Geld dann auch ankommt, hat Matthias Branke mit uns einen entsprechenden Musterantrag geteilt: Den Antrag ohne diese Einleitung und Infos zum Fonds selbst finden sie auf www.bag-sb.de/arbeitshilfen.

An das Vollstreckungsgericht

Antragsteller

Ort: _____ Datum: _____

Antrag nach § 906 ZPO auf einmalige Erhöhung des Pfändungsfreibetrags für mein

Pfändungsschutzkonto: _____

Bei der Bank: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich nach § 906 Erhöhung des Pfändungsfreibetrags für mein vorgenanntes Pfändungsschutzkonto bei der o. g. Bank um einen vom Bundespräsidialamt auszuzahlenden Betrag in Höhe von _____ Euro.

Nach intensiver Prüfung meiner wirtschaftlichen Notlage, die auf einer besonderen und schweren Belastung meiner Lebensumstände beruht und aus der ich mich weder aus eigenen Mitteln noch durch reguläre staatliche Hilfeleistungen befreien kann, wurde entschieden, mir aus dem sogenannten „Unterstützungsfonds des Bundespräsidenten“ eine einmalige Unterstützungsleistung in Höhe von _____ Euro zur Linderung meiner Not zukommen zu lassen, wenn das zuständige Vollstreckungsgericht den Pfändungsfreibetrag für mein Konto entsprechend erhöht. Die mir bewilligte Leistung ist zweckgebunden für:

Damit dieser Zweck erreicht werden kann, muss ich aber die Möglichkeit haben, diese Mittel dafür zu verwenden, ohne dass sie unmittelbar nach Eingang auf meinem Konto gepfändet werden.

Die Leistung fällt zwar nicht direkt in den Anwendungsbereich der in § 906 ZPO genannten Fälle nur bedingt, bzw. nicht pfändbarer Beträge. Die Voraussetzungen einer analogen Anwendung liegen nach Auffassung des Bundespräsidialamtes gleichwohl vor, denn die hiesige Konstellation ist mit vielen der dort genannten Fallkonstellationen vergleichbar, weshalb bei wertender Betrachtung auch hier eine Erhöhung des Pfändungsfreibetrags zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist (vgl. zur Frage der Analogiefähigkeit von Ausnahmeverordnungen BAG, Beschluss vom 22. Februar 1966 – 1 ABR 9/65, NJW 1966, 1578).

Aus dem Unterstützungs fonds des Bundespräsidenten werden nach intensiver Prüfung der wirtschaftlichen Notlage eines Antragstellers und mit Blick auf den begrenzten Umfang des entsprechenden Haushaltstitels etwa Mittel vergeben, um Notlagen in Zusammenhang mit schweren Erkrankungen besser durchzustehen zu können oder gewaltbetroffenen Personen (insbesondere häusliche Gewalt) zu helfen, sich aus einer schwierigen Lebenssituation zu befreien. Dies ist mit den in § 850 a Nr. 5 (Geburthilfen), Nr. 6 (Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge), Nr. 7 (Sterbe- und Gnadenbezüge) oder Nr. 8 (Blindenzzulagen) ZPO, § 850 b Absatz 1 Nr. 4 ZPO (Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Hilfs- und Krankenkassen, die zu Unterstützungs Zwecken gewährt werden) und § 54 Absatz 2 SGB I (Ansprüche auf einmalige Geldleistungen) und § 54 Absatz 3 Nr. 3 SGB I (Geldleistungen, die dazu bestimmt sind, den durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand auszugleichen) genannten Leistungen vergleichbar. Nach der durch diese Regelungen zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Wertungen ist es daher geboten, auch die Auszahlung der Leistungen aus dem Unterstützungs fonds des Bundespräsidenten durch einen Beschluss nach § 906 ZPO zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

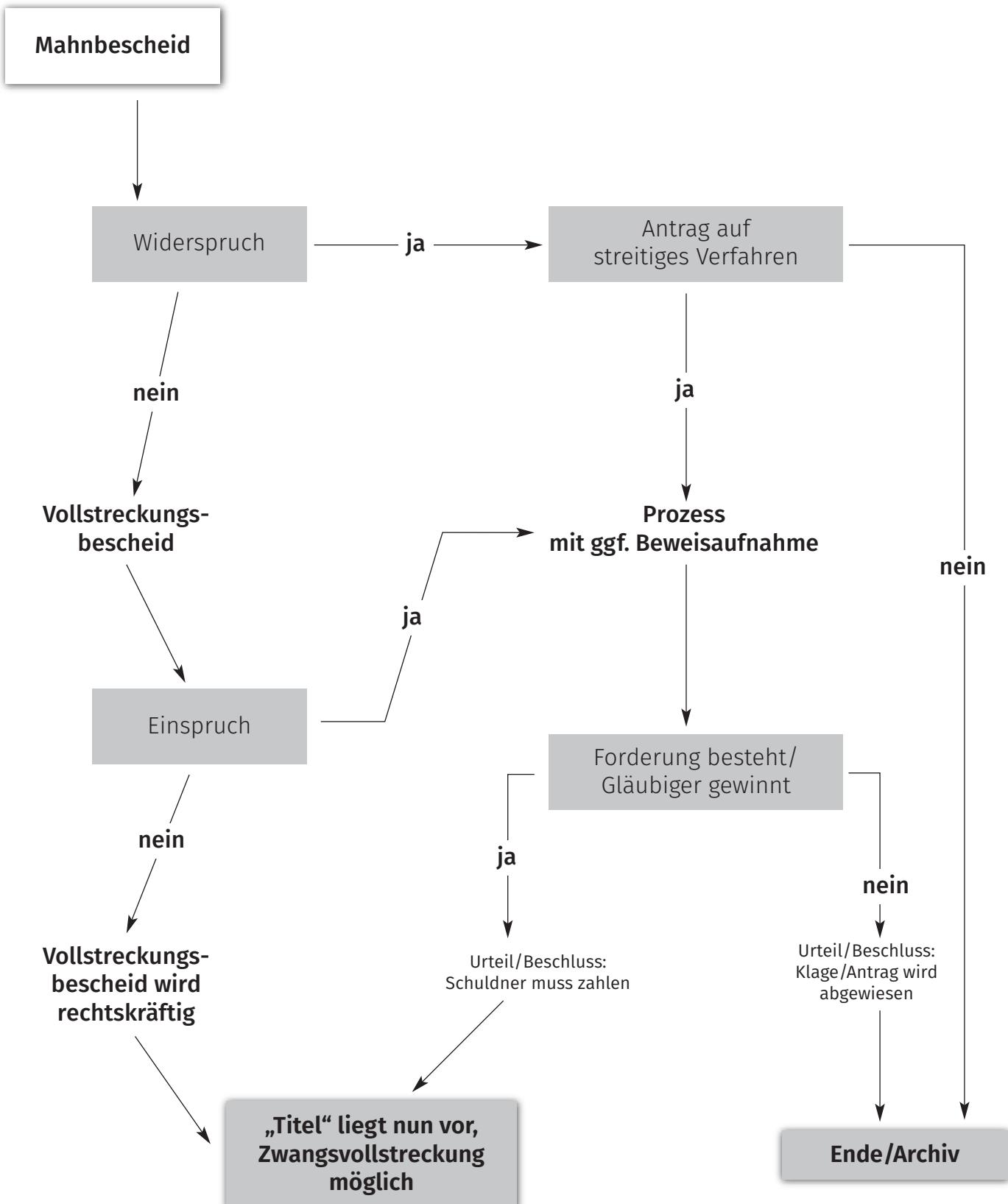


Arbeitshilfen

Matthias Butenob

Das Mahnverfahren

Rechtsnormen: §§ 688 ff. ZPO



Arbeitshilfen – Jahresübersicht 2022

Gerichtsentscheidungen

Zum Eigeninsolvenzantrag des obdach- bzw. wohnungslosen Schuldners, AG Hannover, Beschluss vom 17.03.2021 – 908 IK 180/21, Ass. jur. Matthias Butenob, Ausgabe 1_2022, Seite 6

Rücknahme der Bewilligung von Corona-Soforthilfe, Verwaltungsgericht Freiburg, Urteil vom 10.09.2021 – 9 K 763/21 Dr. Susanne Fairlie-Schade, Ausgabe 1_2022, Seite 8

Zahlung von Verfahrenskosten, BGH Beschluss vom 11.11.21 – IX ZB 38/20, Prof. Dr. Hugo Grote, Ausgabe 1_2022, Seite 9

Erforderlichkeit einer sozialen Schuldnerberatung zur Eingliederung in Arbeit, BSG, Urteil vom 21.07.2021 – B 14 AS 18/20 R, BeckRS 2021, 35430, Prof. Dr. Andreas Rein, Ausgabe 1_2022, Seite 10

Außerordentliche fristlose Kündigung eines Wohnraum-mietverhältnisses, BGH, Urteil vom 08.12.2021 – VIII ZR 32/20, Claus Richter, Ausgabe 1_2022, Seite 11

Falsche Angaben während der vorgerichtlichen Vergleichsverhandlungen, BGH, Beschluss vom 18.11.2021 – IX ZB 1/21, Anh-Van Tran, Ausgabe 1_2022, Seite 12

Erstattung von Einkommensteuerzahlungen im Insolvenzverfahren, BGH, Urteil vom 13.01.2022 – IX ZR 64/21 – LG Dortmund, Prof. Dr. Hugo Grote, Ausgabe 2_2022, Seite 74

Die vor Insolvenzeröffnung erfolgte Umwandlung einer Lebensversicherung in eine nach § 851c ZPO geschützte Altersvorsorgeversicherung ist nicht anfechtbar, OLG Karlsruhe, Urteil vom 10.01.2022 – 3 U 30/21 – ZInsO 2022, 600, Kai Henning, Ausgabe 2_2022, Seite 75

Zur inhaltlichen Prüfungsbefugnis des Insolvenzgerichtes hinsichtlich der Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, BGH, Beschluss vom 24.02.2022 – IX ZB 5/21, Philipp Kirschall, Ausgabe 2_2022, Seite 76

Alle Jahre wieder ... Die Frage nach der Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten beziehungsweise deren Nichtberücksichtigung auf Antrag der Insolvenzverwalter_innen, AG Baden-Baden, Beschluss vom 31.03.2021 – 11 IK 36/21 Réka Lödi, Ausgabe 2_2022, Seite 77

Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungsverpflichtung durch Nichtangabe einer Forderung, LG Düsseldorf, Beschluss vom 02.12.2021 – 25 T 493/21, Frank Lackmann, Ausgabe 2_2022, Seite 78

Angaben der Schuldnerberatungsstelle in einem Vergleichsangebot können zur Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO führen, BGH, Beschluss vom 18.11.2021 – IX ZB 1/21, Matthias Butenob, Sonderausgabe 2022, Seite 146

Die persönliche Beratung im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, BGH vom 24.02.2022 – IX ZB 5/21 und LG Oldenburg, Beschluss vom 30.11.2020 – 16 T 596/20, RA Frank Lackmann, Sonderausgabe 2022, Seite 147

Haftung einer Schuldnerberatungsstelle für fehlerhafte Beratung, OLG Brandenburg, Urteil vom 13.11.2019 – 4 U 38/19, ZVI 2020, 53 = NZI 2020, 71, Prof. Dr. Andreas Rein, Sonderausgabe 2022, Seite 148

Unzulässige AGB-Klauseln eines Mobilfunkanbieters zu Mahn- und anderen Kosten, LG Berlin, Urteil vom 23.02.2022 – 15 O 190/21, Ass. jur. Matthias Butenob, Ausgabe 3_2022, Seite 268

Die Speicherung von Daten über das Insolvenzverfahren länger als sechs Monate ist unzulässig, OLG Schleswig-Holstein vom 03.06.2022 – 17 U 5/22, Anh-Van Tran, Ausgabe 3_2022, Seite 270

Einziehung: Entreicherungseinwand bei Altfällen, OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.05.2022 – 1 Ws 122/22, Dr. Susanne Fairlie-Schade, Ausgabe 3_2022, Seite 272

Einschätzung von Mehrarbeit bei verschiedenen Arbeitgebern, LG Wuppertal, Beschluss vom 22.12.2021 – 16 T 188/21 openJur 2022, 9350, Prof. Dr. Hugo Grote, Ausgabe 3_2022, Seite 273

vzbv: Anbieter täuschte günstiges Darlehen zur Finanzsanierung vor, Landgericht Traunstein, Urteil vom 04.05.2022 – 7 O 3505/21, rechtskräftig, Dr. Susanne Fairlie-Schade, Ausgabe 4_2022, Seite 330

Restschuldbefreiung ist zu versagen bei bekannter, unerwähnter Forderung, LG Düsseldorf, Beschluss vom 02.12.2021 – 25 T 493/21, Réka Lödi, Ausgabe 4_2022, Seite 331

Kein Erstattungsbescheid im eröffneten Insolvenzverfahren, LSG Hessen, Urteil vom 04.04.2022 – L 5 R 101/19, Prof. Dr. Andreas Rein, Ausgabe 4_2022, Seite 332

Pfändbarkeit der Energiepreispauschale, Amtsgericht Norderstedt, Beschluss vom 15.09.2022 – 66 IN 90/19, Anh-Van Tran, Ausgabe 4_2022, Seite 334

Arbeitshilfen – Jahresübersicht 2022

Themen

Zulässige Rechtsberatung in der Schuldnerberatung, Die zentralen Regelungen im RDG, Dr. Josef Parzinger, Vivian Elvers, Ausgabe 1_2022, Seite 13

Armut und Verschuldungssituation in Deutschland, Aktuelle Zahlen und Debatten, Dr. Judith Niehues, Ausgabe 1_2022, Seite 18

Gesundheitlich beeinträchtigte Menschen in der Schuldnerberatung, Beratungsleitfaden für Fachkräfte, Susanne Grußler, Ausgabe 2_2022, Seite 80

Die Bedeutung von Finanzdienstleistungen für die Lebenslage von Familien in herausfordernden Finanzsituationen, Zusammenfassung eines aktuellen Forschungsprojekts, Dr. Sally Peters, Prof. Dr. Ingrid Größl, Dr. Birgit Happel, Dr. Duygu Damar und Dr. Hanne Roggemann, Ausgabe 2_2022, Seite 92

Fachkräfte(-Gebot) in der Sozialen Schuldnerberatung, Befunde zur Ausbildung und Reflexionen zu einem „Kompetenz- und Qualifikationsprofil“ für ein originäres Handlungsfeld der Sozialer Arbeit, Prof. Dr. Uwe Schwarze, Sonderausgabe 2022, Seite 150

Ehrenamt in der Schuldnerberatung, Ehrenamtliche Tätigkeit im Kontext von aktuellen Strukturen und Professionalisierung, Patrick Stahl, Sonderausgabe 2022, Seite 172

Digitalisierung und Digitalität in der Schuldnerberatung, Was wir aus dem Projekt STellaR lernen können, Anne-Kathrin Schmitz, Marc Weinhardt, Dominic Bekking, Matti Laak, Udo Seelmeyer, Philipp Waag, Sonderausgabe 2022, Seite 174

Beratungsmethodisches Handeln in der Sozialen Schuldnerberatung, Ausbildungsrelevante Ergebnisse einer qualitativen Studie mit Beratern, Laura Diehl, Sonderausgabe 2022, Seite 180

Insolvenzbeschlag und Pfändbarkeit der Energiepreispauschale, Praxiskonstellationen und Bescheinigungsfähigkeit, Prof. Dr. Hugo Grote, Ausgabe 3_2022, Seite 246

Die schwersten Steine sind die, die man sich selbst in den Weg legt, Schulden bei öffentlichen Gläubigern, Podiumsdiskussion, Ausgabe 3_2022, Seite 250

Motivierende Gesprächsführung und Unterstützung selbstregulierten Handelns als Werkzeuge einer nachhaltig erfolgreichen Schuldenregulierung, Was geht in Ratsuchenden vor, die sich an eine Schuldnerberatungsstelle wenden?, Prof. Dr. Uli Sann, Ausgabe 4_2022, Seite 310

Beschwerdemanagement – ein perspektivisches Instrument zur Generierung von Kundenzufriedenheit in der Sozialen Schuldnerberatung, „Wer Herausforderungen herausfordert, fordert sich selbst heraus!“ (Knecht, o. J.), Katharina Kalinin, Ausgabe 4_2022, Seite 318

Berichte

Wie kann Schuldnerberatung mit den Herausforderungen in und nach der Corona-Pandemie umgehen?, Befunde aus dem Forschungsprojekt, Petra Kaps, Renate Reiter, Frank Oschmiansky und Sandra Popp, Ausgabe 1_2022, Seite 26

Forum Schuldnerberatung 2021, Bericht zur digitalen Veranstaltung des Deutschen Vereins am 11. und 12. November 2021, FBS Thüringen, Ausgabe 1_2022, Seite 28

Verbraucherverschuldung in den Zeiten von COVID-19, Bericht zur Online-Veranstaltung am 16. Dezember 2021, Sachverständigenrat für Verbraucherfragen, Ausgabe 1_2022, Seite 30

Vieles neu in der Verbraucherinsolvenz und auch alles gut?, Bericht zum Workshop II des 19. Deutschen Insolvenzrechtstags vom 30. März bis 1. April 2022, Hildegard Allemand, Ausgabe 2_2022, Seite 97

BAG-SB Jahresfachtagung, Ein erster Eindruck, Karla Darlatt, Ausgabe 2_2022, Seite 100

Aktualisierte Neuauflage MoneyCare erschienen, Unterrichtshandbuch zur Schuldenprävention, Susanne Wilkening, Ausgabe 2_2022, Seite 102

8. Österreichische Schuldenberatungstagung, „Soziale Sicherheit“, Christiane Moser, Ausgabe 3_2022, Seite 278

Internationale Konferenz zu Finanzdienstleistungen 2022, Bericht zur Onlinetagung vom 23. bis 24. Juni 2022, Anja Draber und Sebastian Rothe, Ausgabe 3_2022, Seite 280

Bericht über den Tag der offenen Tür der Bundesregierung, BAG-SB mit Infostand beim BMUV, Patrick Stahl, Ausgabe 3_2022, Seite 282

Das Geschäft mit den Schulden, Tagungsbericht der 8. Oltner Verschuldungstage, Saskia Härtel, Ausgabe 4_2022, Seite 338

Das Geschäft mit den Schulden, Einführungsvortrag zu den 8. Oltner Verschuldungstagen vom 10. und 11. November 2022, Prof. Dr. Carlo Knöpfel, Ausgabe 4_2022, Seite 340



Berichte aus den Ländern

Thüringen – Fachkrätenachwuchs in der Schuldnerberatung, Fachberatungsstelle der LIGA Thüringen gibt Seminare an Thüringer Hochschulen, Sebastian Rothe, Ausgabe 1_2022, Seite 32

Berlin – Wir wollen personell stabile Beratungsstellen, Mindestgröße für Beratungsstellen in Berlin, Olivia Manzke, Sonderausgabe 2022, Seite 188

Bayern – Effektive Insolvenzberatung ist aktive Sozialpolitik, Beratungsstellenverbünde in Bayern, Hilmar Holzner, Sonderausgabe 2022, Seite 189

Berliner Gespräche

Pascal Pfister, Geschäftsführer der Schuldenberatung Schweiz, Charlotte Wassmann, Ines Moers, Ausgabe 1_2022, Seite 36

Dr. Schröder und Prof. Dr. Papier, Schufa, Ines Moers, Ausgabe 2_2022, Seite 106

Interview mit der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV), Annett Postel, Lisa Schreiter und Ines Moers, Sonderausgabe 2022, Seite 208

Dr. Susanne Berner, NIVD – Neue Insolvenzrechtsvereinigung Deutschlands e.V., Patrick Stahl und Ines Moers, Ausgabe 4_2022, Seite 348

Aus dem Verein

Die neue Beratungsstellensuche auf www.meine-schulden.de, Erste Einblicke und Vorgesmack auf BAG-SB Jahresfachtagung, Ines Moers, Ausgabe 1_2022, Seite 44

Hybrid gewählt – der neue Vorstand der BAG-SB, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Ausgabe 2_2022, Seite 105

Als Gläubiger denkt der Staat nicht wirtschaftlich, Schuldnerberatungskräfte präsentieren Verbesserungsvorschläge, BAG-SB Pressemitteilung vom 4. Mai 2022, Ausgabe 2_2022, Seite 114

Als Gläubiger sollte der Staat sozial und wirtschaftlich denken!, 100 Prozent Zustimmung von den Tagungsteilnehmenden, Entschließung, Ausgabe 2_2022, Seite 115

Die Gewinner des BAG-SB Innovationspreises 2022, Laudatio der Jury, Dr. Kerstin Herzog, Simon Rosenkranz, Tanja Sachs, Ausgabe 2_2022, Seite 116

Aktionswoche Schuldnerberatung 2022 „... und plötzlich überschuldet“, Forderungspapier der Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) zur Aktionswoche 2022, AG SBV, Ausgabe 2_2022, Seite 118

Umfrage zur Digitalisierung der Beratung, Hier sind Sie gefragt, AG SBV, Sonderausgabe 2022, Seite 214

Die Weichen sind gestellt, Vorstand erarbeitet Ziele für die Amtszeit 2022-2024, BAG-SB e.V., Ausgabe 3_2022, Seite 286

Geschäftsstelle startet ins agile Arbeiten, Teamworkshop im Juli in Berlin, BAG-SB e.V., Ausgabe 3_2022, Seite 287

Koalitionsverhandlungen in NRW, LAG NRW beteiligte sich aktiv an den Gesprächen, Andreas Dawo, Ausgabe 3_2022, Seite 288

Schuldnerberatung unterstützt Kampagne WOHNUNG_LOS! der BAG-W, Pressemitteilung vom 6. September 2022, BAG-SB e.V., Ausgabe 3_2022, Seite 289

Zentralisierung der Aufsicht über Inkassounternehmen, Stellungnahme vom 15. Juni 2022, AK InkassoWatch, BAG-SB e.V. und Verbraucherzentrale NRW, Ausgabe 3_2022, Seite 290

„Wir bezweifeln, ob die Energiepreispauschale bei überschuldeten Verbrauchern ankommt“, Pressemitteilung vom 25. August 2022: Schuldnerberatung kritisiert Fehler im Gesetzgebungsverfahren, BAG-SB e.V., Ausgabe 3_2022, Seite 292

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Formularverordnungen, Stellungnahme vom 14. Juli 2022, BAG-SB e.V., Ausgabe 3_2022, Seite 293

Die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren steigt, Reaktion auf Creditreform Schuldneratlas 2022, Nicolas Mantseris, Ausgabe 4_2022, Seite 342

Schuldnerberatung: Kostenlos, für alle, jetzt!, Positionspapier, Ausgabe 4_2022, Seite 346

Kampagnenupdate – (K)eine falsche Scham, Was bei der Energiepreispauschale erreicht wurde und wie es weitergeht, Patrick Stahl, Ausgabe 4_2022, Seite 352

Im Gespräch mit der Politik, AG Verbraucherpolitik der SPD, BAG-SB E.V., Ausgabe 4_2022, Seite 353

Orientierung für überschuldete Gewerkschafter, Die Kooperation von IG Metall und BAG-SB, BAG-SB e.V., Ausgabe 4_2022, Seite 353

Arbeitshilfen – Jahresübersicht 2022

Ein BAG-Mitglied stellt sich vor

Inge Brümmer, Schuldnerberatung AWO München, Ausgabe 1_2022, Seite 35

Malte Poppe, Ausgabe 2_2022, Seite 121

Diakonie Kirchenkreis An der Agger, Ausgabe 3_2022, Seite 285

Patrick Klöppel, Ausgabe 4_2022, Seite 344

Buchrezensionen

„Wie man Freunde gewinnt – Die Kunst beliebt und einflussreich zu werden“, von Dale Carnegie, FISCHER Taschenbuch (9. Auflage 2011), ISBN 978-359-619053-9, Monika Hatz, Ausgabe 1_2022, Seite 46

Schuldenberatung und Schuldenprävention als Soziale Arbeit, von Dr. Christoph Mattes, W. Kohlhammer GmbH 2021, ISBN 978-317-034793-9, Prof. Ulf Groth, Ausgabe 1_2022, Seite 48

Das Soziale in der Schuldenberatung, herausgegeben von Mattes, Rosenkranz und Witte, wbv Media (1. Auflage 2021), ISBN: 978-3-8340-2188-5, Dagmar Riedlin, Ausgabe 2_2022, Seite 131

Schuldnerberatung für die Soziale Arbeit – Grundlagen und Praxisanwendung, von Prof. Dr. Carsten Homann und Malte Poppe, Nomos Verlagsgesellschaft 2022, ISBN 978-3-7489-0408-3, Thomas Bode und Julia Kirsch, Ausgabe 3_2022, Seite 274

Insolvenzordnung (InsO) – Kommentar, von Eberhard Braun (Hrsg.), Verlag C. H. Beck 2022, ISBN 978-3-406-78021-9, Prof. Dr. Peter Wagner, Ausgabe 3_2022, Seite 276

Die Advokatin/Der Advokat

Verrechnung nach Restschuldbefreiung?, Ausgabe 1_2022, Seite 31

„Freigabe“ eines Pfändungsschutzkontos, Ausgabe 1_2022, Seite 31

Strafrechtliche Einziehung von Taterträgen, Ausgabe 2_2022, Seite 79

Gefährdungshaftung und Restschuldbefreiung, Ausgabe 2_2022, Seite 79

Abgrenzung Verbraucher- und Regelinsolvenz, Sonderausgabe 2022, Seite 145

Rückzahlung der Fitnessstudiobeiträge bei coronabedingter Schließung, Sonderausgabe 2022, Seite 145

Absonderung und Aussonderung, Ausgabe 3_2022, Seite 267

Guthabenschutz bei „Doppelpfändung“, Ausgabe 3_2022, Seite 267

Aufrechnung der privaten Krankenversicherung, Ausgabe 4_2022, Seite 329

Pfändung des Taschengeldanspruchs des Ehemanns, Ausgabe 4_2022, Seite 329

Wenn ich mir was wünschen dürfte ...

... wäre es die Änderung der Abgabenordnung oder die Einführung eines einseitigen Formulars, um eine vereinfachte Steuererklärung abzugeben, Ausgabe 1_2022, Seite 40

... wäre es eine Änderung der Zivilprozeßordnung, Ausgabe 2_2022, Seite 103

... wäre es die Umkehrung der Verrechnungsreihenfolge des § 367 BGB, Ausgabe 3_2022, Seite 277

... wäre es die Umsetzung der Zivilprozeßordnung (ZPO) § 904 i. V. m. §§ 902 und 903 ZPO in einfacher Form, d. h. Aufnahme des Passus „Unpfändbarkeit der Leistung, solange nicht wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung der Geldleistungen berücksichtigt wird, gepfändet wird“ in den Bewilligungsbescheid, Ausgabe 4_2022, Seite 345

Arbeitsmaterial

Jahresübersicht 2021, Ausgabe 1_2022, Seite 60

1 – Stimme und Körpersprache bewusst einsetzen, Sonderausgabe 2022, Seite 227

2 – Texte schreiben fürs Internet, Sonderausgabe 2022, Seite 228

3 – Beratungs- und Trainingsinhalte visualisieren, Sonderausgabe 2022, Seite 229

4 – Teilnehmende einbinden und motivieren, Sonderausgabe 2022, Seite 230

5 – Bilder und Videos wirken lassen, Sonderausgabe 2022, Seite 231

6 – Gruppenveranstaltungen zielgerichtet vorbereiten, Sonderausgabe 2022, Seite 232

Unterstützung für Ihren Social-Media-Kanal, Erstes Thema: Heizkosten, BAG-SB e. V., Ausgabe 4_2022, Seite 328

Basiskonto – Alle Ziele damit erreicht?, Probleme und deren konkreten Lösungen, Arno Röder, Ausgabe 4_2022, Seite 324



„In Deutschland wird sehr gut zurückgezahlt“

Interview im Deutschen Institut für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung (DIFIS)

Was ist der Unterschied zwischen Verschuldung und Überschuldung? Welche Rolle spielen die Gründe der Verschuldung in der Beratung? Und was ist besonders und spannend am Berufsfeld der Schuldnerberatung? Diese und

weitere Fragen beantwortet unsere Geschäftsführerin Ines Moers im Interview mit Pia Jäger vom Deutschen Institut für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung (DIFIS).

Sind die Inkassobeschwerden wirklich zurückgegangen?

Einordnung der Pressemitteilung des BDIU zur Entwicklung der Verbraucherbeschwerden

Die BDIU-Ombudsfrau Brigitte Zypries sieht einen Rückgang der Verbraucherbeschwerden und schließt daraus ein positives Fazit des Code of Conducts der Inkassobranche. Dazu BAG-SB Vorstandsmitglied Thomas Seethaler: „Nimmt man die Zahlen insgesamt, so ist der Anteil der Beschwerden zwischen 2020 (1274) zu 2022 (978) tatsächlich gesunken. Schaut man sich die Zahlen genauer an, stellt man jedoch fest, dass vor allem die Beschwerden zu Personenverwechslung/Identitätsdiebstahl und zum „Verfahren und Workflow“ abnahmen. Der für die Schuldner relevante Punkt „Gebühren und Auslagen“ ist in absoluten Zahlen nur leicht zurückgegangen (von 203 Beschwerden

auf 195), Beschwerden zur Kommunikation und zu Materiellrechtlichen Einwänden sind sogar gestiegen. Der Aussage, dass es bei 20 Millionen Inkassoaufträgen jährlich nur etwa 1000 Beschwerden gäbe, möchten wir mit einer Erinnerung an das Machtgefälle zwischen den Inkassounternehmen und den einzelnen Schuldner entgegnen. Es gibt zahlreiche Gründe, warum Schuldner sich bei Beschwerden nicht an eine Ombudsstelle wendet. Der nachliegendste ist die fehlende Kenntnis über eine solche Stelle. In Schuldnerberatungsstellen fehlen oftmals schlicht die Kapazitäten, um zu jedem dreisten Eintreibungsversuch eine Beschwerde zu schreiben.“

Schulden in der Ausbildung oder im Studium

BAG-SB Mitglied Heiner Gutbrod im Deutschlandfunk Interview

Heiner Gutbrod, Schuldnerberater der Jugendschuldenberatung in Tübingen und BAG-SB Mitglied, spricht mit dem Deutschlandfunk Campus und Kultur über die Verschuldungssituationen junger Menschen, die begrenzten Kapazi-

täten der Schuldnerberatung und Möglichkeiten, wie jungen Menschen dennoch in finanziell schwierigen Situationen geholfen werden könnte.

Schulden beim Jobcenter

Viele Fälle, wenig außergerichtliche Einigungen

Im Dezember stellte die Bundestagsfraktion der Partei DIE LINKE eine kleine Anfrage an die Bundesregierung. Das Thema war „Schulden beim Jobcenter“. Die Anfrage soll Einsicht über das Vorgehen des Jobcenters bzw. dem von ihnen beauftragten Inkassoservice der Bundesagentur für Arbeit (BA) geben. Es geht darum, wie Schulden aus dem Bezug existenzsichernder Leistungen eingetrieben werden sollen. Aus dem Dokument lässt sich entnehmen, dass pro Rückforderungsbescheid im Jahr 2021 durchschnittlich 524 EUR gefordert wurden. Im selben Jahr gab es insgesamt 3.363.207 Rückforderungen. Rechnet man die gewährten Darlehen hinzu, kommt man auf eine Gesamtzahl von

4.517.303 Forderungen. Hier bestätigt sich auch eine Tendenz der Ablehnung von Außergerichtlichen Einigungsversuchen der öffentlichen Gläubiger, die in der Praxis wahrgenommen und letztes Jahr auch auf der Jahresfachtagung thematisiert wurde: auf eine außergerichtliche Einigung kommen 18 Insolvenzverfahren.

DIE LINKE stellte auch Nachfragen zur Konstellation von Fällen, in denen ein Außergerichtlicher Einigungsversuch allein am Jobcenter scheitert und welche Folgekosten diese Insolvenzverfahren für den Staat verursachen. Diese Fragen konnte die Bundesregierung leider nicht beantworten.

Gerichtsentscheidungen

Dr. Susanne Fairlie-Schade

BGH: an die Pflegeperson weitergeleitetes Pflegegeld ist unpfändbar

BGH, Beschluss vom 20.10.2022 – IX ZB 12/22

Sachverhalt: Die Schuldnerin befindet sich in einem Insolvenzverfahren. Sie erhält neben ihrem Einkommen aus angestellter Tätigkeit ein Pflegegeld für die Versorgung ihres in ihrem Haushalt lebenden autistischen Sohnes. Der Insolvenzverwalter hat beim zuständigen Amtsgericht Oldenburg beantragt, bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens das Arbeitseinkommen mit dem Pflegegeld zusammenzurechnen. Das Amtsgericht und dann auch das Beschwerdegericht, das Landgericht Oldenburg haben den Zusammenrechnungsantrag jedoch abgewiesen. Als Begründung führen sie an, dass gemäß § 850 e Nr. 2 a Satz 1 ZPO Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch nur dann mit Arbeitseinkommen zusammenzurechnen seien, wenn sie pfändbar sind. Das Pflegegeld nach § 37 SGB XI sei jedoch eine gemäß §§ 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I unpfändbare Sozialleistung, die zum Ausgleich körper- oder gesundheitsbedingten Mehrbedarfs bestimmt ist. Dagegen hat sich der Insolvenzverwalter mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde an den BGH gewandt.

Der BGH hat die Entscheidung der beiden Vorinstanzen im Ergebnis bestätigt und die Rechtsbeschwerde des Insolvenzverwalters abgewiesen. Richtigerweise seien die Vorinstanzen davon ausgegangen, dass das Pflegegeld unpfändbar sei und daher bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens nicht zu berücksichtigen. Zwar sei eine Zusammenberechnung nach § 850 e ZPO in der Insolvenz über § 36 Absatz 1 Satz 2 InsO möglich. Die Voraussetzungen für eine Zusammenrechnung gemäß § 850 e Nr. 2, 2a ZPO seien jedoch vorliegend nicht erfüllt.

Anders als das AG und das LG ist der BGH allerdings der Auffassung, dass das bezogene Pflegegeld keine vom Pfändungsschutz des § 54 SGB I erfasste Sozialleistung darstelle, da nicht die Mutter selber pflegebedürftig sei, sondern der Sohn.

Vielmehr sei das an die Pflegeperson weitergeleitete Pflegegeld gem. § 37 SGB XI nach § 851 Abs. 1 ZPO, § 399 BGB als sogenannte unübertragbare Forderung unpfändbar. Eine Forderung ist dann nicht übertragbar und damit unpfändbar, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne eine Veränderung ihres

Inhalts erfolgen kann. Dies sei unter anderem dann zu bejahen, wenn die Leistung derart mit der Person des Gläubigers verknüpft ist, dass die Gewährung dieser Leistung an einen anderen Gläubiger als eine andere Leistung erscheint (vgl. BGH, Beschluss vom 22.05.2014 – IX ZB 72/12).

Dieser Fallgruppe sei das Pflegegeld nach § 37 SGB XI zuzuordnen. Es werde gewährt, wenn der Pflegebedürftige in seiner häuslichen Umgebung oder im Haushalt einer Pflegeperson gepflegt wird. Das Pflegegeld solle dem Pflegebedürftigen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen und in die Lage versetzen, Angehörigen und sonstigen Pflegepersonen eine materielle Anerkennung für deren Einsatz und die im häuslichen Bereich sichergestellte Pflege zukommen zu lassen. Das Pflegegeld stelle demgegenüber kein direktes Entgelt für die durch den Angehörigen erbrachte Pflegeleistung dar und brauche wegen der Freiwilligkeit der Leistung auch nicht dem an professionelle Pflegekräfte zu zahlenden Entgelt zu entsprechen. Vielmehr solle es einen Anreiz zur Erhaltung der Pflegebereitschaft der Angehörigen, Freunde oder Nachbarn bieten, so die Richter unter Verweis auf die Gesetzesbegründung zum PflegeVG (BT-Drucks. 12/5262, S. 112 zu § 33). Diese Ziele würden nicht erreicht, wenn das Pflegegeld zwar bei dem Pflegebedürftigen selbst unpfändbar sei, bei der Pflegeperson dann aber als nach den allgemeinen Vorschriften pfändbares Einkommen behandelt werde. Das Pflegegeld solle die Pflegeperson für ihren Einsatz belohnen und nicht deren Gläubiger begünstigen.

Bedeutung für die Praxis: Diese Entscheidung ist sehr zu begrüßen und sorgt für Klarheit bei pflegenden Angehörigen.



Den Volltext der Entscheidung finden Sie hier:
<https://openjur.de/u/2461497.html>

Hugo Grote

Endlich geklärt: Die Energiepreispauschale für Erwerbstätige ist unpfändbar

LG Hildesheim vom 03.01.2023 – 6 T 63/22

Leitsatz des Verfassers:

Die Energiepreispauschale für Erwerbstätige ist nach der Klarstellung des Gesetzgebers in § 122 S. 2 EStG unpfändbar. Es kann daher dahinstehen, ob sich die Unpfändbarkeit auch aus Billigkeitsgründen aus § 54 Abs. 2 SGB I ergibt.

Die Entscheidung des LG Hildesheim beendet nüchtern und schnörkellos die unschöne Diskussion um die Pfändbarkeit der Energiekostenpauschale für Erwerbstätige (erhellend zum Thema auch Kohte, „Pfändungsschutz auf der Achterbahn“ in ZVI 2023, Heft 2). Allerdings hatte das LG Hildesheim auch die Unterstützung des Gesetzgebers, der durch die Ergänzung in § 122 S. 2 EStG die Unpfändbarkeit gesetzlich klargestellt und damit die Grundlage für die Entscheidung geschaffen hatte. Auf die Frage, ob sich die Unpfändbarkeit auch aus § 54 SGB I ergäbe, so das LG Hildesheim, komme es daher nicht mehr an.

Die Gesetzeskorrektur wiederum ist nicht zuletzt auch der guten Lobbyarbeit der BAG-SB zu verdanken, die in zahlreichen Gesprächen und Protesten den Gesetzgeber zur Klarstellung aufgefordert hatte. Und das ist vielleicht der größte Verdienst dieser unseligen Debatte, dass offenbar beim Gesetzgeber mehr Aufmerksamkeit auf die Situation der Überschuldeten gelenkt wurde, um künftig gleich durch gesetzliche Klarstellungen die öffentlichen Gelder dorthin zu lenken, wo sie ihren Zweck erfüllen können und nicht auf die Konten der Inkassobüros und Insolvenzverwalter. Dies hat bei den Energiepreispauschalen für Rentner (Unpfändbarkeit gem. § 4 Abs. 2 RentEPPG) und für Studierende (Unpfändbarkeit gem. § 4 Abs. 2 EPPS) schon ganz gut geklappt.

Dass die Unpfändbarkeit von Anfang an vom Gesetzgeber gewollt war, war durch einen Blick in die Gesetzesmaterialien leicht zu erkennen: „Die Energiepreispauschale soll die Konsequenzen der sprunghaft und drastisch gestiegenen Energiekosten und der sich daraus ergebenden Härten kurzfristig und gerecht sozial abfedern.“ Diese eindeutige Zweckbindung war manchen Vollstreckungshardlinern aber nicht konkret genug, um eine Unpfändbarkeit nach § 851 ZPO anzunehmen, sie forderten ungerechtfertigt Garantien, dass diese Leistungen auch tatsächlich für Energiekosten zu verwenden waren (zuletzt Lissner in ZInsO, 2022, 2614, 2615; G Aschaffenburg 07.11.2022 – 654 IK 298/21 = ZVI 2022, 477 ff.; krit. dazu Kohte ZVI 2023, Heft 2). So

hatte sich Ahrens mit der These der Unanwendbarkeit des § 851 ZPO frühzeitig positioniert (NJW-Spezial 2022, 341; ihm folgten das AG Norderstedt (AG Norderstedt 15.09.2022 – 66 IN 90/19, ZVI 2022, 444) und weitere Amtsgerichte (z. B. AG Aschaffenburg v. 07.11.2022 – 654 IK 298/21).

Erst später wurde wohl vielen Beteiligten klar, dass es sich im Grunde bei der Energiepreispauschale um eine atypische Sozialleistung handelte und somit auch der § 54 Abs. 2 SGB I anzuwenden war, der geringe Anforderungen an die Zweckbindung stellte (so zutreffend AG Köln, Beschluss vom 02.11.2022 – 70h IK 181/22 = juris). Daraufhin ruderte auch Ahrens unter dem vielsagenden Titel „Die Energiepreispauschale – wie gewonnen, so zerronnen“ in NZI 2022, 849 ff.) zurück, kurz bevor der Gesetzgeber mit der Klarstellung der Unpfändbarkeit in § 122 S. 2 EStG die Diskussion beendete.

Beendete? Vermutlich gibt es auch weiterhin eine verbliebene Fraktion, die ohne Schamesröte im Gesicht an der Pfändbarkeit festhält und womöglich mit der Rückwirkung hadert. Dem sei gleich mit einem Zitat aus einer jüngeren Entscheidung des VII. Senates (BGH VII ZB 5/22) vorgebaut:

„Maßstab für die Überprüfung der Beschwerdeentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren auf Rechtsfehler ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts. Zu berücksichtigen ist daher auch ein nach Erlass der Beschwerdeentscheidung ergangenes neues Gesetz, sofern es nach seinem zeitlichen Geltungswillen das streitige Rechtsverhältnis erfasst“. (vgl. BGH, Beschluss vom 21.06.2017 – VII ZB 17/14 Rn. 5, DGVZ 2017, 174; Beschluss vom 20.01.2005 – IX ZB 134/04, NJW 2005, 1508, juris Rn. 12). Das ist hier der Fall. Das genannte Gesetz enthält keine Übergangsregelung und ist auf nicht abgeschlossene Pfändungsmaßnahmen wie im Streitfall anwendbar.

Diese Entscheidung betraf den geänderten § 811 ZPO. Auch die Änderung des § 122 S. 2 EStG enthält keine Übergangsregel, sodass sie bei der Frage der Bewertung der Pfändbarkeit der Energiepreispauschale von den Beschwerdegerichten zu berücksichtigen ist.

Gerichtsentscheidungen

Anh-Van Tran

Pfändungsverbot eines Pkws bei psychischer Erkrankung des Schuldners

BGH, Beschluss vom 10.08.2022 – VII ZB 5/22

Leitsätze der Autorin:

- Der Pkw eines psychisch erkrankten Schuldners kann einem Pfändungsverbot wegen „gesundheitlichen Gründen“ gem. § 811 Abs. 1 Nr. 1 lit. c ZPO unterliegen, wenn die Nutzung dem Ausgleich seiner durch eine psychische Erkrankung entstandenen Nachteile dient und damit die Eingliederung des Schuldners in das öffentliche Leben erleichtert wird.
- Maßstab zur Überprüfung von Rechtsfehlern ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts.

Sachverhalt:

Der Schuldner hat eine paranoide Schizophrenie und Epilepsie. Er erhielt 10.000 Euro aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR“ für den Kauf seines derzeitigen Pkws. Aufgrund einer durch einen Gläubiger betriebenen Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner wurde der Pkw gepfändet. Der Schuldner wehrte sich erfolglos vor dem Amtsgericht Erfurt. Gegen den Beschluss des AG Erfurt legte der Schuldner beim Landgericht Erfurt (Beschwerdegericht) die sofortige Beschwerde ein, welche aufgrund seiner eingetretenen Mittellosigkeit und der damit zu beantragenden Prozesskostenhilfe, verspätet eingelegt und begründet wurde. In der Entscheidung des Beschwerdegerichts wurde die Vorschrift § 811 Abs. 1 Nr. 1 lit. c ZPO nicht berücksichtigt, weil sie erst nach dessen Beschluss am 1. Januar 2022 in Kraft trat. Der Antrag des Schuldners wurde zurückgewiesen. Daraufhin beantragte der Schuldner beim Bundesgerichtshof die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Entscheidungsgründe:

Dem Schuldner wurde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Ursächlich für die unverschuldete Verhinderung der fristgemäßen Rechtsmitteleinlegung und -begründung war die Mittellosigkeit des Schuldners, § 233 ZPO. Nach Behebung des Hindernisses, hat er die versäumten Prozesshandlungen fristgerecht nachgeholt. Zur Begründung führte der BGH aus, dass der Pkw nicht aufgrund § 851 Abs. 1 ZPO, § 399 ZPO unpfändbar sei, weil die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen könnte. Eine Unpfändbarkeit des Geldbetrages setze sich nämlich

nicht an dem damit gekauften Pkw fort. Die Erfüllung der Leistung aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR“ liege nicht in der Lieferung des Pkw selbst, sondern lediglich in der Auszahlung eines Geldbetrages, den der Schuldner für den Kauf zwischen sich und dem Autohändler verwendete. Die Unpfändbarkeit von mit Mitteln aus dem Fonds finanzierten Sachen ist gesetzlich nicht geregelt. Auch der Auffassung des Beschwerdegerichts (LG Erfurt), die Unpfändbarkeit des Pkws aufgrund der psychischen Erkrankung des Schuldners abzulehnen, folgt der BGH nicht.

Der BGH stellte fest, dass bei der Überprüfung der Entscheidung des LAG Erfurt auf Rechtsfehler, die Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts maßgeblich und § 811 Nr. 1 lit. c ZPO anzuwenden sei. Hiernach unterliege eine Sache nicht der Pfändung, wenn der Schuldner die Sache aus gesundheitlichen Gründen benötige. Durch die Neufassung des § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO a. F. würden nun auch Hilfs- und Therapiemittel erfasst, um dem Normzweck – der Behandlung gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder dem Ausgleich der daraus entstandenen Nachteile – zu entsprechen. Für die Behandlung gesundheitlicher Beeinträchtigungen fehle der unmittelbare Zusammenhang zwischen dem Hilfs- und Therapiemittel und der gesundheitlichen Beeinträchtigung. Lediglich die Nutzung des Pkws, um zur Therapiepraxis zu gelangen, genüge nicht, um den Ansprüchen des § 811 Abs. lit. c ZPO als eine Ausnahmeverordnung zu tragen.

§ 811 Abs. lit. c ZPO könnte aber insoweit einschlägig sein, soweit es darum ginge, die aus seinen psychischen Erkrankungen entstandenen Nachteile auszugleichen und ein inklusives Leben zu fördern. In den Feststellungen der Beschwerdeentscheidung wurde die Tatsache, dass der Schuldner sich in akuten Krankheitsphasen von Menschen in öffentlichen Verkehrsmitteln bedroht fühle und darauf aggressiv reagiere, nicht ausreichend berücksichtigt. Somit könne der Pkw die Nachteile aus einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgleichen.

Die Sache wurde deshalb an das Beschwerdegericht zurückgewiesen, mit dem Hinweis, weitere Feststellungen darüber zu treffen, ob mit dem Pkw tatsächlich ein Ausgleich der durch die gesundheitliche Beeinträchtigung entstandenen Nachteile geschaffen werden könne.

Claus Richter

Zum Erstattungsanspruch nach § 34 SGB II wegen sozialwidrigen Verhaltens

LSG Rheinland Pfalz, Urteil vom 20.09.2022 – L 3 AS 208/21 (noch keine Veröffentlichung in den Printmedien)

Grob fahrlässig im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB II verhält sich nur, wer sich der Sozialwidrigkeit seines Verhaltens bewusst oder grob fahrlässig nicht bewusst ist. Hinzutreten muss auf der Wertungsebene, dass das zur Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen führende Verhalten in vergleichbarer Weise zu missbilligen ist wie ein solches, das auf die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen ausdrücklich angelegt ist. Das grob fahrlässige Verhalten muss der vorsätzlichen Herbeiführung daher wertungsmäßig gleichstehen. Laufende Ausgaben des Leistungsberechtigten sind regelmäßig noch als angemessen und nicht sozialwidrig anzusehen, wenn sie den Regelungen betr. die Nichtberücksichtigung von Einkommen in Haushaltsgemeinschaften gem. § 9 Abs. 5 SGB II entsprechen.

Der 1958 geborene Kläger hatte nach Beendigung seines Studiums als Grafik-Designer im Jahr 1988 zunächst versucht, in einer abhängigen Beschäftigung beruflich Fuß zu fassen. Dies gelang ihm jedoch nicht, insbesondere auch deshalb, weil er im Jahr 1975 bei einem Unfall seine rechte Hand verloren hatte. In der Folgezeit war er mit mäßigem Erfolg überwiegend selbstständig tätig. Er bezog schließlich SGB II-Leistungen, bis er von seiner Mutter im September 2017 einen Betrag von 52.000 Euro als Geschenk erhielt. Von dieser Summe kaufte er zunächst ein behindertengerechtes Fahrzeug für 15.990 Euro. Er suchte in der Folgezeit intensiv nach einer neuen Beschäftigung und erwog trotz seiner mit der Selbstständigkeit gemachten Erfahrungen sogar, sich erneut selbstständig zu machen. Hierfür investierte er etwa 500 Euro und erwarb ein Tablet für 400,00 Euro sowie Software für Internetpräsentationen im Wert von ca. 800 Euro. An Kosten für Bewerbungen kamen jeden Monat etwa 400 Euro zusammen. Er ging dabei davon aus, dass er in Kürze wieder eine Anstellung finden würde. Darüber hinaus schenkte er seiner Tochter C. nach Beendigung ihres Studiums 1.000 Euro und kaufte für seinen körperbehinderten Sohn ein medizinisches Gerät für 400 Euro. Zudem ließ er sich eine Silikonprothese (sog. Schmuckhand) für 2.000 Euro anfertigen.

Der Kläger kaufte weder Möbel, noch machte er sonstige teure Anschaffungen für seinen privaten Gebrauch; er verreiste auch nicht. Insgesamt änderte sich sein Lebens-

stil auch nach der Schenkung seiner Mutter nicht merklich. Lediglich seine Kinder sah er in dieser Zeit öfter und lud sie gelegentlich zum Essen ein. Ferner bediente er mit monatlich 476 Euro einen Kredit, den er seinerzeit im Rahmen der Aufnahme seiner ersten Selbstständigkeit aufgenommen hatte. Außerdem zahlte er Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 183,21 Euro monatlich. Im September 2018 verfügte der Kläger schließlich noch über gut 3.500 Euro.

Das JobCenter machte daraufhin nach Anhörung einen Ersatzanspruch wegen sozialwidrigen Verhaltens nach § 34 SGB II geltend. In der Folgezeit wurden die zu erstattenden Leistungen in Höhe von monatlich 127,20 Euro mit dem Leistungsanspruch aufgerechnet. Er habe, so das JobCenter, die am 20. September 2017 zugeflossene Zuwendung in Höhe von 52.000 Euro durch sein Verbrauchsverhalten zumindest grob fahrlässig derart schnell eingesetzt, dass bereits zum 1. Juli 2018 erneut Hilfebedürftigkeit eingetreten sei. Auch unter Berücksichtigung der Schuldentlastung hätte er aber mit der Schenkung den Lebensunterhalt für rund 23 Monate bestreiten können, wenn er nicht derart unangemessen viel ausgegeben hätte. Da die bloße Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit oder von Leistungen im Sinne der Verursachung auch ein Verhalten erfassen würde, das keinen inneren Zusammenhang zu der Rückzahlung erbrachter Sozialleistungen hätte, müsse das verursachende Verhalten auch als sozialwidrig beurteilt werden.

Nachdem zunächst das Sozialgericht Mainz die Klage abgewiesen hatte, hob das Landessozialgericht in der vorliegenden Entscheidung den Bescheid des JobCenters auf. Zur Begründung führte das LSG aus: Die Ersatzpflicht wegen der Herbeiführung der Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe sei nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf einen „engen deliktsähnlichen Ausnahmetatbestand“ beschränkt. Verwende er etwa erzielte Einnahmen nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts und werde dadurch Hilfebedürftigkeit herbeigeführt, könne dies einen Ersatzanspruch nach § 34 SGB II auslösen, wenn ein anderes Ausgabeverhalten grundsicherungsrechtlich abverlangt war. Insoweit seien wiederum die Tatbestände des § 31 SGB II zu berücksichtigen, die aus

Gerichtsentscheidungen

Sicht des SGB II nicht zu billigende Verhaltensweisen umschrieben. Allerdings folge daraus nicht, dass jede Verwirklichung eines nach § 31 SGB II sanktionsbewehrten Tatbestands zugleich einen Ersatzanspruch nach § 34 SGB II begründe. Soll dasselbe Verhalten neben den Minde rungsfolgen der §§ 31a und 31b SGB II zusätzlich eine Ersatzpflicht nach § 34 SGB II auslösen, setze das mit Blick auf die unter Umständen erheblich schwerer wiegenden Folgen der Inanspruchnahme nach § 34 SGB II nach der Regelungssystematik regelmäßig vielmehr einen grundsätzlich gesteigerten Verschuldensvorwurf voraus. Insgesamt sei daher Voraussetzung eines Ersatzanspruchs, dass die in den Tatbeständen des § 31 SGB II ausgedrückten Verhaltenserwartungen in besonders hohem Maß verletzt worden seien.

Insoweit berücksichtigt das LSG auch, dass es sich bei § 34 SGB II um eine Ausnahme vom Grundsatz handelt, wonach existenzsichernde und bedarfsabhängige Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, regelmäßig unabhängig von der Ursache der entstandenen Notlage und einem vorwerfbaren Verhalten in der Vergangenheit zu leisten sind. Insgesamt ist daher dem LSG zufolge ein Verhalten als sozialwidrig im Sinne von § 34 SGB II anzusehen, wenn es (1) in seiner Handlungstendenz auf die Einschränkung bzw. den Wegfall der Erwerbsfähigkeit oder der Erwerbsmöglichkeit oder (2) auf die Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit bzw. der Leistungserbringung gerichtet war bzw. hiermit in „innerem Zusammenhang“ stand oder bei dem (3) ein spezifischer Bezug zu anderen nach den Wertungen des SGB II zu missbilligenden Verhaltensweisen bestand. Das Verhalten muss ferner vorsätzlich oder mindestens grob fahrlässig sein. Grob fahrlässig im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB II verhält sich nach der vorliegenden Entscheidung nur, wer sich der Sozialwidrigkeit seines Verhaltens bewusst oder grob fahrlässig nicht bewusst ist. Hinzutreten muss auf der Wertungsebene, dass das zur Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen führende Verhalten in vergleichbarer Weise zu missbilligen ist wie ein solches, das auf die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen ausdrücklich angelegt ist. Das grob fahrlässige Verhalten muss der vorsätzlichen Herbeiführung daher wertungsmäßig gleichstehen. Wie das LSG für den konkreten Fall feststellt, war das Verhalten des Klägers in seiner Handlungstendenz erkennbar nicht auf den Wegfall der Erwerbsmöglichkeit gerichtet, vielmehr sei genau das Gegenteil der Fall gewesen: Er habe alles getan,

um seine Erwerbsmöglichkeit zu erhalten und zeitnah zu realisieren.

Dabei hält das Gericht eine zumindest grobe Schlüssigkeitsprüfung des Ausgabeverhaltens und dessen Bewertung für geboten. Insoweit könne jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass monatlich immer nur ein bestimmter fester Betrag ausgegeben werden dürfe, wie er sich etwa aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ergibt. Vielmehr sei es angemessen, die Regelungen betr. die Nichtberücksichtigung von Einkommen in Haushaltsgemeinschaften gem. § 9 Abs. 5 SGB II heranzuziehen: Danach sind die um die Absetzbeträge nach § 11b SGB II bereinigten Einnahmen in der Regel nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie einen Freibetrag in Höhe des doppelten Betrags des nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II maßgebenden Regelbedarfs zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie darüber hinausgehend 50 Prozent der diesen Freibetrag übersteigenden bereinigten Einnahmen nicht überschreiten. Daraus berechnet das LSG für den Kläger unter Berücksichtigung der Kredit- sowie der Bewerbungskosten einen angemessenen monatlichen Bedarf von etwa 2.180 Euro. Damit beurteilt das Gericht die konkreten Ausgaben des Klägers als angemessen und nicht sozialwidrig ebenso wie auch die Zuwendungen an seine Kinder.

Schließlich besteht nach Ansicht des LSG auch kein spezifischer Bezug zu anderen nach den Wertungen des SGB II zu missbilligenden Verhaltensweisen, also den in den §§ 31f. SGB II genannten Tatbeständen. § 31 Abs. 2 Nr. 1 SGB II scheitere schon daran, dass der Kläger zu keinem Zeitpunkt die Absicht hatte, sein Einkommen bzw. Vermögen zu vermindern, um die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen, ganz abgesehen davon, dass der Tatbestand nicht schon bei jeder Form unwirtschaftlichen oder nicht vorausschauenden Verhaltens gegeben sei. Auch die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II seien nicht erfüllt: Nach allgemeiner Ansicht liege ein unwirtschaftliches Handeln nur dann vor, wenn unter Berücksichtigung des Umstandes, dass staatliche Hilfeleistungen gewährt werden, das gezeigte Verhalten jede vernünftige wirtschaftliche Betrachtungsweise vermissen lasse. Dies wäre nur der Fall, wenn zur Verfügung stehende Mittel sinnlos verschwendet werden wären, wovon aber im vorliegenden Fall nicht auszugehen sei.

Göran Koevel

Resilienz im Krisenkapitalismus – Wider das Lob der Anpassungsfähigkeit

von Stefanie Graefe, transcript Verlag 2019, ISBN: 978-3-8376-4339-8

Der Schock sitzt tief. Obwohl es kaum noch Menschen geben dürfte, welche die goldenen Zeiten der als Fordismus bekannten Nachkriegswirtschaftsweise als Arbeitnehmende miterlebt haben, beschäftigen uns die Auswirkungen dessen Endes und die damit einhergehende Transformation der Arbeit hin zu prekarisierten und flexibilisierten Verhältnissen, auf die Verfasstheit des Menschen enorm. Stefanie Graefe legt mit dem Titel „Resilienz im Krisenkapitalismus – Wider das Lob der Anpassungsfähigkeit“ eine umfassende Abhandlung vor, welche die Erfahrung eigener Erschöpfung und der darauf folgenden Auseinandersetzung mit der gängigen Ratgeberliteratur zum Ausgangspunkt nimmt, die im Werk als systemkonform enttarnte Resilienz aus einer Vielzahl an Winkeln der Kritik zu unterziehen.

Hierbei geht die Autorin strukturiert vor und nimmt sich die Zeit, ihre Aussagen eher zu viel als zu wenig zu belegen. Im einleitenden Kapitel leitet sie Erschöpfung zunächst als Konsequenz der kapitalistischen Gegenwarts gesellschaft ab, um dann zu fragen, weshalb Resilienz als systemimmanente Antwort hierauf gegeben wird.

Dabei hat sie mit Erschöpfung am Anfang des Texts eine eher undiagnostische Formulierung gewählt und macht deutlich, dass vor allem die Akzeptanz seitens der zu Diagnosierenden eine große Rolle bei der Begriffswahl zwischen Burn-Out und Depression spielt. Burn-Out sei eine Mittelklassekrankheit, die als weniger stigmatisierend empfunden würde als die Depression. Dies wird insbesondere an einer Fallskizzierung zweier Burn-Out-Biografien deutlich, wobei in der ersten die erschöpfenden Faktoren, also beispielsweise Allzuständigkeit und Entgrenzung der Arbeitszeit, auch nach der Erkrankung weiter affiniert werden, wohingegen im zweiten Fall die Erfahrung des Burn-Outs zu einer Neuauseinandersetzung mit ebendiesen Faktoren führte. Um auf die Einleitung dieser Rezension zurückzukommen, so fällt sehr ins Auge, dass der zweite Fall während ihrer Genesung nicht von ungefähr eine Wendung hin zu Arbeitsfaktoren vollzog, die einem manchmal wie aus dem letzten Jahrhundert vorkommen können: gewerkschaftliche Organisierung, Tarifvertrag, klare Arbeitszeiten, solidarischer Kolleg_innenkreis.

Es ist diese Fallstudie, die uns Lesenden dabei hilft, die das ganze Werk durchziehenden Gegenüberstellungen aus neoliberalen und mal mehr, mal weniger gesellschaftskritischen Theorien anhand deren praktischer Auswirkungen zu entschlüsseln.

Die Autorin verkennt dabei nicht, dass im Fordismus auch nicht alles gut war. An die Stelle der starren Hierarchien im Produktionsprozess treten, so das Versprechen der Gegenwart, Arbeitnehmende, die als autonome Subjekte wahrgenommen werden und sich voll und ganz selbst verwirklichen dürfen, aber auch müssen. Die Erkenntnis, dass es sich hierbei nicht um eine Autonomie der Selbstbestimmung oder Selbstverwirklichung, sondern um eine der Selbstorganisierung handelt, stellt sicher das Kernstück des Buches da. Selbstorganisation ist hier die Autonomie in einem Umfeld, indem das Ergebnis und die Systemimperative bereits vorgegeben und angeblich alternativlos sind. Und wenn Beschäftigte ihr Dasein dann in flachen Hierarchien fristen, hat dies auch den Effekt, dass direkte Auseinandersetzungen, beispielsweise zwischen der Belegschaft und der Unternehmensführung, in den Hintergrund treten. Es ist gerade diese Logik der Selbstorganisation, die zur Resilienz als Antwort führt. Denn wenn die Gesellschaft von der Arbeitsstätte über die Nachbarschaft bis hin zum Familienleben entkollektiviert wird, dann bleiben nur individualisierte Antworten, die ganz schnell weg vom Politischen hin zum Gesundheitlichen weisen. Und wenn die Autorin eine Studie der Techniker Krankenkasse aus 2016 zitiert, wonach Arbeitnehmende in ihrer Freizeit dafür zu sorgen haben, dass sie am nächsten Tag wieder fröhlich und gesund ihre Arbeitskraft zu Markte tragen können, dann darf man sich auch nicht wundern, dass man hiervon krank wird.

Die Aufforderung, resilient mit den Krisen des Systems, oder vielleicht auch nur den Krisen der (Erwerbs-)Biografie, umzugehen, wird so zur Aufforderung, die Schuld bei sich selbst zu suchen. Warum war man nicht widerstandsfähiger? Lohne ich mich eigentlich noch?

Die Grenzen des guten Geschmacks werden von Frau Graefe aufgezeigt, wenn Sie den neoliberalen Selbstoptimierungssprech der auch akademischen Resilienzlite-

Buchrezension

ratur abhandelt. Nicht einer, sondern ein ganzes Autor_innenumfeld kommt mit erschreckender Regelmäßigkeit auf, wirklich wahr, Shoahüberlebende und deren gelungener Lebensführung nach der Befreiung aus dem Todeslager zurück und preist das Glücksversprechen des Kapitalismus nunmehr in dem Privileg und der Pflicht an, aus schwierigen bis hin zu traumatisierenden Lebenserfahrungen gestärkt hervorgehen zu dürfen.

Der Essay schließt mit dem Plädoyer für die Verletzlichkeit des Menschen. Diese erfahren den Schutz nicht über individualisierte Resilienz, sondern der Resilienz der Gemeinschaft und starken Institutionen, was eine Hinwendung zu kollektiven Bezügen darstellt und die Gesellschaft als durch uns hergestellt und veränderlich ausweist.

Fazit:

Dieses Buch hat keinen direkten, aber womöglich einen hohen indirekten Wert für die Beratung von Überschuldeten, indem es schlüssig auf die internalisierten gesellschaftlichen Konflikte aufmerksam macht, die auch die von uns zu Beratenden in sich tragen. Es fördert die Ent-

wicklung einer professionellen Haltung. Dabei rufen insbesondere die Passagen über prekarisierte und flexibilisierte Arbeitsverhältnisse Assoziationen mit einem festen Kern der Beratungssuchenden hervor.

Es sollte aber nicht unterschätzt werden, wie dicht der vorliegende Text geschrieben ist. Die Autorin ist Soziologin und trotz einiger auf die Praxis verweisender Stellen ist das Buch über weite Strecken eine Tour de Force durch verschiedene Gesellschaftstheorien. Wer kein entsprechendes Studium oder Steckenpferd vorzuweisen hat, wird sich womöglich damit abfinden müssen, hier und da ein paar Seiten für eine spätere Auseinandersetzung liegen zu lassen. Dies tut aufgrund der gründlichen Arbeit der Autorin dem Erkenntnisgewinn aber kaum Abbruch.

Göran Koevel, Sozialarbeiter (B.A.), arbeitet seit 2018 als Schuldnerberater für die idh Schuldnerberatung MTK gGmbH in Hofheim am Taunus. Das Buch rezensierte er insbesondere aufgrund der Nähe des Themas zum neoliberalen/sozialdemokratischen Umbau des hiesigen Sozialstaats Anfang dieses Jahrtausends mit großem Interesse.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.



Thomas Seethaler, Christian Maltby und
Sen.-Prof. Dr. Dieter Zimmermann
**Forderungsprüfung und
Inkassokosten**

Ein Ratgeber für Fachkräfte in der Verbraucher-,
Schuldner- und Insolvenzberatung



Dieses Buch liefert höchst informativ Hintergründe und Informationen über IKUs. Es beschäftigt sich sachlich und gut strukturiert mit den Kosten und liefert als fundiertes Praxiswerk dennoch viele rechtliche Hintergründe und Hinweise.
Das Prüfungsschema erleichtert die Arbeit in der Praxis. Diese Informationsbroschüre kann Gerichten, Gerichtsvollziehern, aber auch Inkassounternehmen nur sehr empfohlen werden. Die eingenommenen Positionen zur Forderungsprüfung scheinen allesamt vertretbar zu sein und dürften einer rechtlichen Überprüfung standhalten.

Rezension aus der
Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung,
DGZ Ausgabe 12/2022

Forderungsprüfung und Inkassokosten

Jetzt kostenfrei
bestellen



www.bag-sb.de/fachratgeber

Dr. Claudia R. Cymutta

Privatinsolvenzrecht

von Henning/Lackmann/Rein, Nomos Verlag 2022, 2. Aufl., ISBN 978-3-8487-8873-6

Der Handkommentar zum Privatinsolvenzrecht konzentriert sich – entsprechend seinem Titel – auf das Insolvenzverfahren der natürlichen Personen. Trotzdem sind nahezu alle Vorschriften der InsO kommentiert und eingordnet. Nur spezielle Themen wie das Gruppen-Insolvenzverfahren (z.B. §§ 3a ff., 13a InsO) werden nicht, nur kurz im Block (z.B. die Eigenverwaltung) oder einzeln nach Relevanz (z.B. bei den Vorschriften zum internationalen Insolvenzrecht) kommentiert. Dafür umfasst die Bearbeitung andere für das Insolvenzverfahren der natürlichen Personen bedeutende Normen wie etwa die InsVV sowie Einzelvorschriften aus der ZPO, dem RPflG, dem SGB I, dem RDG und dem StGB. Lesenswert ist zudem die Stichwortkommentierung zum Steuerrecht, die mögliche steuerrechtliche Problemfelder, wie die Besteuerung von Sanierungsgewinnen, die Steuerklassenwahl oder die Aufteilung der Steuerschuld einordnet. In allen Bereichen konzentriert sich der Kommentar auf die jeweiligen Probleme bei den natürlichen Personen, so gibt es etwa bei § 217 InsO ein Kapitel speziell für Insolvenzpläne kammergebundener Berufsträger.

Die Kommentierung ist durchweg sehr praxisorientiert, was durch Werkzeuge wie Berechnungsformeln (§ 41 Rn. 14), Rechenbeispiele (§ 906 ZPO Rn. 13; § 8 InsVV Rn. 4), Beispielsklauseln (z.B. § 184 Rn. 27 ff. § 186 Rn. 6; § 227 Rn. 2; § 302 Rn. 32) und Praxishinweise bis zu ganzen Musterschreiben (z.B. § 300a a.F. Rn. 27 ff.) unterstrichen wird. Teilweise finden sich die Muster bei den verfahrensrechtlich relevanten, nicht den materiell anzuwendenden Normen. So enthält die Kommentierung des § 13 InsO von Waltenberger in Rn. 14 einen Musterantrag auf Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte nach § 850 i ZPO. Ähnlich findet man das Muster einer sofortigen Beschwerde gegen die Versagung der Restschuldbefreiung bei § 6 InsO in Rn. 21 (Rein) statt bei § 290 InsO. Die Kommentierungen der jeweils „anderen“ Normen ergänzen diese Muster durch viele Fallbeispiele, Aufzählungen und Hinweise. Daher sollte man Fantasie walten lassen und alle relevanten Normen nachlesen.

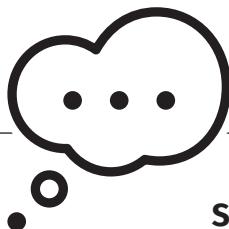
Die Kommentierung gibt den neuesten Stand der Gesetzeslage, Rechtsprechung und Literatur wieder. Im Zeitalter der Datenbanken sehr angenehm ist die Zitierweise von

neueren Gerichtsentscheidungen mit Datum und Aktenzeichen, da nicht alle Datenbanken zulassen, dass nach Fundstellen aus „Fremdzeitschriften“ gesucht wird. Dabei beschränken sich die Fundstellen zumeist auf die wesentlichen Gerichtsentscheidungen oder einzelne Kommentare, sodass die Aussagen auf aktuellem Stand belegt sind, ohne dass ein großer Fundstellenapparat aufgebaut wird.

In seiner zweiten Auflage wurden von den Bearbeitern und Herausgebern noch stärker die Praxisnähe und die Orientierung an den Fragen herausgearbeitet, die sich speziell in den Insolvenzverfahren der natürlichen Personen stellen, seien es (ehemals) Selbstständige oder Verbraucher. So werden etwa im Insolvenzanfechtungsrecht explizit Indizien für eine Kenntnis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes in Verbraucherinsolvenzverfahren aufgelistet (z.B. Nichtzahlung von Verbindlichkeiten aus elementaren Grundbedürfnissen, § 133 Rn. 22). Bei allem ist der Kommentar durchweg lösungsorientiert und gibt dem Nutzer Handlungsoptionen an die Hand. So werden Streitigkeiten über Rechtsfragen, wie z.B. die Aufhebung oder Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen nach der Rückschlagsperre bzw. während des Insolvenzverfahrens (§ 88 Rn. 9; § 89 Rn. 9), nicht nur benannt, sondern es werden konkrete Handlungshinweise für die Beteiligten je nach ihrer Stellung als Schuldner, Gläubiger oder Drittschuldner gegeben.

Der Kommentar ist nicht nur in seinem Herzstück, den Kommentierungen zur Restschuldbefreiung und zum Verbraucherinsolvenzverfahren, eine wertvolle und praxisnahe Unterstützung in jedem Insolvenzverfahren natürlicher Personen, unabhängig von der Verfahrensstellung des Nutzers als Insolvenzverwalter, Gläubiger- oder Schuldnerberater. Darüber hinaus gibt er mit vielen Beispielen und Mustern gerade nichtanwaltlichen Beratern eine wertvolle Arbeitshilfe in allen Verfahrensstadien!

Dr. Claudia Cymutta ist selbstständige Rechtsanwältin und auf das Insolvenzrecht spezialisiert. Neben der Beratung zu Themen der Insolvenz, hält sie Schulungen und Seminare.



Praxistipp

Schnittstelle für Klientenunterlagen

„Wir arbeiten bereits seit vielen Jahr sehr gut und zufrieden mit CAWIN und probieren uns derzeit an der neuen Programmversion, lernen diese in den umfangreichen Webinaren aktuell besser kennen und können bei Rückfragen auf ein gut vorbereitetes Wiki zugreifen. Eine Schnittstelle, in der die Klienten Unterlagen hochladen können, ist jedoch laut Rücksprache mit Frau Hollweg nicht geplant. Ein Anwendungsbeispiel für unsere Problemstellung ist: Die Ratsuchenden schicken uns Fotos ihrer Kontokärtchen per E-Mail, um uns ihre Bankverbindung für die P-Konto-Bescheinigung mitzuteilen... unverschlüsselt und datenschutzrechtlich zumindest fragwürdig. Hier benötigen wir ein Medium, dass es uns ermöglicht, die Daten, Bilder und Unterlagen der Klienten sicher entgegennehmen zu können. Eine Schnittstelle zur Statistik benötigen wir in diesem Zusammenhang nicht, von daher wäre sicherlich auch die Nutzung eines kostenlosen Tools denkbar. Aber welche gibt es da?“



Das Thema wurde im E-Beratungsjournal 2020 in einem Artikel behandelt, ab Seite 10 gibt es eine Liste mit Anbietern.

Dieter Zimmermann

Schutz in der Zwangsvollstreckung

SGB-Bedarfsbescheinigung

Die aktualisierten SGB-Bedarfsbescheinigungen weisen den fiktiven sozial(hilfe)rechtlichen Bedarf je Monat aus. Mit deren Hilfe lassen sich die laufenden monatlichen Schuldnerereinkünfte dauerhaft in Höhe des sozialrechtlichen Existenzminimums je Monat absichern.



Zu finden sind sie auf www.bag-sb.de/vereinsvorteile/fachliteratur/wolters-kluwer/arbeitshilfen



Literaturtipp

Christoph Mattes

Studie: In der Sozialhilfe verfangen

Hilfeprozesse bei Armut, Sozialhilfe und Schulden

Die meisten Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe in der Schweiz sind auch verschuldet. Die Verschuldung hat dazu beigetragen, dass sie schließlich bei der Sozialhilfe Geld beantragen müssen. Sowohl für die betroffenen Haushalte als auch für Sozialdienstmitarbeitende ist das Verschuldungsproblem in der Sozialhilfe nicht lösbar. Dank der empirischen Erkenntnisse der Studie über das Ausmaß der Verschuldung von Menschen in der Sozialhilfe und deren negative Auswirkungen auf die Ablösung von ihr können nun konkrete Verbesserungsvorschläge für den Hilfeprozess formuliert werden. Ziel ist, dass sich auch stark verschuldete Haushalte wieder von der Sozialhilfe ablösen können.

Im Rahmen der quantitativen Erhebung wurden zudem Daten zu Verschuldung und Erwerbs situation, Gesundheit und Wohnen erfragt. Der qualitative Teil der Erhebung beleuchtet die Beratung und Begleitung während des Sozialhilfebezug.

Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung

Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenrecht Ausgabe 11/22

Ähnlich wie in der Schuldnerberatung gibt es auch im Kreise der Gerichtsvollzieher eine Debatte um die richtige Ausbildung von Nachwuchskräften. Gleichzeitig scheint sich auch hier allmählich der Fachkräftemangel bemerkbar zu machen. In der Novemberausgabe der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung von 2022 wurde eine Podiumsdiskussion zu diesem Thema verschriftlicht. In der Diskussion geht es darum, ob die Ausbildung flächendeckend als Hochschulstudium stattfinden sollte, wie es in Baden-Württemberg bereits der Fall ist. Das Podium steht dieser Forderung im Großen und Ganzen sehr positiv gegenüber. Diese Diskussion und die dort genannten Argumente könnten (wenn auch nicht komplett übertragbar) auch für unsere Professionsentwicklung interessant sein.



erläutert kurz und knapp –

Philipp Kirschall ist juristischer Mitarbeiter
der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung
in Schleswig-Holstein



1. Pflegegeld auf dem P-Konto der Pflegeperson

Die Schuldnerin pflegt ihr pflegebedürftiges Kind zu Hause. Es erhält von der Pflegekasse Pflegegeld nach § 37 SGB XI, das auf das Pfändungsschutzkonto der Mutter gezahlt wird. Zusammen mit den weiteren Eingängen wird der Freibetrag auf dem P-Konto überschritten. Die Schuldnerin wendet sich an die Schuldnerberatungsstelle und wünscht die Bescheinigung zur Erhöhung des pfändungsfreien Betrages. Kann die Schuldnerberatungsstelle helfen?

Ja, zwar nicht durch die Bescheinigung eines erhöhten pfändungsfreien Betrages, aber durch Unterstützung bei der Antragsstellung beim Vollstreckungsgericht. Das Pflegegeld wird dem Kind als anspruchsberechtigte Person gewährt. Die praktische Umsetzung erfolgt, wie in der oben dargestellten Fallkonstellation, in der Regel durch Überweisung auf das Konto der pflegenden Eltern. Eine Bescheinigung zugunsten der Mutter durch eine Schuldnerberatungsstelle nach §§ 902, 903 ZPO

ist hier nicht möglich, da es sich bei dem zum Guthaben führenden Eingang um keine Katalogleistung des § 902 ZPO handelt. Nach aktueller Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) genießt das an die Pflegeperson weitergeleitete Pflegegeld keinen besonderen Schutz, insbesondere handelt es sich in Bezug auf die Pflegeperson nicht um eine dem § 54 SGB I unterfallende Sozialleistung. Das Pflegegeld unterfällt den allgemeinen Vorschriften der ZPO. Dennoch kann das Guthaben vor dem Zugriff des pfändenden Gläubigers geschützt werden. Hierfür ist ein Antrag beim Vollstreckungsgericht nach § 906 Abs. 2 ZPO auf Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages zu stellen. Die Unpfändbarkeit ergibt sich nach dem BGH aus § 851 Abs. 1 ZPO iVm § 399 BGB, da das Pflegegeld mit der Person des Pflegebedürftigen derart verknüpft ist, dass dieses nicht ohne Verlust der Identität als „Pflegegeldleistung“ auf einen anderen Gläubiger übertragbar wäre.

2. Was tun bei Heizkostennachforderungen?

Herr A. hat Ende Januar aufgrund der Preissteigerungen eine erhebliche Heizkostennachforderung von seinem Energieversorger erhalten. Mit seinem Einkommen kann er seine Familie knapp über Wasser halten, auf Sozialleistungen ist er nicht angewiesen. Die Heizkostennachforderung ist jetzt aber zu viel, das wird die Familie wohl nicht leisten können. Herr A. wendet sich erst Ende Februar an Sie, können Sie helfen?

Ja, es kann ein Anspruch auf Bürgergeld für den Monat der Fälligkeit der Nachforderung bestehen. Schon nach alter Rechtslage zum 31. Dezember 2022 stellte nach dem Bundessozialgericht eine Heizkostennachforderung einen Bedarf für Heizung im Fälligkeitsmonat dar, unabhängig davon, ob der Hilfebedürftige im laufenden Leistungsbezug stand. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Bedarfs bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist, dass der Antrag im Monat der Fälligkeit auch gestellt

wird. Nach neuer Rechtslage ab dem 1. Januar 2023 wirken entsprechende Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für einen einzelnen Monat, in dem aus Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten oder aus der angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln resultierende Aufwendungen für die Heizung fällig sind, zurück, wenn sie bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt werden (vgl. § 37 Abs. 2 S. 3 SGB II). Diese Sonderregelung ist auf Anträge anwendbar, die noch bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden. Herr A. hilft dies: Seine nach alter Rechtslage nur als verspätet anzusehende Antragstellung schließt nicht die Berücksichtigung der Heizkostennachforderung für den Januar aus. Sollte unter Berücksichtigung der Nachforderung Hilfebedürftigkeit im Januar bestanden haben, kommt ein Anspruch auf Bürgergeld und damit die Übernahme der Heizkostennachforderung durch das JC in Betracht.

WICHTIGE HINWEISE: Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse bei der BAG-SB angefordert werden: fachzeitschrift@bag-sb.de.

Berichte

Dr. Rolf Jordan

Forum Schuldnerberatung 2022: „... und plötzlich überschuldet“.

Fachveranstaltung des DV zu fachlichen und sozialpolitischen Entwicklungen in der Schuldnerberatung

Die weiterhin anhaltende Corona-Pandemie und die nicht zuletzt aufgrund des Krieges in der Ukraine rasant steigenden Lebenshaltungskosten haben deutliche Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Einkommenssituation einer großen Zahl von Haushalten. Unmittelbare Folge sind zunehmende finanzielle Notlagen und eine Ver- und Überschuldung einer großen Zahl dieser Haushalte. Vor allem die Zunahme des Anteils der Ver- und Überschuldeten mit Einkommen unterhalb der Armutsschwelle ist dabei besorgniserregend.

Diese Entwicklungen stellen neue und zusätzliche Anforderungen an die Schuldnerberatung und bringt diese zuweilen auch an ihre Grenzen der Belastung. Ausgehend von der aktuellen Situation überschuldeter Haushalte ging das Forum Schuldnerberatung den Fragen nach, was diese Entwicklung für Menschen mit Schulden, aber auch für die tägliche Arbeit der Schuldnerberatungsstellen bedeutet und brachte hierfür die unterschiedlichen Akteure der Schuldner- und Insolvenzberatung bei öffentlichen und freien Trägern zusammen.

Anknüpfend an die Diskussionen des Forums Schuldnerberatung 2021 ging die Fachtagung hierzu in einem ersten Themenblock der Frage nach, wie sich die Verschuldungssituation einkommensschwacher Haushalte im dritten Pandemiejahr und angesichts steigender Energiekosten und einer hohen Inflation entwickelt hat. Daten zu überschuldeten Personen und zur Überschuldungsquote, wie sie der aktuelle Creditreform Schuldneratlas vom November 2022 präsentiert, zeigen, dass Überschuldung zwar rückläufig ist, es aber zugleich einen deutlichen Zusammenhang zwischen Energiearmut und Energieverschuldung gibt, und Energiepreise mittlerweile einen wichtigen Überschuldungstreiber darstellen.

Ergebnisse einer Online-Umfrage der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AGSBV) aus dem Spätsommer 2021 und dem Frühjahr zeigen nicht nur einen Anstieg der Zahl der Anfragen nach Schuldnerberatung, es kommen auch deutlich mehr Ratsuchende mit psychischen Erkrankungen in die Beratung und die Problemlagen sind zunehmend komplexer. Die Wartezeiten haben sich für die Ratsuchenden verlängert, während

die Beraterinnen und Berater von einer hohen Belastung in der Beratungspraxis berichten.

Das Thema steigender Energiekosten und ihre Auswirkungen auf einkommensschwache Haushalte nahm die Fachtagung abschließend in einem zweiten Themenblock in den Blick. Die aktuelle Praxis der Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, in denen zunehmend mehr Ratsuchende wegen Energie-Zahlungsproblemen und der Ankündigungen oder Durchführung von Energiesperren vorsprechen, zeigt, dass das Selbsthilfepotenzial vieler Ratsuchenden zumeist gering ist und zunehmend ein gestiegenes Verzweiflungs- und Aggressionslevel bei den Ratsuchenden beobachtet werden kann. Insgesamt rechnet die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen dabei mit weiter stark steigenden Betroffenenzahlen durch Nachzahlungen und Preiserhöhungen und sieht vor allem den Staat gefordert, denjenigen zu helfen, die diese steigenden Kosten nicht mehr finanzieren können, und denen daher Armut oder eine Energiesperre droht.

In der anschließenden Diskussion zu den Auswirkungen zunehmender Energiearmut auf die Praxis der Schuldnerberatung wurde daran anknüpfend unter anderem auf die Notwendigkeit von Direkthilfen für die besonders von dieser Entwicklung betroffenen Haushalte und die Bedeutung der direkten Kontaktaufnahme mit dem Energieversorger zur Bearbeitung der Verschuldungssituation verwiesen und die Initiierung „Runder Tische“ mit den Energieversorgern der Region und die Einrichtung von Notlagenfonds empfohlen.

In drei parallel stattfindenden Arbeitsgruppen hatten die Teilnehmenden der Tagung darüber hinaus die Möglichkeit, einzelne aktuelle Themen vertieft zu diskutieren. Eine dieser Arbeitsgruppen widmete sich dem Thema der „Digitalisierung in der Schuldnerberatung“ und stellte Erfahrungen nach drei Jahren Pandemie und Herausforderungen für die weitere Arbeit in den Mittelpunkt der Diskussionen. In einer weiteren Arbeitsgruppe wurden Fragen der interkulturellen Öffnung in der Schuldnerberatung und einer kultursensiblen Beratung diskutiert. Eine dritte Arbeitsgruppe diskutierte am Beispiel der Ent-

wicklungen und aktuellen Debatten in Bayern und Nordrhein-Westfalen Fragen der Zusammenlegung von Insolvenz- und Schuldnerberatung und welche Chancen und Herausforderungen sich für die Beratungspraxis aus einer solchen Entwicklung ergeben.

Mit etwas mehr als 100 Teilnehmern war die jährlich in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AGSBV) stattfindende Fachtagung, wie schon im letzten Jahr, wieder sehr gut nachgefragt. Dieses große Interesse verdeutlichte noch einmal die hohe Dringlichkeit der im Rahmen der Tagung aufgegriffenen Themen für die Praxis der Schuldnerberatungsstellen. Nach pandemiebedingter Pause wird das Forum Schuldnerberatung 2023 in diesem Jahr erstmals wieder in Präsenz stattfinden – und zwar vom 9. bis 10. November 2023 in Berlin. Informationen zur Tagung und zur Anmeldung finden Sie in den Veranstaltungskündigungen des Deutschen Vereins unter www.deutscher-verein.de.



Das kostenlose Online-Archiv

der BAG-SB Informationen
von 1986 bis 2018



Dank der Digitalisierung sind wir in diesen Tagen zukunfts-fähig aufgestellt – und können gleichzeitig auch alte Inhalte bewahren und nutzbar machen. Denn wir haben in den letzten Jahren digitalisiert, was das Zeug hält.

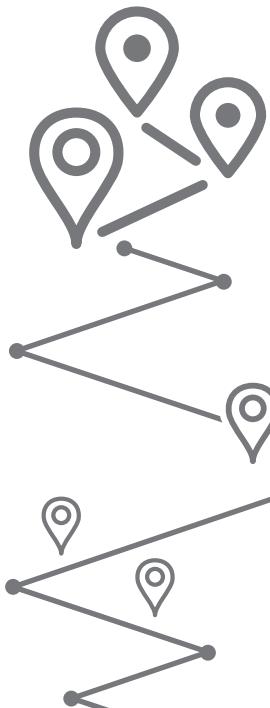
Herausgekommen ist ein virtuelles Archiv aus über 30 Jahren Zeitschriftengeschichte. Egal, ob Sie in Heimarbeit sind, in der Beratungsstelle das abonnierte Exemplar gerade anderweitig gelesen wird oder Sie sich einfach nicht erinnern können, was vor fünfzehn Jahren die Beweggründe der letzten Reform waren: Ab jetzt kein Problem!

Unter www.bag-sb-informationen.de können Sie ab sofort auf sämtliche Ausgaben der BAG-SB Informationen zwischen 1986 und 2018 zugreifen und ganz einfach per Mausklick darin lesen.



Alle aktuellen Ausgaben:
www.bag-sb.de/digitalisierung

Dr. Rolf Jordan arbeitet für den Deutschen Verein für öffentliche und Private Vorsorge e.V. Er ist wissenschaftlicher Referent für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, Schuldnerberatung, Wohnungsnotfallhilfe, Straffälligenhilfe, Armuts- und Reichtumsberichterstattung.



Veranstaltungen

20 Veranstaltungen

führten wir durch – mehrere davon waren restlos ausgebucht.

3 Jurymitglieder

vergaben den BAG-SB Innovationspreis 2022 an das Forum Junge Schuldnerberatung aus Baden-Württemberg.

2 Wochen

vor Veranstaltungsbeginn endet die Teilnahmefrist für virtuelle Veranstaltungen.

Projekte

1 Fokusthema

pro Quartal bearbeiten wir im Projekt (K)eine falsche Scham.

1.900 Exemplare

der Sonderausgabe Ausbildungsoffensive digitale Schuldnerberatung gingen in den Druck.

14 Referierende und Moderierende

konnten wir für unsere Veranstaltungen mit der IG Metall aus der Mitgliedschaft gewinnen.



BAG-SB e.V. Vereinsmitglieder

**237 natürliche Personen +
196 juristische Personen**

zählen wir am 31. Dezember 2021 zu unseren Mitgliedern.

36 Neuzugänge gegenüber 8 Kündigungen sorgen für eine positive Jahresbilanz.

www.meine-schulden.de

30.609 Besucher_innen

riefen die Seite auf.

98.753 Seitenaufrufe

zählten wir für die Seite 2022. Beliebteste Inhalte waren das Quiz „Sind Sie überschuldet?“ (12.795 Aufrufe), die Beratungsstellensuche (11.618 Aufrufe) und die erst im September online gestellten Infos zur Energiepreispauschale (11.617 Aufrufe).

7.191 Downloads

von Infomaterialien konnten wir verzeichnen – allem voran die Musterbriefe zur Energiepreispauschale.

Fachzeitschrift

372 Seiten



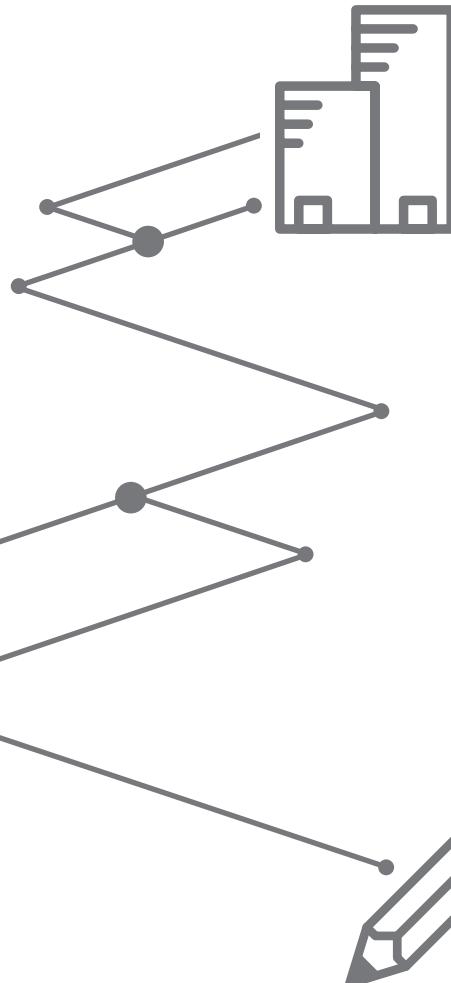
umfasst der Jahrgang 2022 der BAG-SB Informationen:
4 reguläre Ausgaben und eine Sonderausgabe.

64 Autorinnen und Autoren

wirkten an der Entstehung der Zeitschrift in diesem Jahr mit.

18 Anzeigenkunden

entschieden sich für die Bewerbung ihrer Angebote in unserer Zeitschrift, meist Weiterbildungsanbieter und Verlage.



Geschäftsstelle

6 Orte



waren zur den virtuellen Teamsitzungen zugeschaltet – unser Team arbeitete 2022 verteilt aus dem gesamten Bundesgebiet.

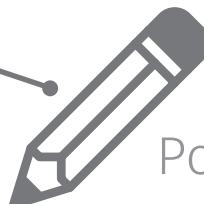
3 Symbole

dominierten die Kommunikation im Teams-Chat:



2 Klausurtagungen

richteten wir aus: eine für den (ehrenamtlichen) Vorstand und eine für das (hauptamtliche) Team.



Positionen

4 Pressemitteilungen

wurden versandt – hinzu kamen Interviews und O-Töne, mit denen die BAG-SB den Ratsuchenden und Beratungskräften öffentlich Gehör verschaffte.

3 Stellungnahmen und Positionspapiere

zu Gesetzgebungsverfahren.

Newsletter

2.258 Leserinnen und Leser

empfingen den BAG-SB Newsletter zuletzt – Tendenz weiter steigend.

27 Stellenanzeigen

wurden kostenpflichtig in 9 Newslettern geschaltet.

8 Rubriken

umfasst der BAG-SB Newsletter auch nach seinem optischen Relaunch im März 2022.

Aus dem Verein

Patrick Stahl

Berliner Gespräche: Ein Bericht aus Niedersachsen

Niedersachsen stockt Finanzierung für die Soziale Schuldnerberatung auf

Die Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in Niedersachsen – Annett Postel – und der Referent für Schuldnerberatung der AWO BV Hannover sowie Leiter der Schuldnerberatung der AWO Göttingen – Thomas Bode – sprechen in diesem Interview über die Richtlinie und die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen.

Einleitung

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat die Fördergrundlage der Sozialen Schuldnerberatung in Niedersachsen angepasst. Mit dem Erlass vom 15. Dezember 2022 ist das Sonderförderprogramm aus dem Herbst 2022 in eine neue Förderrichtlinie eingeflossen.

Kern dieser Neufassung sind drei Punkte:

1. Es werden die Personalkosten für zusätzliche 0,75 Stellenanteile für Beratungskräfte gefördert.
2. Beteiligt sich die Schuldnerberatungsstelle an der Umsetzung von kommunalen Härtefallfonds Energiekrise, werden für diese Tätigkeit ebenfalls Personalkosten übernommen.
3. Kommt es in den Beratungsstellen zu Wartezeiten von länger als drei Monaten gibt es die Möglichkeit, weitere Personalkosten zu beantragen.



Niedersächsisches Ministerialblatt 2022
Portal Niedersachsen Nds. MBI Nr. 51/2022

Hintergrund dieser Stärkung der Schuldnerberatung sind die politischen Maßnahmen zur Abfederung der durch den russischen Angriffskrieg ausgelösten finanziellen Folgen für die Bevölkerung in Niedersachsen.

■ BAG-SB: Was ändert sich für die Ratsuchenden?

Thomas Bode: Für die Ratsuchenden bedeuten diese zusätzlichen Mittel genau das, was zuletzt die Initiative Finanzwende, die BAG-SB und der iff forderten, was der Sprecher der AGSBV erst kürzlich im Morgen Magazin der ARD gefordert hat, was viele andere Akteure wie zum Beispiel auch wir vom BVAWO Hannover im letzten Jahr nochmal in einem Positionspapier gefordert haben und was wir alle zusammen auch wieder in der kommenden Aktionswoche Schuldnerberatung fordern werden:

Schuldnerberatung für alle, kostenlos.

Bei den Mitteln, die hier zu Verfügung gestellt werden, ist das Recht auf Schuldnerberatung umgesetzt und das auch pauschal finanziert, ohne bürokratisch aufwendige Einzelfallnachweise!

Da ich, unter anderem mit meinen geschätzten Kollegen vom Expertenkreis Schuldnerberatung der LAG-FW, teilweise bei den Gesprächen darüber, wie die politische Idee, zusätzliche Mittel für Schuldnerberatung einzusetzen, umgesetzt werden kann, persönlich dabei war, möchte ich alle Akteure, die an dem Thema Schuldnerberatung für alle oder auch Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung arbeiten, ermutigen, dies weiter zu tun. Zumindest kann ich berichten, dass die Akteure auf politischer und Verwaltungsebene mittlerweile alle davon wissen, dass wir das fordern, teilweise auch schon Positionspapiere dazu gelesen haben und viele einer solchen Position nicht (mehr) grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen. Das ist super. Weil man von dem Punkt aus dann inhaltlich argumentieren kann und sich bei Themen wie „Sachzwängen des Verwaltungsrechts“ oder ähnlicher Hürden mit Geldgebern und Politik darüber einig sein kann, welches Ziel man gemeinsam erreichen möchte. Nämlich Schuldnerberatung für alle. Mein Punkt ist hier also ein möglichstflammender Apell an uns Schuldnerberater. Klar, es ist ein dickes Brett zu bohren, aber bleibt dran, es lohnt sich. Die kommende Aktionswoche ist eine perfekte Gelegenheit: Schuldnerberatung für alle, kostenlos!

Annett Postel: Als erstes möchte ich die neue Richtlinie von Zuwendungen der Schuldnerberatungsstellen positiv würdigen. Es ist sehr erfreulich, dass Niedersachsen in diesen schwierigen Zeiten die Schuldnerberatung stärkt. Aber ich bin nicht ganz so euphorisch wie Thomas, weil das Recht auf kostenlose Schuldnerberatung mit dieser neuen Richtlinie nur für die Soziale Schuldnerberatung und damit max. 70 Beratungsstellen begrenzt ist.

Wenn wir uns für Ratsuchende die Gesamtsituation in Niedersachsen anschauen, dann sieht es nicht so gut aus. Nach wie vor bleibt es für Ratsuchende in Niedersachsen besonders schwer, eine seriöse Beratungsstelle zu finden. Und wenn eine Beratungsstelle vor Ort vorhanden ist, stehen Ratsuchende vor der Hürde, einen Beratungstermin zu erlangen, ohne lange Wartelisten in Kauf nehmen zu müssen. Solche Wartelisten oder schwierige Erreichbarkeiten entstehen unserer Erfahrung nach immer dann, wenn Stellen nicht besetzt sind oder bei kleinen Beratungsstellen Vertretungsregelungen fehlen. Und diese Probleme in unseren Beratungsstellen öffnen den unseriösen Beratungsangeboten Tür und Tor.

Für Ratsuchende ist nicht befriedigend und nur schwer erkennbar, was ein seriöses Beratungsangebot darstellt, weil es ja eben auch kein Qualitätssiegel und keinen einheitlichen Ausbildungsstandard gibt, nach dem sie fragen könnten. Also sind die Ratsuchenden oft froh, überhaupt eine Beratungsstelle zu finden und zahlen im schlimmsten Fall viel Geld für schlechte Beratung, bevor sie dann irgendwann doch bei uns landen.

Und daran schließt sich ein weiteres Problem an: Diese abgewiesenen oder nicht aufgenommenen Ratsuchenden tauchen in keiner Statistik auf.

Thomas Bode: Ja Annett, ich weiß genau, was du meinst. Ich stimme dir auch vehement zu. Die Gesamtsituation ist wie du sagst: Schwierig, unübersichtlich, teilweise fragwürdig. Aber gerade deswegen, weil das so ist, sehe ich es ja als so ein tolles Signal an, dass bei diesen zusätzlichen Mitteln Schuldnerberatung für alle, kostenlos umgesetzt ist. Negativ gesagt: Tropfen auf den heißen Stein. Positiv gesagt: Es ist ein Schritt in die richtige Richtung und es lässt sich darauf aufbauen.

■ **BAG-SB: Was ändert sich für die Träger von Schuldnerberatungsstellen?**

Annett Postel: Träger von Sozialen Schuldnerberatungsstellen profitieren von dieser Sonderförderung und gleichzeitig stellt diese die Träger vor große Herausforderungen. Die Vollfinanzierung der Personalkosten ist wirklich zu begrüßen und stellt ein wichtiges Signal für die Schuldnerberatungsstellen in Niedersachsen dar. Sicherlich gibt es in der Richtlinie Einschränkungen und nicht in allen Fällen werden die Personalkosten vollständig finanziert, aber das Land hat die Unterfinanzierung der Schuldnerberatung erkannt und schafft mit diesem Erlass zusätzliche Beratungskapazitäten. Genau wie du schon sagtest, ist die vereinfachte Abrechnung ohne Einzelfallnachweise super, weil diese den Verwaltungsaufwand erheblich minimiert und dies entlastet die Beratungskräfte und Träger der Schuldnerberatung. Leider finden in dieser Zuwendung die gestiegenen Sach- und Energiekosten keine Berücksichtigung und die zeitliche Befristung bis zum 31. Dezember 2023 stellen für Träger zum Teil erhebliche Probleme dar.

Thomas Bode: Ich sehe das alles ähnlich, Annett. Mein Kollege Peter Ebert sagt immer der Teufel steckt im Detail und meine Kollegin Sabine Gräper wird nicht müde zu betonen, dass es sich nicht um eine Vollfinanzierung, leider auch nicht in jedem Fall aller Personalkosten, handelt, weswegen sich allein deswegen nicht alle Träger die Umsetzung leisten können. Aus Trägersicht sind allein das natürlich einige gewichtige und große „Abers“, „aber“ vertiefen möchte ich das an dieser Stelle nicht, sondern darauf verweisen, dass sich jeder, der oder die an Details interessiert ist, gerne an Annett oder mich wenden kann und wir dann die Einzelheiten diskutieren können. Spannend für Träger, und das dürfte auch außerhalb Niedersachsens spannend sein, finde ich vielmehr zwei andere Themen, die hier sichtbar sind. Das eine ist, auch auf die Gefahr hin, hier alles etwas zu positiv zu sehen, dass ich darin, wie die Sonderfinanzierung zustandegekommen ist, auch eine absolut bemerkenswerte Entwicklung für Träger erkenne. Bemerkenswert finde ich, dass Schuldnerberatung als für die derzeitigen Krisenbewältigungen relevant wahrgenommen wird.

Ein Träger, der eine Schuldnerberatung betreibt, wird als wichtiger Ansprechpartner betrachtet: Schuldnerbera-

Aus dem Verein

tung als Ansprechpartner mit wertvollem Know-how und als Teil der Lösung. Das war in der Vergangenheit nicht immer so, hat bestimmt auch etwas mit der Lobbyarbeit von uns allen zu tun und ist einerseits auf kommunaler Ebene ein Türöffner, etwa bei runden Tischen zur Bewältigung der Energiekrise, aber eben nicht nur. Aus meiner Sicht ist das nun auch ein Fingerzeig, dass die teilweise sehr dünn besetzte Verbands- und Referentenebene bei dem Thema Schuldnerberatung gestärkt werden sollte. Zugespitzt: Zu Themen aus der Schuldnerberatung kompetent und sprechfähig zu sein, lohnt sich für Verbände, die im Bereich Sozialpolitik mitreden wollen.

Das zweite, vermutlich nicht annähernd so positive Thema für Träger, ist die nicht ganz unwe sentliche Frage, ob man denn überhaupt jemanden aus dem bisherigen Team findet, den man aufstocken kann oder, falls man niemanden findet, ob man jemanden Externes findet, den man einstellen kann. Mit anderen Worten: Fachkräftemangel! Bzw. Nachwuchsgewinnung. Hier müssen die Träger Lösungen suchen, die offensichtlich nicht einfach zu finden sind. Was mir dazu in Niedersachsen immer als erstes einfällt, ist von dem Blick nach Hildesheim zu HAWK geprägt, wo Prof. Uwe Schwarze seit Jahren jedes Semester etwa 30 Studenten in seinem Seminar Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit wesentliche Grundlagen und Haltung vermittelt. Fachkräftemangel heißt aus meiner Sicht auf jeden Fall, in die Hochschulen zu gehen und dort das Thema Schuldnerberatung zu platzieren, bzw. die Lehrenden dafür zu gewinnen, dass Schuldnerberatung einen Platz im Seminarbetrieb hat; bei Uwe Schwarze ist ja das Glück für uns in Niedersachsen, dass er immer wieder die Schlucht zwischen Theorie und Praxis zu überbrücken sucht und sich ja zum Beispiel auch in der Sonderausgabe der BAG-SB zu dem Thema zu Wort gemeldet hat, aber auch in vielen anderen Zusammenhängen in der Praxis engagiert. Solche Konstellationen sind für Träger extrem gewinnbringend, diese sollten aus meiner Sicht unbedingt forciert werden. Studenten, die mit diesem Hintergrund aus der Uni kommen, kann man auch bei einer kurzfristigen Sonderfinanzierung einstellen; leider gibt es viel zu wenig davon und es gibt beim Thema Fachkräftemangel noch sehr viel zu tun.

Annett Postel: Ja, Thomas, dass Thema Nachwuchskräftegewinnung ist mittlerweile auch in der Schuldnerberatungslandschaft angekommen. Ich teile deine Einschätzung,

dass die Nachwuchsgewinnung von Beratungskräften ein immer größeres Problem darstellt und an die Hochschulen zu gehen ist sicherlich ein sehr guter Weg, Nachwuchskräfte für die Beratungstätigkeit zu interessieren und früh an die Beratungsstellen zu binden.

Aber zuerst möchte ich noch kurz auf die aktuelle Situation eingehen. Die Sonderfinanzierung kommt in einer Zeit, wo die Beratungsstellen schon um Beratungskräfte konkurrieren. Freiwerdende Stellen können nicht oder nur mit längeren Vakanzzeiten nachbesetzt werden. Da ausgebildete Beratungskräfte auf dem Markt fehlen, können Beratungskräfte unter den freien Stellen wählen und orientieren sich nicht selten an besser vergüteten Stellen oder Aufgabengebieten mit weniger Zugangshürden (zusätzliche Ausbildung z.B. bei Infobis, der HS Fulda oder anderen Weiterbildungsanbietern).

Die Personalakquise wird nicht unbedingt leichter, wenn die Sonderfinanzierung bis 31. Dezember 2023 befristet ist und der Einarbeitungs- und Schulungsaufwand nicht berücksichtigt wird. Dennoch blicke ich auch mit zuverlässig auf das Thema. Denn im Rahmen des BAG-SB Projektes „Digitale Ausbildungsoffensive“ konnten Lisa Schreiter, Ines Moers und ich an der Rahmenordnung für Schuldnerberatungskräfte arbeiten und diese veröffentlichen (bag-sb.de/sonderausgabe). Darauf sollten wir aufbauen, denn nie zuvor konnten alle Beteiligten sich so umfassend auf einen Rahmen einigen.

■ **BAG-SB: Welche Auswirkungen sehen Sie für die Schuldnerberatung in Niedersachsen?**

Annett Postel: Mit der neuen Richtlinie sind Licht und Schatten eng beieinander verbunden. Einerseits hat das Land schnell auf die Herausforderungen mit steigenden Beratungsanfragen reagiert, aber leider ist damit keine langfristige auskömmliche Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen sichergestellt.

Wir gehen davon aus, dass die neue Richtlinie zu keiner deutlichen Ausweitung des Beratungsangebotes führt. Vielmehr wird es einzelne Standorte geben, die das Beratungsangebot durch diese Sonderförderung ausweiten können und so dem gestiegenen Beratungsbedarf gerecht werden. Andererseits wird es aber Regionen oder Orte geben, wo die Versorgung mit seriösen Schuldnerberatungs-

stellen schlecht ist. Dort haben unseriöse Beratungsangebote ein leichtes Spiel.

■ **BAG-SB: Was wäre für die Zukunft der Schuldnerberatung wünschenswert?**

Thomas Bode: Vorhin habe ich gesagt, dass es bei der Beurteilung der Richtlinie auch eine Frage der Perspektive ist: Tropfen auf den heißen Stein vs. Schritt in die richtige Richtung. Klar, für die Zukunft wünsche ich mir, dass es eben nicht nur der Tropfen, sondern der Schritt in die richtige Richtung ist. Oder wenn ich mal einen großen Wunsch äußern darf: Ich wünsche mir, dass wir alle eine erfolgreiche Aktionswoche Schuldnerberatung haben, die dann ihren Teil dazu beträgt, dass die Richtlinie verlängert und ausgebaut wird; und wenn wir schon dabei sind: dass die gesamte Schuldnerberatung umstrukturiert wird und es endlich passiert: Ein Recht auf kostenlose, barrierefreie, professionelle Schuldnerberatung in Niedersachsen! Und in ganz Deutschland!

Annett Postel: Thomas, deinem Wunsch nach einer langfristigen und nachhaltigen Finanzierung der Schuldnerberatung schließe ich mich an. Und auch das Recht auf kostenlose Schuldnerberatung in der gesamten Bundesrepublik, dem kann ich mich anschließen.

Für die Zukunft der Schuldnerberatung in Niedersachsen habe ich gleich vier große Wünsche oder Visionen. Als erstes wünsche ich mir die Aufhebung der künstlichen Trennung zwischen Sozialer Schuldnerberatung und Insolvenzberatung mit einer auskömmlichen Finanzierung seriöser und anerkannter Beratungsstellen. Ich weiß, dass dieser Punkt gleich Panik auslöst. Aber es bleibt ein künstliches Finanzierungskonstrukt. Zudem haben sich gerade die Problemstellungen der Ratsuchenden in den letzten Monaten stark verändert.

Mein zweiter großer Wunsch ist eine Qualitätsdebatte für Niedersachsen, und zwar in der gesamten Beratungsgesellschaft! Die Qualitätsdebatte sollte der Gradmesser für die Förderung von Beratungsstellen sein. Dabei sollten traditionelle Grenzen von „Wir sind die Guten“ und „Ihr seid die Bösen“ aufgehoben werden. Dieses alte Bild passt nicht mehr. Sehr viele Insolvenzberatungsstellen arbeiten mit sehr viel Herzblut und Engagement bei der Stabilisierung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

von Ratsuchenden. Es wird Zeit, dass diese verkrusteten Strukturen aufgebrochen und die „alten Feindbilder“ hinterfragt werden. In Schleswig-Holstein gelingt das meines Erachtens bereits gut, ähnlich in Berlin. Daran können wir uns doch gut orientieren!

Der dritte große Wunsch ist eine Nachwuchsförderung für die Schuldnerberatung in Niedersachsen! Es ist so wichtig, dass wir uns dem Thema stellen und Niedersachsen dem Fachkräftemangel in der Schuldnerberatung etwas entgegensemmt. Andere Bundesländer (z.B. Hamburg und Berlin) haben aus Corona-Sondermitteln den Fachkräftemangel erkannt und Programme zur Nachwuchsförderung verabschiedet. Nun wäre es doch perfekt, wenn der Bund entweder selbst ein Förderprogramm aufsetzt oder die Länder entsprechend befähigt, es selbst zu tun.

Und zu guter Letzt die Vision: Ein Qualitätssiegel für die Schuldnerberatung, woran Ratsuchende ein seriöses Beratungsangebot erkennen. Oder besser noch, so wie Lisa Schreiter und ich es bereits während der letzten Jahresfachtagung der BAG-SB in Mainz formuliert haben. Ein bundesweites Fachkräftegebot für die Schuldnerberatung! (siehe Beitrag von Schwarze in der BAG-SB Sonderausgabe 2022). Dies wäre der Schlüssel, damit nur anerkannte Beratungskräfte diese anspruchsvolle Tätigkeit ausüben können. Unseriösen Beratungsangeboten würde damit ein Riegel vorgeschnitten.

■ **BAG-SB: Wir bedanken uns für das Interview.**

Annett Postel ist Schuldnerberaterin der Landeshauptstadt Hannover und Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Niedersachsen. Von 2021 bis 2022 beteiligte sie sich an dem BAG-SB Projekt zur Erstellung einer Ausbildungsordnung.

Thomas Bode ist Leiter der Schuldnerberatungsstelle der AWO Göttingen und der Referent für Schuldnerberatung der AWO BV Hannover.

Aus dem Verein

Sandra Bellstedt

Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor

SVW Theodorstraße e.V. Düsseldorf

Das Selbstverwaltete Wohnprojekt Theodorstraße e.V. liegt im Norden von Düsseldorf, in der Nähe des Flughafens. In Düsseldorf gehen die Schönen und Reichen auf der Königsallee promenieren und shoppen. Es gibt aber auch Armut. Die Kluft zwischen arm und reich wird immer größer und sichtbarer. In der sozialräumlichen Gliederung der Stadt Düsseldorf wird die Theodorstraße als ein Gebiet mit hohem sozialen Handlungsbedarf geführt. In diesem Areal herrscht eine der höchsten Arbeitslosenquoten in ganz Düsseldorf. Die Bevölkerung ist gekennzeichnet durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Anwohnern unter 18, was bedeutet, dass rund ein Viertel aller SGB II-Empfänger in Bedarfsgemeinschaften des Raumes Rath Kinder und Familien sind.

Der Verein SWT e.V. ist ein Gemeinwesenprojekt, er betreibt ein Kultur- und Begegnungszentrum, und engagiert sich in besonderem Maße in der Kinder- und Jugendarbeit. Hauptanlaufstelle ist das SWT e.V. Büro in der Theodorstr 338, welches sowohl einzelne Projekte koordiniert und die administrative Vereinsarbeit übernimmt als auch den Anwohner_innen jederzeit bei Fragen oder Anregungen offensteht. Ziel des Vereins ist die Verbesserung der allgemeinen Lebenssituation im Stadtteil Rath, die durch die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, insbesondere von jugendlichen Arbeitslosen, Studenten und anderen wirtschaftlich schwächeren Personen sowie deren Kindern erreicht werden soll. Dies wird durch die Umsetzung und Förderung von sozialen und kulturellen Aktivitäten, wie beispielsweise Maßnahmen und Angebote von Begegnung, Kultur, Kommunikation und Partizipation, realisiert.

Die besonderen Problemlagen der Anwohnerschaft erfordern eine besondere, intensive Form der sozialen Beratung und Betreuung, die der SWT e.V. in Form seiner Gemeinwesenarbeit seit 1985 vor Ort leistet. Der Vorstand des Vereines besteht ausschließlich aus Anwohnern der Theodorstraße, welche ihre Insideransicht über die vorliegenden Probleme an die angestellten Sozialarbeiter_innen weiterleiten. Diese sind dann in der Lage, schnell und effizient zu reagieren. Da eine finanzielle Beratung immer Teil des Vereinsangebotes war, lag es nahe, bereits im Jahr 1998 den Bereich der Schuldnerberatung zu gründen. Mit Einführung der Insolvenzordnung wurde die Beratungsstelle staatlich anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle. Ergänzend zur Schuldnerberatung werden auch Angebote zur Vermittlung von Finanzkompetenz im Rahmen der



Sandra Bellstedt ist seit 2006 für das Gemeinwesenprojekt Selbstverwaltetes Wohnprojekt Theodorstraße e.V. in Düsseldorf tätig. Die Schuldnerberatungsstelle innerhalb dieses Projektes ist für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Düsseldorf Ansprechpartner.

komunal finanzierten halben Stelle für Präventionsarbeit im Jugendclub für die Kinder der Anwohner durchgeführt. Die Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle erfolgt zum Großteil durch kommunale Zuwendungen, ergänzt durch die Landesfinanzierung NRW. Aufgrund der kommunalen Pauschalfinanzierung ist eine Beratung aller Hilfesuchenden möglich, unabhängig der Einkommenssituation. Auch Kleinstselbstständige und ehemals Selbstständige werden hier beraten. Der SWT-Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband. In Düsseldorf gibt es rund 130 Organisationen mit 185 Einrichtungen, die Mitglied des Paritätischen sind. Der Paritätische ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig, die Mitglieder profitieren von vielfältigen Dienstleistungen des Paritätischen NRW als Spitzenverband, bleiben dabei aber eigenständig. Der Verband unterstützt und berät die Organisationen dabei, gute soziale Arbeit für die Menschen vor Ort zu leisten. Außerdem vertritt er die Interessen der Mitgliedsorganisationen gegenüber Kommunalpolitik, Stadt- und Kreisverwaltung, in Gremien und Netzwerken.

Ich arbeite bereits seit 2006 bei der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle des SWT-Vereins in Düsseldorf. Die geringe Größe des Vereins und die flachen Strukturen fördern das eigenverantwortliche Arbeiten, welches ich sehr schätze. Die Beratungsstelle ist nicht nur für die Theodorstraße oder den Stadtteil, sondern für Bürgerinnen aus ganz Düsseldorf Ansprechpartner. So erreicht uns eine Bandbreite an unterschiedlichen Menschen von Obdachlosen bis zum Kleinstselbstständigen, Künstler oder Bedarfsgemeinschaft im Sozialhilfebezug. Aufgrund der unterschiedlichen Klienten bleibt die tägliche Arbeit spannend. Die Schuldnerberatung kann allein durch Aufklärung z.B. über Kontenschutz, schnell Hilfe leisten. Im Gegensatz zu anderen Aufgabenfeldern der Sozialen Arbeit kann hier schnell ein erster Erfolg gesehen werden. Nicht zuletzt auch durch die Abwechslung zwischen Beratung, Verwaltung und juristischen Anteil ist die Arbeit in der Schuldner- und Insolvenzberatung äußerst abwechslungsreich und ausgewogen.

BAG-SB e.V.

Im Gespräch mit der Politik

mit Judith Skudelny, Sprecherin für Umwelt- und Verbraucherschutz



Von links nach rechts: Patrick Stahl, Ines Moers (beide BAG-SB e.V.), Judith Skudelny (FDP) und Heiner Gutbrod (Jugendschuldenberatung Tübingen) nach einem spannenden Austausch in den Räumlichkeiten der Jugendschuldenberatung in Tübingen.

Foto: BAG-SB

Im Februar trafen sich Ines Moers und Patrick Stahl aus dem Team der BAG-SB Geschäftsstelle in Tübingen mit der verbraucherpolitischen Sprecherin der FDP Bundestagsfraktion, Judith Skudelny. Am Gespräch nahmen auch Mitarbeitende der Beratungsstelle teil, konkret Frank Däuber, Heiner Gutbrod und Saskia Härtel. Frau Skudelny hat ganz in der Nähe ihren Wahlkreis und ist neben ihrer politischen Tätigkeit selbst Partnerin in einer Insolvenzverwalterkanzlei. Schon oft hat sie Fälle der Beratungsstelle als Insolvenzverwalterin übernommen und kannte die Gegebenheiten vor Ort daher gut.

Im fast dreistündigen Gespräch waren die aktuellen Herausforderungen für Ratsuchende durch steigende Energiekosten und Inflation ebenso Thema wie die Probleme und Ideen der Schuldnerberatung zum Umgang mit diesen Herausforderungen. Steigende Wartezeiten, das fehlende Recht auf Schuldnerberatung und die Schwierigkeiten, die sich aus dem föderalen System ergeben, wurden genauso angesprochen wie die Ausbildungsoffensive digitale Schuldnerberatung, die Netzwerktagung im Mai in Freiburg und die Website www.meine-schulden.de.

Frau Skudelny zeigte sich für die Sorgen der Praxis, deutschlandweit durch die BAG-SB und regional durch die Schuldnerberater vor Ort vorgebracht, nicht nur interessiert. Ganz im Gegenteil: Sie bewies, dass sie selbst praktische Erfahrung hat und sich aus gutem Grund seit Jahren für die Schuldnerberatung einsetzt.

BAG
SB

Sie ken
passend
raus au
Schu



Hier geht es direkt zur Beratungsstellensuche
www.meine-schulden.de/beratungsstellen

nen den den Weg us den lden



Über 900 Beratungsstellen
haben Ihre Angaben
bereits aktualisiert.

Danke!

**Helfen auch Sie uns,
allen Ratsuchenden
den Weg zu Ihrer
Beratungsstelle
zu erleichtern.**

Präsentieren Sie Ihr Beratungsangebot – ob
Beratung per E-Mail, Onlineberatung oder
die Persönliche Beratung.

Zeigen Sie Ihre Vielfalt in mehrsprachigen
Angeboten und besonderen Zielgruppen. **Zeigen Sie die Besonderheiten**
Ihrer Beratungsstelle auf und **schaffen Sie Klarheit** in puncto Kosten, Barrierefreiheit
und Zuständigkeit sowie die Anerkennung
nach § 305 InsO.

umgesetzt von:

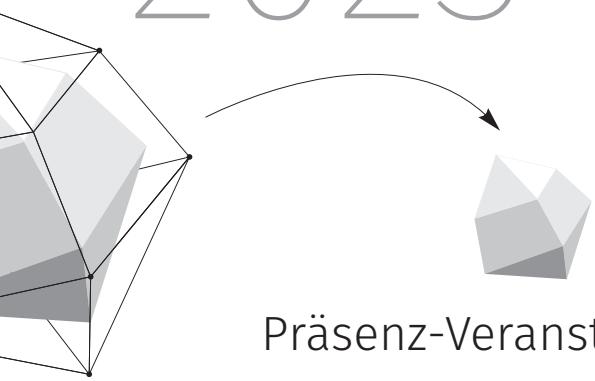


Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

gefördert durch:

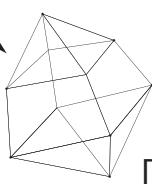


Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz



Präsenz-Veranstaltung

- Persönliches Treffen und regionale Vernetzung
 - Maximal 20 Teilnehmende
 - Imbiss und Getränke inklusive
- Hygienekonzept: Es gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes.
- Die Einhaltung wird von uns oder unseren Kooperationspartnern sichergestellt.
- Anmeldeschluss: vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn



Digital-Veranstaltung

- Keine Reisezeiten
- Fachkundige Moderation
- Maximal 100 Teilnehmende
- Optionaler Techniktest im Vorfeld
- Kurzfristige Anmeldungen möglich
- Technischer Support bei Fragen oder Problemen
- Kostengünstig, da ohne Reise- und Unterkunftskosten
- Videoaufzeichnung aller Beiträge, welche aufgezeichnet werden und ein Jahr lang online verfügbar sind

Das ist immer inklusive

- Qualifizierte Referierende
- Konsequenter Praxisbezug
- Netzwerken und Fachaustausch
- Individuelle Teilnahmebestätigung
- Skript oder Handout der Referierenden



Alle Termine
auf einen Blick

in Kooperation mit der LAG Hamburg
Regionale Bündnisse gegen Überschuldung – Entwicklung und Umsetzung von Präventionsprojekten

Schuldnerberatung soll auch präventiv der zunehmenden Überschuldung der Privathaushalte entgegenwirken. Doch soll sie sich immer nur auf verhaltenspräventive Angebote konzentrieren, um Mitglieder bestimmter Risikogruppen zu einem „besseren“ Umgang mit Geld zu befähigen? Oder können wir auch verhältnispräventiv arbeiten und mehr auf die Veränderung der Umstände einwirken, die strukturell die Überschuldung der Privathaushalte verursachen? Wie können wir zum Beispiel regionale Bündnisse gegen Überschuldung aufbauen, in denen wir nicht mehr nur allein gegen Überschuldung kämpfen? Die Teilnehmenden erhalten auf Wunsch von den Kursleitenden ein Feedback zu Förderanträgen oder Präventionskonzepten.

Schwerpunkte am 23. März 2023:

Präventionskonzepte erarbeiten und umsetzen:

- Welche verhaltens- und verhältnispräventiven Ansätze sind sinnvoll?
- Wie erarbeitet ich ein Konzept?

Schwerpunkte am 25. Mai 2023:

Feedback, Reflexion zu den ausgearbeiteten Konzepten:

- Erfolge und Misserfolge bei Förderanträgen
- Erfahrungen bei den ersten Umsetzungsschritten
- Was sind die Stolpersteine und Gelingensfaktoren?

Umfang: Die beiden Termine bauen aufeinander auf und sind nicht einzeln buchbar. Die zweitägige Veranstaltung umfasst insgesamt zehn Unterrichtseinheiten (10 UE) mit je 45 Minuten. Es wird ausreichend Pausen geben.

Preis: 240,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V.
300,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Dr. Christoph Mattes

W1321 **Online-Veranstaltung**

Termine: 23. März 2023 und am 25. Mai 2023

Ort: Beide Veranstaltungen werden online via zoom ausgerichtet.



in Kooperation mit der LAG Niedersachsen
Aktuelles Betreuungsrecht und Schuldnerberatung: Praxisaustausch

Wann macht eine Betreuung Sinn und wie kann sie die Ratsuchenden bei der Überwindung ihrer Schwierigkeiten unterstützen? Wie gelingt eine gute Zusammenarbeit von Schuldnerberatung und rechtlicher Betreuung? Was ist im Rahmen des gerichtlichen Insolvenzverfahrens bei einer eingerichteten Betreuung zu beachten? Im Seminar werden einleitend die Grundlagen des Betreuungsrechts und die Neuerungen der im Januar 2023 in Kraft getretenen Reform, das gerichtliche Betreuungsverfahren und die Aufgaben und Arbeitsweisen der Betreuer_innen vorgestellt.

Anschließend sollen im Rahmen eines offenen Austauschs Fallkonstellationen aus der Praxis besprochen werden. Reichen Sie hierzu gern vorab Ihre Fragen und Fallbeispiele ein.

Umfang: 4 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten
Preis: 96,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und der LAG Berlin
120,00 Euro für Nicht-Mitglieder
Referent: Pablo Vondey

W 1319	Online-Veranstaltung	
Termin:	29. März 2023	
Ort:	Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.	

InFobis

Diakonisches Institut für Information
Fortsbildung und Supervision

Diakonie 
Diakonisches Werk
Berlin Stadtmitte e.V.

Fortbildungen in Berlin Schuldner- und Insolvenzberatung

Wir bieten unsere Seminare im 2-Phasen-Modell an.

1. Phase: Vier Wochen vor Seminarbeginn senden wir Ihnen Schulungsmaterialien zum Selbststudium zu.

2. Phase: Die Vorträge, Diskussionen und praktischen Übungen finden in einer Online- oder Präsenzveranstaltung statt.

Die Präsenzveranstaltungen führen wir in einem großzügigen Seminarsaal in Berlin-Kreuzberg unter Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Sicherheitsregeln durch.



Sie können bei uns das beliebte Abschlusszertifikat „Schuldner- und Insolvenzberater*in“ erwerben.
Unser aktuelles Programm mit weiteren Infos und Online-Anmeldung finden Sie unter www.infobis.de
Buchen Sie jetzt!

Unser Seminarangebot

Grundlagenseminar Schuldnerberatung	3 Tage
Aufbauseminar Schuldnerberatung	3 Tage
Seminar Schuldnerberatung im Strafvollzug	2 Tage
Seminar Schuldenprävention	2 Tage
Seminar Beratung von Selbständigen	2 Tage
Seminar Die Immobilie in der Krise	2 Tage
Einführungsseminar SGB im Beratungsalltag	2 Tage
Vertiefungsseminar SGB im Beratungsalltag	2 Tage
Seminar Unterhalt und Überschuldung	2 Tage
Einführungsseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Vertiefungsseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Praxisseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Seminar Insolvenzplan	2 Tage

Unsere Referent*innen:

Barbara von Salesoff, Christian Herberg, Susanne Vetter, Josefa Fernandez, Synnöve Krumpolt, Michael Weinhold, Martin Schüßler, Ines Moers, Inge Reichert, Bettina Heine, Barbara Kroll, Lisa Schreiter, Wolfgang Schrankenmüller, Sylvia Pfeiffer, Ulf Claus, Dirk Meißen, Frank Wiedenhaupt.

Exklusive Veranstaltungsreihen
für BAG-SB Mitglieder nennen wir



Vereinsvorteil

Denn die Praxis weiß am besten, was die Praxis wissen muss!

Es gibt Themen, die sind nicht einfach zu vermitteln. Da geht es nicht um einen bestimmten Paragrafen oder ein bestimmtes Formular, sondern um Abwägungen, Haltungen und Positionen. Das sind die Themen, die am besten gemeinsam diskutiert werden und in denen wir gut von-einander lernen können. Diesen Themen wollen wir uns in unserer Veranstaltungsreihe Vereinsvorteile widmen.

Jedes Quartal laden wir eine Person für ein fachliches Input ein und bieten anschließend allen Teilnehmenden die Möglichkeit, gemeinsam zu diskutieren und in die praktische Umsetzung zu gehen. Teilnehmen können nur BAG-SB Mitglieder – egal ob als natürliche Person oder als Vertreter einer juristischen Person. Die Veranstaltungen aus der Reihe „Vereinsvorteile“ sind für Mitglieder der BAG-SB immer kostenfrei.



Tagung: Wir bringen Licht ins Dunkel



W 1320 Hybrid-Veranstaltung

Termin: 3.-5. Mai 2023

Umfang: 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Fachliteratur nutzen im Beratungsalltag



W 1326 Digital-Veranstaltung

Termin: 11. September 2023

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Mitgliederversammlung der BAG-SB



W 1328 Präsenz-Veranstaltung

Termin: 25. September 2023

Umfang: ganztägige Veranstaltung mit Fachvortrag

Nö – schöner Nein sagen



W 1334 Digital-Veranstaltung

Termin: 6. Dezember 2023

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten



Zusatztermin

in Kooperation mit der LAG NRW

Bürgergeld, Entlastungspakete, Wohngeld PLUS – Neues im SGB II und XII

Die Bundesregierung hat große Sozialrechtsreformen angekündigt – und beschlossen. Wir geben einen Überblick über die wichtigsten Änderungen rund um Bürgergeld, Entlastungspakete und Wohngeld PLUS.

Schwerpunkte

- Welche neuen staatlichen Leistungen gibt es?
- Welche alten Leistungen fallen weg?
- Was verändert sich neben der Leistungshöhe (Mitwirkungspflichten etc.)?
- Vorrang verschiedener Leistungen untereinander
- Antragstellungen: Wo, wie, wann für welche Leistung?
- Einmalige Leistungen und dauerhafte Leistungen:
Was sollten Fachkräfte in der Beratung auf dem Schirm haben?

Am Einzelfall durchgerechnet – kostenfreie Online-Tools für die Beratung

Ein Bild sagt mehr als tausend Worte. Und eine individuelle Proberechnung verdeutlicht mehr als viele theoretische Erläuterungen. Nutzen wir also die zahlreichen kostenlosen Tools, die es online inzwischen gibt, um unsere Beratungsgespräche anhand ganz konkreter Beispiele, Visualisierungen oder Proberechnungen auf den Einzelfall anzupassen. Wir konzentrieren uns auf den hilfreichen praktischen Einsatz von Online-Tools zu Beginn des Beratungsprozesses. Gerade Beratungsstellen, die (noch) nicht mit einer spezialisierten Software arbeiten, können so die Einzelfallberatung methodisch deutlich aufwerten. Doch auch erfahrene Beratungskräfte erhalten hier spannende Tipps für ihre tägliche Arbeit.

Schwerpunkte:

Anwendungsgebiete und Beispiele von kostenlosen Tools:

- Staatliche Unterstützungsleistungen (z. B. Wohngeldrechner)
- Gläubigerrecherche (z. B. SCHUFA App)
- Gläubigerkorrespondenz (Tool „Jetzt-schreibe-ich“ auf www.meine-schulden.de)
- Pfändungsfreibeträge (P-Konto-Simulator)

Methodischer Austausch

- Beratungstools kennenlernen und deren sinnvollen methodischen Einsatz im Beratungsgespräch
- Selbst rechnen (als Beratungskraft im/vor dem Beratungsgespräch)
- Auswertungen im Gespräch nutzen – welche Aussage will ich treffen?

Umfang: 4 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten

Preis: 96,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und der LAG Schuldnerberatung NRW e.V.

120,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Florian Schilz, Tacheles e.V.
Christoph Zerhusen, VZ NRW

W 1336 **Online-Veranstaltung**

Termin: 26. Mai 2023

Ort: Die Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.



W 1323 **Online-Veranstaltung**

Termin: 13. Juni 2023

Ort: Die Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.



in Kooperation mit der LAG Niedersachsen
Zwischen Familien-, Unterhalts-, Sozial- und Insolvenzrecht den Überblick behalten

Trennung und Scheidung zählen seit jeher zu den „Big Five“ der Überschuldungsgründe. Der Schnittstelle zwischen Insolvenz- und Familienrecht kommt daher in der Schuldnerberatung eine besondere Bedeutung zu: Nur wer weiß, was bei einer wirtschaftlichen Schieflage eines Beteiligten zu tun ist, kann z. B. Fehler im Insolvenzverfahren aufgrund von Regressfallen vermeiden, weiß mit dem Verfahrenskostenvorschuss eines Ehepartners der/des Überschuldeten aus § 1360 a Abs. 4 BGB umzugehen, der in vielen Fällen abgewehrt werden kann und kann erfolgreich auf eine vorsatzdeliktische Unterhaltsforderung nach § 302 Nr. 1 InsO und den weiteren Verfahrensgang nach einem Widerspruch des Schuldners gegen eine solche Anmeldung reagieren. Es werden auch konkrete Beratungssituationen „durchgespielt“, z.B. Verhandlungen mit dem Jugendamt über eine Unterhaltsherabsetzung.

Schwerpunkte:

- typische Unterhaltskonstellationen
- verschärzte Unterhaltpflicht
- bevorrechtigte Pfändungen
- Unterhaltsberechtigte und P-Konto

Besprechung der „Spezialprobleme“

- insbesondere Verfahrenskostenvorschuss
- Abgrenzung Insolvenzforderung/Neuverbindlichkeit
- deliktische Forderungen
- unterhaltsberechtigte Personen mit Einkommen
- übergegangene Forderungen

Umfang: Die zweitägige Veranstaltung umfasst insgesamt 10 Unterrichtseinheiten (10 UE) mit je 45 Minuten.

Preis: 240,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Niedersachsen e.V.

300,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Prof. Dr. Gabriele Janlewing

W 1322 **Online-Veranstaltung** 

Termin: 19. Juni 2023 und am 21. Juni 2023

Ort: Beide Veranstaltungen werden online via zoom ausgerichtet.

in Kooperation mit der LAG NRW
Lassen wir Bilder sprechen!
Beratungsinhalte gekonnt visualisieren

Sie möchten professionelle Flipcharts gestalten, komplexe Beratungsinhalte verständlich darstellen und zudem Ihre Ratsuchenden und Veranstaltungsteilnehmenden begeistern?

Wir zeigen Ihnen, wie das geht! In der Veranstaltungsreihe „Hier ich – da draußen Viele“ durften viele Beratungskräfte bereits erste einfache und sehr wirkungsvolle Techniken kennenlernen, um Beratungsinhalte zu visualisieren. Denn Bilder erhöhen die Aufmerksamkeit und fördern das Behalten von Beratungs- und Lerninhalten. Bilder und Visualisierungen unterstützen die Lern- und Dialogprozesse im Beratungsgespräch. Und darum lernen Sie in dieser Veranstaltung nach einer kurzen Wiederholung der Grundtechniken, Ihr visuelles Denken zu trainieren, eigene Bildmotive zu entwickeln, Schrift wirkungsvoll zu gestalten und Ihr Equipment an Farben, Effekten und Schriften zu erweitern.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 168,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Schuldnerberatung NRW e.V.

210,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Jörg Schmidt

W 1325 **Online-Veranstaltung** 

Termin: 4. September 2023

Ort: Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

mit RA Frank Lackmann vom



in Kooperation mit dem fsb Bremen
Webinarreihe:

Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung

Inhalt:

Wer die Rubrik Gerichtsentscheidungen in den BAG-SB Informationen mag, wird diese Online-Veranstaltungreihe lieben!

Mit dem ausgewiesenen Experten im Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht konnten wir RA Frank Lackmann vom fsb als Referenten für diese regelmäßige Reihe gewinnen. Seit Sommer 2020 stellt er quartalsweise die wichtigsten Urteile für die Schuldner- und Insolvenzberatung vor und bringt sie im Live-Stream zu Ihnen an den (Heim-)Arbeitsplatz.

Noch nie war es leichter, das eigene juristische Fachwissen so einfach und kostengünstig zu aktualisieren. Neue Inhalte einmal pro Quartal – eine ideale Ergänzung zur Lektüre juristischer Fachzeitschriften.

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 48,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
oder fsb-Mitglieder

60,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: RA Frank Lackmann

Ort: Die Veranstaltung wird
online via zoom ausgerichtet.

W 1324 Digital-Veranstaltung



Termin: 23. September 2023

W 1333 Digital-Veranstaltung



Termin: 22. November 2023



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Sie suchen VERSTÄRKUNG

für Ihre Schuldnerberatungsstelle?



www.bag-sb.de/stellenmarkt

Nutzen Sie den Stellenmarkt der BAG-SB,
um gezielt die richtigen Fachkräfte anzu-
sprechen!

Die Veröffentlichung im Online-Stellenmarkt ist kostenfrei.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit einer
Veröffentlichung im BAG-SB Newsletter inklusive
hervorhebung im Online-Stellenmarkt. Über Preise
und Konditionen können Sie sich in unseren Media-
daten unter www.bag-sb.de informieren.

in Kooperation mit der LAG Thüringen

Die Immobilie in der Schuldnerberatung – Grund- und Aufbauseminar

Immer häufiger tauchen Immobilien in der Schuldner- und Insolvenzberatung auf. Dabei ist egal, ob es sich um eine sogenannte Schrottimmobilie, das aktuell selbstgenutzte Haus oder eine fremdvermietete Eigentumswohnung handelt. In der Regel ist dieses Thema mit vielen Fragen vonseiten der verschuldeten sowie einer erhöhten Aufmerksamkeit vonseiten der Beraterinnen und Berater verbunden. In diesem Grund- und Aufbauseminar vermittelt und vertieft Mark Schmidt-Medvedev Wissen, welches bei der Bearbeitung von Fällen in der Schulden- und Insolvenzberatung mit Immobilien zu beachten ist.

Schwerpunkte:

- Finanzierungsmodelle
- Kreditverträge und andere Unterlagen in der Immobilienfinanzierung
- das Grundbuch
- Sicherungsrechte und Rangfolgen
- Verwertung und Zwangsversteigerung
- mit der Immobilie ins Insolvenzverfahren

Im Rahmen einer praxisorientierten Vermittlung werden sich die Teilnehmenden ein fundiertes Wissen erarbeiten, welches dann in der Beratung in nachhaltiger und belastbarer Weise seine Anwendung finden wird.

Umfang: Die beiden Termine bauen aufeinander auf und sind nicht einzeln buchbar. Die zweitägige Veranstaltung umfasst insgesamt zehn Unterrichtseinheiten (10 UE) mit je 45 Minuten. Es wird ausreichend Pausen geben.

Preis: 240,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Schuldnerberatung Thüringen e.V.

300,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Mark Schmidt Medvedev

W 1329	Online-Veranstaltung	
Termin:	9. Oktober 2023 und am 16. Oktober 2023	
Ort:	Beide Veranstaltungen werden online via zoom ausgerichtet.	

Forderungsprüfung – gezahlt wird, was berechtigt ist

Vor jeder Regulierung steht die vollständige Erfassung der Schulden und die Überprüfung auf Verjährung, Berechtigung und Rückzahlungsverlauf. Die Prüfung verlangt juristischen Sachverstand, kaufmännisches Gespür und sozialarbeiterische Praxiserfahrung. Die gewissenhafte Forderungsprüfung unterstützt Schuldner_innen in der Wahrnehmung ihrer Rechte und bietet Möglichkeiten für gelingende Vergleichsquoten. Und weil zunehmend Forderungen von Inkassodienstleistern geltend gemacht werden, bilden die Inkassokosten den Schwerpunkt dieser Veranstaltung.

Schwerpunkte:

- Außergerichtliche Regulierungen: Wann lohnt sich die Forderungsprüfung? Praxisbeispiele und typische Konstellationen
- Das Inkassogewerbe: Registrierung als Inkassodienstleister, Unterscheidung Inkasso/Factoring, Forderungsinhaber und Rechtliche Gestaltung zw. Inkasso und Gläubiger
- Schadenminderungspflicht der Gläubiger § 254 BGB: Anzahl und Art der Beitreibungsmaßnahmen, Eingangsgebühren, Kosten-Doppelung
- Rechtmäßige und unrechtmäßige Forderungen: z.B. § 138 Abs. 2 BGB (Wucher), § 355 BGB (Widerruf), § 123 BGB (arglistige Täuschung),
- Zahlung durch Schuldner
- Argumentationshilfen und Musterschreiben

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 168,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
210,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Thomas Seethaler

W 1330	Online-Veranstaltung	
Termin:	26. Oktober 2023	
Ort:	Diese Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.	

Erste Hilfe – Klienten in Erst- und Notfallgesprächen zielführend und empathisch leiten

Ver- und Überschuldungsverläufe dauern häufig viele Jahre – doch irgendwann gibt es den einen Punkt, an dem sich eine Person Hilfe sucht, weil sie allein nicht weiter weiß. In dieser emotional aufgewühlten Situation (Scham, Druck, Verzweiflung) ist es entscheidend, als Beratungskraft die richtige Ansprache zu finden.

Nach dem Konzept der lösungsorientierten Beratung werden Ratsuchende befähigt, ihre Kräfte zu nutzen, statt von Schwierigkeiten und Problemen überwältigt zu werden. Aufgabe der Beratungskräfte ist es dabei, Ratsuchende durch gezielte Fragen zu unterstützen, die jeweils passende Lösung selbst zu finden und nicht – wie in anderen Beratungsansätzen – die passende Lösung vorschlagen zu müssen. Wir lernen die Grundzüge der lösungsorientierten Beratung kennen und erlernen erste Gesprächsführungstechniken anhand praktischer Fallkonstellationen.

Inhalt:

- Joining/Rahmen der Beratung:
Wer sitzt vor mir und was braucht die Person?
- Lösungsorientierte Grundannahmen
- Ressourcenorientiertes Fragen: Wie geht das?
- Spezifische Fragen: zur Auftragsklärung, zum Einstieg in den Prozess, zum (Zwischen-)Bilanz ziehen, zur Stärkung der Ratsuchenden, zum Prozessabschluss
- Struktur/Roter Faden eines Beratungsgesprächs
ggf. anhand praktischer Fallbeispiele
- Kleine Übungseinheiten

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten

Preis: 168,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
210,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Nina Lubarski

W 1331	Online-Veranstaltung
Termin:	7. November 2023
Ort:	Diese Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

(K)eine falsche Scham – Jetzt Schuldnerberatung aufsuchen!

Ob Pandemie, Energiekrise, angespannter Wohnungsmarkt oder prekäre Beschäftigungsverhältnisse: viele Menschen können derzeit ihre Rechnungen nicht bezahlen. Es folgen Mahnungen und Inkassoschreiben und nicht selten auch Streit und Stress.

In diesem zweistündigen Webinar erfahren Mitarbeitende der Sucht-, Wohnungslosen-, Straffälligen-, oder Jugendhilfe, wie die gemeinnützige Schuldner- und Insolvenzberatung helfen kann. Wir geben eine Übersicht über das Hilfesystem zu Schulden in Deutschland, einen Einblick in die Arbeitsweise der Beratungsstellen, erläutern einzelne rechtliche Aspekte zum Pfändungsschutz und Privatinsolvenzverfahren und geben vor allem viele praktische Tipps für Gespräche mit Ratsuchenden. Vorwissen ist nicht notwendig, es handelt sich um eine kurze und einführende Basisveranstaltung.

Schwerpunkte:

- Hauptgründe für Überschuldung
- Übersicht der Beratungsangebote
- Ablauf einer „typischen“ Beratung
- Einblick in die Privatinsolvenz und andere Möglichkeiten der Schuldenregulierung
- Was kann oder sollte schon vor der Beratung angegangen werden?
- Wann lohnt sich ein eigener Regulierungsversuch und auf was ist dabei zu achten?
- Fallbeispiele und gemeinsamer Austausch

Umfang: 3 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten

Preis: Diese Veranstaltung ist für Mitglieder sowie Nichtmitglieder kostenfrei.

Referentin: n. n.

W 1332	Online-Veranstaltung
Termin:	17. November 2023
Ort:	Diese Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

Ihre Stimmen zu unseren Veranstaltungen

Ich würde mir öfter solche „Kurzschulungen“ wünschen, um einen Überblick zu einem Thema zu erhalten. Ein Aufbauseminar für weitergehende Fragestellungen könnte dann ja zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Die Aufmerksamkeit – vor allem bei Online-Schulungen – ist bei einem Kurz-Seminar einfach besser als bei ganztägigen Veranstaltungen.

*Bettina S.,
Reform des Betreuungsrechts*

Das war eine rundum gelungene Fortbildung.

*Christiane E.,
Reform des Betreuungsrechts*

Einfach ein großes DANKE für die sehr praxisorientierte Fortbildung!

*Nicole E.,
Aktuelle Rechtssprechung*

Ich bin froh, dass Fortbildungen digital angeboten werden. So können auch kurze Themen weitergegeben werden und es ist familienfreundlich und regional übergreifend besser zu erreichen. Hybrid könnte ich mir auch vorstellen.

Insolvenzanträge in Zeiten von elektronischer Akte und eBO

Ich habe nichts zu beanstanden und freue mich schon jetzt auf die nächste Veranstaltung, an der ich teilnehmen kann.

*Sibel A.,
Inkassokosten und Forderungsprüfung,*

Vielen Dank dafür. Auch vielen Dank an Ines Moers für die Organisation und die Durchführung. Ich erlebe sie durchweg als sehr kompetente, eloquente und besonnen-fröhliche Geschäftsführerin.

Dominik D., Entgeltgruppen



Weiter so!

Ivonne H., Inkassokosten und Forderungsprüfung,

Wenn ich mir was wünschen dürfte ...

Teil VIII

... wäre es die maximale Verdoppelung einer nicht bezahlten Schuld. Überdies sollten Zahlungen zuerst auf das Kapital angerechnet werden.

Als Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen in Österreich haben wir rund 700 Forderungen analysiert, die in einem Schuldenregulierungsverfahren angemeldet wurden. Dabei haben wir erfasst, wie sich diese von der Einbringung der Klage bis zur Anmeldung im Schuldenregulierungsverfahren entwickeln. Es wurde errechnet, dass sich im Durchschnitt eine Forderung binnen acht Jahren verdreifacht, wenn diese nicht bezahlt wird. Außerdem wurden teils haarsträubende Einzelfälle entdeckt (z.B. eine 39-fache Erhöhung der Forderung binnen knapp 14 Jahren).

Dieser Effekt aus Zinsen, Zinsenzinsen, Kosten von Inkasso, Anwält_innen und Gerichten produziert Überschuldung. Der Gesetzgeber billigt dies und nimmt dadurch in Kauf, dass Menschen von der Verschuldung in die Überschuldung schlittern. Die Möglichkeit der Verrechnung von weiteren Kosten und Zinsen animiert Gläubiger_innen und deren Vertreter_innen geradezu zur weiteren Betreibung, selbst wenn es offenkundig völlig aussichtslos ist, die Forderung sowie die Zinsen und Kosten einbringlich zu machen.

Würde man bei der Betreibung einer Schuld das Doppelte des Kapitals (zum Zeitpunkt der Fälligkeit) als Obergrenze einziehen, so hätte dies folgende Effekte:

- Das „Explodieren“ von Forderungen würde wirksam begrenzt werden.
- Viele Überschuldungssituationen würden vermieden werden, weil seltener durch den Zinsen- und Kosten-Effekt die Schulden derart stark ansteigen würden.

- Das sinnlose Weiterbetreiben einer uneinbringlichen Forderung würde hintangehalten werden, weil Gläubiger_innen und Vertreter_innen diese zusätzlichen Beträge nicht mehr einbringlich machen dürften.
- Selbst eine Verdoppelung des Kapitals lässt noch genügend Spielraum für eine angemessene und kosten-deckende Betreibung durch Gläubiger_innen bzw. deren Vertreter_innen.

Zahlungen auf die offene Schuld werden immer zuerst auf die Zinsen und die Kosten angerechnet. Dies führt dazu, dass sich bei geringen Zahlungen das Kapital nicht verringert und oft – trotz Teilzahlungen – die Schuld weiter ansteigt. Würden alle Zahlungen zuerst das Kapital verringern und erst danach auf Zinsen und Kosten ange-rechnet werden, würde das das starke Ansteigen von Forde-rungen einbremsen.

Clemens Mitterlehner ist Geschäftsführer der Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen in Österreich. Er ist Sozialarbeiter, Sozialwissenschaftler und war 14 Jahre lang als Schuldenberater in Oberösterreich tätig.

Welche Änderung würden Sie sich wünschen und warum?

Zur Fortsetzung dieser Reihe freuen wir uns auf Ihre Zuschriften für die kommenden Ausgaben: an fachzeitschrift@bag-sb.de.

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

[REDACTED]

[REDACTED]

Hallo Herr [REDACTED]

Es freut mich sehr, dass Sie sich in die Schuldenberatung begeben haben und hoffe, dass Sie damit einen Weg aus Ihrer finanziellen Situation finden. Vor allem hoffe ich jedoch, dass Sie dann zukünftig vernünftig mit Ihrem Verdienst umgehen und verlässlich einer Arbeit nachgehen werden.

Auf meine Forderungen gem. Übergabeprotokoll von 383 € sowie die noch anfallenden Nebenkosten für das Jahr 2022 verzichte ich hiermit, um einen Beitrag zu leisten, dass Sie wieder auf die Beine kommen.

Ich wünsche Ihnen guten Erfolg und falls es Ihnen sehr gut geht und Sie das schlechte Gewissen packen sollte, können Sie ja wieder auf mich zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Vielen Dank an Viktoria Zerzawy vom Caritasverband für den Landkreis Kelheim e.V. für diese Zusendung, die den Glauben an die Menschheit ein bisschen bestärkt. Sie erreicht ebenfalls herzerwärmende, lustige, ärgerliche oder anderweitig auffallende Gläubigerpost? Wir freuen uns über Zuschriften an: fachzeitschrift@bag-sb.de

Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Stand: November 2020

juristische Personen

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter_innen

 Hauptamtliche Ehrenamtliche

Wir sind eine anerkannte Stelle
im Sinne von § 305 InsO.

Wir sind als gemeinnützig anerkannt.

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB):

als Vollmitglied

als Fördermitglied

Nachweise liegen bei (vgl. § 4 Beitragsordnung)

Ich/Wir erkenne/n die Satzung und die Beitragsordnung der BAG-SB an.

Ich/Wir betreibe/n keine gewerbliche Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste.

Ich/Wir verpflichte mich/verpflichten uns zur Anerkennung der Grundsätzen guter Schuldnerberatung.

Die Hinweise zum Datenschutz habe/n ich/wir gelesen und erkläre/n mich/uns damit ausdrücklich einverstanden.

SEPA Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZ0000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

IBAN:

D E

Ort, Datum:

Unterschrift:

Optional

Ich/Wir beziehe/n bereits die Zeitschrift BAG-SB Informationen und möchte/n mein/unser Abo zum Beginn der Mitgliedschaft kündigen. **Kundennummer:**

Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt jährlich 90 und für juristische Personen 250 Euro. Ich/Wir bezahle/n einen Beitrag in Höhe von Euro.

BAG-SB Intern

Entscheidung vom . . : Aufnahme Ablehnung

Entscheidung vom . . : Aufnahme Ablehnung

Beitragssordnung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Satzung beinhaltet in § 5 jedoch eventuell ergänzende Regelungen (z.B. zum SEPA-Verfahren).

2. Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Beiträge für die Mitgliedschaft in der BAG-SB betragen für

a) Vollmitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	90,00 Euro
juristische Personen mindestens	250,00 Euro

b) Fördermitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	45,00 Euro
juristische Personen mindestens	125,00 Euro

3. Ermäßigungen

Es werden keine Ermäßigungen auf die Mitgliedsbeiträge gewährt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

4. Fördermitgliedschaft

Ein Wechsel vom Vollmitglied zum Fördermitglied oder umgekehrt erfolgt auf schriftlichen Antrag des (Förder-)Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Der Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftsart ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Fördermitgliedschaft richtet sich im Bereich der natürlichen Personen insbesondere an Rentner_innen, Studierende, Transferleistungsempfänger_innen und bei juristischen Personen insbesondere an Institutionen, die weniger als zwei hauptamtliche Mitarbeiter_innen beschäftigen. Bei der Beantragung sind entsprechende Nachweise beizulegen (Studierendenbescheinigung, Nachweis Arbeitslosigkeit etc.). In Einzelfällen, insbesondere aus sozialen Gründen, kann der Vorstand auch ohne Nachweis über den Wechsel beschließen.

5. Landesarbeitsgemeinschaften

Landesarbeitsgemeinschaften genießen die Rechte und Pflichten eines Vollmitglieds. Landesarbeitsgemeinschaften sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

6. Besondere Konditionen für Mitglieder

Für Mitglieder der BAG-SB ist der Bezug der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen kostenfrei. Mitglieder, die juristische Personen sind, erhalten regelhaft zwei Exemplare der Zeitschrift zugesandt.

Die BAG-SB bietet Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an, bei denen Mitgliedern ein Rabatt auf die Teilnahmegebühr gewährt wird. Für juristische Personen gelten teilweise abweichende Bestimmungen (z.B. Gruppentarife).

Bestehen weitere Rabatte (z.B. auf verlagseigene Produkte oder die von Kooperationspartnern), sind diese jeweils einzeln gekennzeichnet.

7. Vereinskonto

Ist das Mitglied von der Zahlung per SEPA-Lastschrift befreit (§ 5 der Satzung), sind Zahlungen nur auf das folgende Konto zulässig:

Sparkasse Kassel

IBAN: DE16 5205 0353 0011 8166 78

BIC: HELADEF1KAS

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

8. Fälligkeit des Beitrags

Die Mitgliedsbeiträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins (DE76ZZZ00000832801) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

9. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Ihre Mitgliedschaft **hat bei uns schwere Vorteile ...**



kostenlos

Sie suchen den besten Newsletter
für die Schuldner- und
Insolvenzberatung?



Den haben wir für Sie.
Einfach anmelden und
keine Ausgabe verpassen.

nur für Mitglieder

Unsere Vereinsvorteile:
Tagungen, Material, Webinare –
all das für Mitglieder kostenlos.



Nur für Mitglieder der BAG-SB.
Einfach anmelden und die vielen
Vereinsvorteile sichern.

kostenlos für Mitglieder

Die Jahresfachtagung 2023
Dieses Jahr als hybrides Format
aus Freiburg/Breisgau für Sie.



Kostenlos für Mitglieder
der BAG-SB. Einfach anmelden
und teilnehmen.

... und wir haben noch viele Gewichte in der Hinterhand für unsere Mitglieder –
aber wer hebt denn alle Gewichte auf einmal? Wir nicht. Und genau deshalb
bleiben Sie gespannt auf die kommenden Vereinsvorteile in diesem Jahr.



INNOVATIONS PREIS ★ 2023

5. Mai 2023 – Freiburg

Jährlich lobt die BAG-SB einen Innovationspreis aus, um den Mut zu belohnen, neue Konzepte auszuprobieren, frischen Wind in die Beratungspraxis zu bringen und weitere Zielgruppen zu erreichen. In diesem Jahr mit freundlicher Unterstützung der Stiftung „Deutschland im Plus“.

Kreative und innovative Schuldnerberatung: Schwerpunkt ist die Kundenkommunikation.

Wie können wir Ratsuchende erreichen, wenn die Beratungskapazitäten knapp oder die Wartezeiten lang sind? Welche Informationen geben wir während eines längeren Beratungsprozesses an unsere Ratsuchenden weiter? Haben Sie für Ihre Beratungsstelle einen Social-Media-Kanal eingerichtet? Oder halten Sie Ihre Ratsuchenden per Newsletter auf dem Laufenden? Bieten Sie Informationsveranstaltungen in Ihrem Stadtteil an? Oder pflegen Sie eine besonders informative Website? Nutzen Sie Peer-to-Peer Konzepte, um gegenseitiges Lernen zu unterstützen? Schreiben Sie Postkarten, die man auch lesen kann, ohne den Umschlag zu öffnen? Oder setzen Sie auf Messenger und Chat-Portale?



1. Preis

1.000 Euro für das Gewinnerprojekt

2. Preis

500 Euro für den Zweitplatzierten



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

mit freundlicher
Unterstützung von



Die Stiftung für private
Überschuldungsprävention

Wir möchten wissen: Wie gelingt die Kundenkommunikation in Zeiten von digitalem Stress und Informationsflut? Ob fertiges Konzept, vergangenes Projekt oder experimenteller Vorschlag: Wir sind gespannt auf Ihre Bewerbungen um den Innovationspreis 2023!

Für eine Bewerbung senden Sie uns folgende Infos:

- In welchem Stadium befindet sich das Projekt (Idee/Konzept/Umsetzung)?
- Was daran ist innovativ?
- Wen sprechen Sie an? Neue Ratsuchende oder laufende Beratungsfälle?
- Welche Motivation oder Problemstellung ist leitend?
- Wie und warum wirkt Ihre Idee?
- Welche Hürden galt/gilt es für die Umsetzung zu überwinden?
- Was ist für die Zukunft geplant?
- Fotos, Links, Beispiele, Kooperationspartner ...
- **Ganz wichtig:** die Kontaktdaten des Projektträgers bzw. des Ideengebers

Teilnahme

Die Teilnahme steht allen Personen frei – jede/r kann einen Projektvorschlag einreichen, ganz gleich, ob er oder sie im Projekt arbeitet, nur davon gehört oder eine Idee hat. Die Gewinnprämie wird an den Projektträger/Ideengeber ausgezahlt.

◀ Einstendeschluss: 31. März 2023

◀ Vorschläge an: info@bag-sb.de

◀ Umfang des Vorschlags: max. 2 DIN-A4-Seiten



Alle Informationen zum Innovationspreis
www.bag-sb.de/innovation2023